

SEXUALISIERTE GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEEINTRÄCHTIGUNG IM INSTITUTIONELLEN KONTEXT

DER BÜNDNER STANDARD ALS
PRÄVENTIONSINSTRUMENT

Nathalie Knecht

Bachelor-Thesis

Eingereicht bei: Daniel Kasper

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW,

Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Olten

Olten, im Juni 2025

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext und untersucht gleichzeitig den „Bündner Standard“ in seiner Eignung als Präventionsinstrument sexualisierter Gewalt. Ausgangspunkt ist die zentrale Fragestellung, die wie folgt lautet: *Welche Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext deckt der „Bündner Standard“ ab?* Zur Analyse werden zwei theoretische Zugänge herangezogen: Das Triadische Präventionsmodell nach Caplan sowie die sechs institutionellen Präventionsebenen aus dem Leitfaden für Organisationen nach Curaviva und Limita. Der Bündner Standard wird entlang dieser insgesamt neun Präventionsebenen systematisch in seiner Eignung als Präventionsinstrument sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext untersucht. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass insbesondere die Primär- und Sekundärprävention sowie vier der sechs institutionellen Präventionsebenen umfassend berücksichtigt werden. Schwächen zeigen sich in der Tertiärprävention sowie auf den Präventionsebenen Wissens- und Beteiligungsmanagement. Insgesamt zeigt sich der Bündner Standard – abgesehen von einzelnen Lücken und Entwicklungspotentialen – als ein sehr strukturiertes und wirkungsvolles Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Herleitung des Themas.....	1
1.2	Herleitung der vorläufigen Fragestellung.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen, Zielsetzung und Formulierung der zentralen Fragestellung.....	4
1.4	Thematische Eingrenzungen.....	5
1.4.1	Erwachsene mit Beeinträchtigung als Opfer sexualisierter Gewalt.....	5
1.4.2	Beeinträchtigungsformen.....	5
1.4.3	Gesellschaftlicher und juristischer Präventionszugang.....	5
1.5	Persönliches Erkenntnisinteresse.....	6
1.6	Darstellung der Relevanz für die Soziale Arbeit.....	7
1.7	Überblick über den Aufbau der Arbeit.....	8
2.	Begrifflichkeiten.....	9
2.1	Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung.....	9
2.2	Fachpersonen.....	9
2.3	Institutioneller Kontext und (pädagogische) Institution.....	10
2.4	Täter:innen und gewaltausübende Personen.....	10
2.5	Opfer sexualisierter Gewalt und gewalterfahrende Personen.....	10
3.	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.....	11
3.1	Unterschiedliche Begrifflichkeiten und Definition.....	11
3.1.1	Hands-off-Taten.....	12
3.1.2	Hands-on-Taten.....	12
3.2	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext.....	13
3.2.1	Kinder und Jugendliche als gewaltausübende Personen.....	13
3.2.2	Fachpersonen als gewaltausübende Personen.....	14
3.2.2.1	Sexualisiertes Fehlverhalten von Fachpersonen.....	14
3.2.2.2	Täter:innen-Strategien.....	15
3.2.3	Institutionen als Schutzorte und Hochrisikobereiche sexualisierter Gewalt.....	18
4	Prävention sexualisierter Gewalt.....	20
4.1	Erster Zugang: Das Triadische Präventionsmodell nach Gerald Caplan.....	20
4.1.1	Ebene Primärprävention.....	21
4.1.2	Ebene Sekundärprävention.....	22
4.1.3	Ebene Tertiärprävention.....	23
4.2	Zweiter Zugang: Leitfaden für Organisationen nach Curaviva und Limita.....	24
4.2.1	Ebene Personalmanagement.....	24

4.2.2	Ebene Wissensmanagement	25
4.2.3	Ebene Risikomanagement	25
4.2.4	Ebene Krisenmanagement.....	27
4.2.5	Ebene Beschwerde- und Meldemanagement	28
4.2.6	Ebene Beteiligungsmanagement.....	29
5	Der Bündner Standard	31
5.1	Einführung in den Bündner Standard	31
5.2	Begrifflichkeiten.....	31
5.3	Die zehn Kernelemente des Bündner Standards	31
5.3.1	Kernelement 1: Werte und Haltung	32
5.3.2	Kernelement 2: 360 Grad Sicht.....	33
5.3.3	Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen.....	34
5.3.4	Kernelement 4: Perspektiven der Verantwortung.....	35
5.3.5	Kernelement 5: Einstufungsraster	36
5.3.6	Kernelement 6: Erfassungsformular	40
5.3.7	Kernelement 7: Nachsorge	41
5.3.8	Kernelement 8: Rechenschaftsbericht und Trägerschaft.....	42
5.3.9	Kernelement 9: Interne und externe Meldestelle	43
5.3.10	Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation	44
6	Analyse: Der Bündner Standard im Hinblick auf die verschiedenen Präventionszugänge und -ebenen sexualisierter Gewalt	45
6.1	Bündner Standard auf den Präventionsebenen nach Caplan.....	45
6.1.1	Bündner Standard auf der Ebene der Primärprävention.....	45
6.1.2	Bündner Standard auf Ebene der Sekundärprävention.....	48
6.1.3	Aspekte der Ebene der Tertiärprävention im Bündner Standard	50
6.2	Bündner Standard auf den Präventionsebenen nach Curaviva und Limita	52
6.2.1	Bündner Standard auf der Ebene Personalmanagement.....	52
6.2.2	Bündner Standard auf der Ebene Wissensmanagement.....	52
6.2.3	Bündner Standard auf der Ebene Risikomanagement	53
6.2.4	Bündner Standard auf der Ebene Krisenmanagement.....	54
6.2.5	Bündner Standard auf der Ebene Beschwerde- und Meldemanagement	54
6.2.6	Bündner Standard auf der Ebene Beteiligungsmanagement	55
7	Schlussfolgerungen und Erkenntnisse	56
7.1	Lücken und Grenzen des Bündner Standards.....	56
7.2	Diskussion der Erkenntnisse und Beantwortung der zentralen Fragestellung	60
7.3	Möglicher Entwicklungsbedarf	64
7.4	Kritischer Ausblick und weiterführende Überlegungen	65

8	Quellenverzeichnis.....	68
9	Eigenständigkeitserklärung.....	72

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht der 10 Kernelemente der Basisversion.....	31
Abb. 2: Mindestanforderungen Kernelement 1	32
Abb. 3: Ablauf Vorgehen bei Grenzverletzungen	38
Abb. 4: Ausschnitt eines Einstufungsrasters.....	39
Abb. 5: Formen der Nachsorge und Verantwortlichkeiten.....	41
Abb. 6: Phasen der Nachsorge	42
Abb. 7: Beispiel für Weiterverweisung von Informationen	64

1. Einleitung

1.1 Herleitung des Themas

Erschütternde Schlagzeilen und verstörende Berichte über Missbrauchsskandale, bei denen Kinder und Jugendliche misshandelt und Opfer sexualisierter Gewalt wurden, sind keine Seltenheit. Immer wieder tauchen neue Befunde auf, die tragische Geschichten an die Öffentlichkeit tragen. Die akkumulierenden Befunde bezeugen, dass sexualisierte Gewaltvorfälle im institutionellen Kontext keine tragischen Einzelfälle sind (vgl. Kerschke-Risch 2022: 7-15). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt offenbar häufig vor, wird aber trotz allem immer noch oft totgeschwiegen oder von ganzen Institutionen stillschweigend vertuscht (vgl. ebd.: 8). Besonders gravierend ist dabei die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt gerade in Institutionen, die eigentlich dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen sollten, ausgeübt wird, und dies teilweise von den Institutionen über lange Zeiträume hinweg systematisch gedeckt wird (vgl. ebd.: 7-15).

Beispielsweise wurde anfangs 2024 im Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landjugendamtes“ der Universität Hildesheim ein Netzwerk offengelegt, in dem verschiedene Beteiligte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wissenschaft und Kirche jahrzehntelang sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Berlin und anderen Städten Deutschlands ausgeübt haben. Die in diesem Netzwerk beteiligten Personen haben nicht nur selbst sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt, sondern auch aktiv pädophile Positionen unterstützt, legitimiert und geduldet. Dabei haben sie bewusst Bedingungen geschaffen, die der Verdeckung und dauerhaften Verankerung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen Deutschlands dienen (vgl. Baader et. al 2024: 11f.).

Nebst der moralischen Frage, wie Menschen überhaupt in der Lage sein können, solch grausame Taten zu vollbringen, stellt sich bei mir die Frage, wie es gerade in pädagogischen Institutionen, die sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen einsetzen, überhaupt so weit kommen kann.

Gemäss Wolff (2014: 99) handelt es sich im Fall von sexualisierter Gewalt in Institutionen nie um ein alleiniges Geschehen, das sich lediglich zwischen gewaltausübenden und gewalterfahrenden Personen abspielt, sondern um „komplizierte Verflechtungen, an denen viele AkteurInnen (sic!) beteiligt sind und einen Anteil daran haben“. Dies spricht dafür, dass nicht nur einzelne Personen für solche verheerenden Missstände zu verantworten sind. Wer schweigt, macht sich demnach bereits mitschuldig. Kerschke-Risch (2022: 15) appelliert in einem ihrer Werke über sexualisierte Gewalt gegen Kinder an die gesamte Gesellschaft und gibt zu verstehen, dass es „unser aller Aufgabe“ ist, nicht wegzusehen und den betroffenen Personen zu helfen, da sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schliesslich syste-

misch betrachtet werden muss und somit „uns alle“ angeht. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollte daher keineswegs als Randthema der Sozialen Arbeit betrachtet werden.

Dass Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, ist wie bereits erläutert, leider keine Seltenheit. Dies zeigt auch Engelhardt in ihrem Artikel „Kinderrechte (k)ein Thema für die Soziale Arbeit!?“ auf. Engelhardt (2018: 155) macht deutlich, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit nicht automatisch auf der „Seite der Guten“ sind, sondern in der Praxis ebenfalls die Rechte von Kindern missachten und verletzen können. Im „Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“ im Jahre 2011 hat Bergmann (2011: 46) ermitteln können, dass bei 32,2 % der 2'677 befragten Personen die sexualisierte Gewalterfahrung im institutionellen Kontext stattgefunden hat. Dabei ist in Bergmanns Untersuchung nicht klar definiert, um wen genau es sich bei den gewaltausübenden Personen im institutionellen Kontext handelt. Aus der Untersuchung lässt sich nicht schliessen, ob es sich dabei um Fachpersonen, um andere Kinder und Jugendliche oder um sonstige Personen gehandelt hat. Klar ersichtlich wird jedoch die Tatsache, dass pädagogische Institutionen Gefährdungsorte sexualisierter Gewalt sein können.

Pädagogische Institutionen sind in der Regel von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen geprägt. Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die zwischen Kindern und Jugendlichen und den für sie verantwortlichen Fachpersonen in den Institutionen herrschen, erhöhen das Risiko, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu werden und Institutionen zu Tatorten zu machen (vgl. Christmann 2022: 157f.). Kinder und Jugendliche befinden sich in der Regel grundsätzlich „sowohl physisch als auch psychisch (...) in einer schwächeren Position, als die potenziellen Täter:innen“ und sind somit besonders vulnerabel gegenüber sexualisierter Gewalt (Kerschke-Risch 2022: 167). Im institutionellen Kontext gilt es aber auch zu beachten, dass nebst den Fachpersonen auch Kinder und Jugendliche selbst sexualisierte Gewalt gegen andere Kinder und Jugendliche ausüben können.

Doch nicht nur Kinder und Jugendliche bilden eine von sexualisierter Gewalt stark gefährdete und häufig betroffene Gruppe. Menschen mit Beeinträchtigung sind im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigung einem bis zu siebenmal höherem Risiko ausgesetzt, im Laufe ihres Lebens mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen zu erleben, wie dies Kasper (2019: 36) beziehend auf Elbing und Mayer aufzeigt. Menschen mit Beeinträchtigung benötigen oft Unterstützung im Alltag und sind dadurch auf externe Hilfe angewiesen. Insbesondere Menschen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen weisen häufig zusätzlich einen pflegerischen Hilfsbedarf auf, der körperliche Nähe und Abhängigkeitsverhältnisse zur Folge haben kann, was wiederum tatbegünstigend wirken kann (vgl. ebd.: 37).

Balbach und Herz (2022: 36) heben beziehend auf Jud und Kindler insbesondere Kinder und Jugendliche, die eingeschränkte Selbstschutz- und Mitteilungsfähigkeiten aufweisen, als besonders gefährdete Gruppe im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt hervor. Dasselbe gilt für Kinder und

Jugendliche, die „ohne verlässlichen Kontakt zu primären Bildungs- oder Bezugspersonen in stationären Institutionen untergebracht sind“ (ebd.).

Aus den oben genannten Erkenntnissen schliesse ich, dass gerade **Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung**, die in **pädagogischen Institutionen** untergebracht sind oder sich dort zumindest zeitweise aufhalten, eine von sexualisierter Gewalt besonders gefährdete Gruppe darstellen müssen. In dieser Arbeit soll folglich das Thema der **sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext** genauer untersucht werden.

1.2 Herleitung der vorläufigen Fragestellung

Um das Thema der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext weiter eingrenzen zu können, habe ich beschlossen, den Fokus dieser Arbeit auf die **Prävention sexualisierter Gewalt** zu legen. Diese Eingrenzung erscheint mir insofern sinnvoll, da eine nachhaltige und umfassende Prävention helfen kann, sexualisierte Gewaltvorfälle gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext zu verringern oder idealerweise ganz zu beseitigen.

Wie in *Kap. 1.1* bereits angedeutet wurde, sind Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Hilfs- und Schutzorte für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, sondern auch Orte erhöhter Gefährdung. Auch Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind, wie dies Engelhardt (2018: 155) erläutert, nicht automatisch auf der „Seite der Guten“ und können zumindest teilweise für die Misstände (mit-)verantwortlich gemacht werden. Es scheint demnach nicht ausreichend zu sein, die Prävention, wie es (leider) häufig üblich ist, nur auf Ebene der potenziell gewalterfahrenden Personen - wie etwa durch Aufklärung oder sexuelle Bildung - zu betreiben. Vielmehr sollte Prävention auf möglichst vielen verschiedenen Ebenen angegangen werden. Prävention sollte nicht nur auf alle betroffenen, (mit-)verantwortlichen und sonstig beteiligten Personen ausgerichtet sein, sondern auch auf die institutionellen und gesellschaftlichen Strukturen. Die Fachstelle Limita verweist in ihrem Handbuch zur „institutionellen Prävention sexueller Ausbeutung“ z.B. explizit darauf, dass die präventiven Massnahmen keinesfalls nur auf die Opfer auszurichten sind, da dies zu kurz greifen und die „Verantwortung für Schutz und Gegenwehr einseitig an die Schwächsten“ delegieren würde (Elmer/Maurer/Limita 2011: 20).

Ausgehend von *Kap. 1.1* und *Kap. 1.2* ergibt sich folgende vorläufige Fragestellung, die als Grundlage für die zentrale Fragestellung in *Kap. 1.3* dienen wird:

Welche Aspekte von Prävention müssen beachtet und bearbeitet werden, um eine nachhaltige und umfassende Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext gewährleisten zu können?

1.3 Methodisches Vorgehen, Zielsetzung und Formulierung der zentralen Fragestellung

Um der vorläufigen Fragestellung (*Kap. 1.2*) nachgehen zu können, müssen die verschiedenen Präventionsebenen zuerst definiert und erläutert werden. Dafür sollen in dieser Arbeit zunächst ausgewählte Präventionszugänge dargelegt werden (*Kap. 4*). Die zwei ausgewählten Zugänge sollen verschiedene Ebenen einer nachhaltigen und umfassenden Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext möglichst breit gefächert aufzeigen.

Da in der Praxis der Sozialen Arbeit mit vielen unterschiedlichen Schutzkonzepten und Instrumenten gearbeitet wird, habe ich den Entschluss gefasst, mich in dieser Arbeit auf ein ausgewähltes Instrument zu beschränken und dieses genauer in seiner Eignung zur Prävention sexualisierter Gewalt zu untersuchen. Konkret wurde das Instrument der „Bünder Standard“ gewählt.

Der Bündner Standard scheint für diese Untersuchung eine passende Wahl zu sein, da er sich unter anderem mit der Prävention und Vermeidung von Grenzverletzungen im institutionellen Kontext befasst und dabei sowohl Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander als auch zwischen Kinder und Jugendlichen und Fachpersonen berücksichtigt und thematisiert (vgl. Stiftung Bündner Standard 2024a: 4-6).

Ich möchte anhand meiner Darlegung der verschiedenen Präventionszugänge und -ebenen untersuchen, inwiefern der Bündner Standard als Instrument für die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext geeignet ist und allenfalls mögliche Grenzen beleuchten. Durch diese Analyse sollen die Stärken des Bündner Standards als präventives Handlungsinstrument offengelegt und potenzielle Lücken in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext identifiziert werden.

Um die Wirksamkeit und den Deckungsgrad des Bündner Standards im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext analysieren zu können, habe ich folgende zentrale Fragestellung entwickelt:

Welche Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext deckt der „Bünder Standard“ ab?

1.4 Thematische Eingrenzungen

In diesem Kapitel erläutere ich die thematischen Eingrenzungen, die ich im Rahmen dieser Arbeit vorgenommen habe. Ziel ist es, die inhaltliche Fokussierung nachvollziehbar zu machen und zu begründen, weshalb bestimmte Themenbereiche – trotz ihrer deutlichen Relevanz – nicht Teil der Analyse sind.

1.4.1 Erwachsene mit Beeinträchtigung als Opfer sexualisierter Gewalt

Obwohl auch **Erwachsene mit Beeinträchtigung** bekanntlich ein erhebliches Risiko haben, sexualisierte Gewalt zu erfahren, habe ich diese Personengruppe bewusst nicht in die Arbeit einbezogen. Zum einen beruht diese Entscheidung auf dem begrenzten Umfang dieser Arbeit, der eine fundierte Auseinandersetzung mit beiden Altersgruppen nicht erlaubt hätte. Zum anderen stellen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung eine sehr vulnerable Gruppe dar, der ein besonders hoher Schutzbedarf zugrunde liegt. Sie befinden sich in einer Entwicklungsphase, in der sie physisch, emotional als auch sozial in hohem Masse auf Unterstützung, Schutz und Orientierung durch Erwachsene angewiesen sind und häufig noch nicht über die gleichen Möglichkeiten der Selbstvertretung verfügen wie Erwachsene. Hinzu kommt, dass Grenzverletzungen in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe erfahrungsgemäss auch oft vorkommen, ohne dass sie strafrechtlich verfolgt oder überhaupt als problematisch erkannt werden. Häufig findet dies etwa durch übergriffige, gesellschaftlich anerkannte bzw. tolerierte oder zumindest gesetzlich nicht verbotene Erziehungsmethoden, durch autoritäre Strukturen oder durch Mangel an Partizipationsmöglichkeiten statt. Zudem unterscheiden sich die Institutionen für Kinder und Jugendliche – wie Schulen, Internate oder Wohnheime – sowohl strukturell als auch pädagogisch von jenen für Erwachsene mit Beeinträchtigung. Dadurch ergeben sich wiederum andere Anforderungen an präventive Massnahmen, was zusätzlich für eine eigenständige Auseinandersetzung spricht.

1.4.2 Beeinträchtigungsformen

In dieser Arbeit habe ich den Fokus auf Kinder und Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen gelegt. Eine differenzierte Betrachtung einzelner **Beeinträchtigungsformen** hätte einen deutlich höheren theoretischen Erklärungsbedarf, sowie vertieftes fachliches Hintergrundwissen erfordert und somit den Rahmen dieser Arbeit überschritten. Die gewählte, eher offen gebliebene Eingrenzung ermöglicht es mir, zentrale Aspekte im institutionellen Kontext fokussiert und dennoch differenziert zu analysieren.

1.4.3 Gesellschaftlicher und juristischer Präventionszugang

Zur Analyse des Bündner Standards als Präventionsinstrument sexualisierter Gewalt stütze ich mich auf zwei ausgewählte Präventionszugänge (siehe *Kap. 4*). Andere ebenso bedeutsame Zugänge, wie etwa der **gesellschaftliche** oder **juristische Präventionszugang** bleiben somit weitgehend unbehandelt. Diese beiden Zugänge bzw. Perspektiven sind zweifellos relevant für ein umfassendes Verständnis von Prävention sexualisierter Gewalt, hätten jedoch den inhaltlichen und methodischen Rahmen dieser Arbeit überschritten. Des Weiteren fällt der juristische Zugang nicht primär in den Aufgabenbereich der

Sozialen Arbeit. Der gesellschaftliche Zugang wurde nicht berücksichtigt, da er primär auf gesamtgesellschaftliche Strukturen und Veränderungen abzielt und damit weniger konkret auf den institutionellen Kontext und die dort handelnden Fachpersonen übertragbar ist. Nichtsdestotrotz stellen beide Zugänge wichtige Bausteine einer nachhaltigen und umfassenden Prävention dar.

1.5 Persönliches Erkenntnisinteresse

Konkret beschäftigt mich die Frage, was ich als angehende Fachperson der Sozialen Arbeit tun kann oder tun muss, damit Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zu Tatorten sexualisierter Gewalt werden können. Inwiefern darf ich mich auf Schutzkonzepte oder Handlungsinstrumente, wie dem Bündner Standard, verlassen? Worauf muss ich mich bei deren Gebrauch achten?

Ich möchte in meiner zukünftigen Arbeit als Fachperson der Sozialen Arbeit in der Lage sein, eine fundierte Einschätzung zu Präventionsinstrumenten vornehmen zu können. Ich will herausfinden, welche Ebenen von Prävention es stets zu beachten gilt und wie der Bündner Standard dabei helfen kann, einer vulnerablen Gruppe mehr Schutz bieten zu können. Auch möchte ich lernen, wo die Chancen und wo allenfalls die Grenzen und Herausforderungen von Instrumenten wie dem Bündner Standard liegen.

Ein weiterer Aspekt meines Interesses liegt in der Frage, ob und inwiefern der Bündner Standard auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung eingeht. Mir ist spätestens seit meiner Arbeit in einer Heilpädagogischen Schule bewusst, wie vulnerabel Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sein können. In jener Heilpädagogischen Schule werden Kinder und Jugendliche mit kognitiver Beeinträchtigung unterrichtet, wobei ein Grossteil der Kinder und Jugendliche eine Störung im Autismus-Spektrum-Bereich aufweist. Zusätzlich weisen einige Kinder und Jugendliche eine körperliche Beeinträchtigung auf. Ich gehe daher in dieser Arbeit von Kindern und Jugendlichen mit kognitiver Beeinträchtigung aus, die zusätzlich weitere Beeinträchtigungen aufweisen können. In der Heilpädagogischen Schule habe ich die Erfahrung gemacht, dass ein Grossteil der Kinder und Jugendlichen nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfügt, Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich Hilfe zu holen oder sich adäquat wehren zu können. Mich interessiert daher, ob der Bündner Standard diesem besonderen Schutzbedarf wirklich gerecht werden kann und falls nicht, was dafür getan werden müsste, um dies zu ändern. Ich möchte herausfinden, wo allenfalls ein Anpassungsbedarf an die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung besteht.

Letztlich möchte ich durch die intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik und Fragestellung mein fachliches Wissen erweitern und eine kritische Haltung gegenüber institutionellen Handlungsinstrumenten und Schutzmassnahmen entwickeln. Ich sehe diese Arbeit daher als eine Gelegenheit, zu lernen, wie eine nachhaltige und umfassende Prävention im institutionellen Kontext verankert und allenfalls weiterentwickelt werden kann, um Kinder und Jugendliche mit und auch ohne Beeinträchtigung zukünftig besser schützen zu können.

1.6 Darstellung der Relevanz für die Soziale Arbeit

In diesem Kapitel werden einige Aspekte genannt, die aufzeigen sollen, weshalb das Thema der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext und dessen Prävention relevant für die Soziale Arbeit sind. Wobei vorab gesagt werden muss, dass die Darlegung nicht als abschliessend zu betrachten ist.

Die Soziale Arbeit gilt unter anderem als „Menschenrechtsprofession“ und ist in Anbetracht dessen, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ganz klar einen Verstoß gegen die Menschenrechte (und Kinderrechte) darstellt, zumindest mitzuständig für die Bearbeitung dieses Missstandes (vgl. Engelhardt 2018: 150).

Wie bereits in *Kap. 1.1* und *Kap. 1.2* angedeutet, gehören nebst der Familie insbesondere pädagogische Institutionen zu den empirisch belegten Risikoorten sexualisierter Gewalt, wie dies auch Teubert (2024: 328) bezugnehmend auf Andresen et al. sowie Pöter und Wazlawik aufzeigt. Allein die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt vermehrt in pädagogischen Institutionen stattfindet und dass Fachpersonen aus dem professionellen Umfeld einen bestürzenden Anteil der gewaltausübenden Personen ausmachen, sprechen meiner Meinung nach für einen Handlungsbedarf seitens Sozialer Arbeit.

Dass pädagogische Institutionen zu den Risikoorten gehören, wird unter anderem 2010 in Deutschland am „Missbrauchsskandal“ oder noch aktueller am „Kentler-Skandal“ ersichtlich. Im Jahre 2010 wurden in Deutschland zahlreiche Fälle sexualisierter Gewalt an die Öffentlichkeit getragen, die in pädagogischen, für das Kindeswohl vorgesehenen Institutionen (Schulen, Internate und Heimeinrichtungen) stattgefunden haben (vgl. Kerschke-Risch 2022: 152-154). Auch der Kentler-Skandal zeigt die fatalen Folgen missbrauchter Macht von Fachpersonen im Bereich der stationären Heimerziehung (und der Pflegefamilien). Die Heimreform – die lange nur als etwas Positives angesehen wurde – ist von diversen Fachpersonen der Sozialen Arbeit zu einem „Verdeckungsmodus“ sexualisierter Gewalt ausgenutzt worden (vgl. Baader et al. 2024: 35). Kinder und Jugendliche wurden durch den Sozialpädagogen Helmut Kentler und anderen Fachpersonen der Sozialen Arbeit mithilfe eines landesweiten Netzwerkes jahrzehntelang gezielt an vorbestrafte Pädophile vermittelt (vgl. ebd.: 43- 48). Sexualisierte Gewalt wurde in der Berliner bzw. Deutschen Kinder- und Jugendhilfe „durch ein machtvolles Zusammenwirken von Fachwissenschaften, Fachöffentlichkeit und Behörden ermöglicht“, wodurch die Rechte unzähliger Kinder und Jugendliche aufs Gröbste verletzt worden sind (ebd.: 84). Diese zwei Beispiele zeigen einerseits den Handlungsbedarf in pädagogischen Institutionen auf tragischste Weise auf und machen andererseits darauf aufmerksam, dass die Profession der Sozialen Arbeit seitens ihrer eigenen Fachpersonen stets wachsam sein muss.

Zu den Zielen und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit gehört unter anderem auch der Auftrag, soziale Probleme zu bearbeiten und zu lösen, sowie Menschen „zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen“

(AvenirSocial 2010: 7). Gerade Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bilden eine besonders vulnerable Gruppe, die sich oft als besonders schutz- und unterstützungsbedürftig herausstellt.

Gemäss dem Auftrag der Sozialen Arbeit sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit in ihrem jeweiligen Umfeld für Prävention und Schutz verantwortlich. Dies betrifft nicht nur die Prävention und den Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern auch zahlreicher anderer Grenzverletzungen (vgl. Teubert 2024: 329). Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind zudem dazu angehalten, sich mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen, da sexualisierte Gewalt oft soziale Probleme als Folge hat und soziale Probleme bekanntlich Gegenstand der Sozialen Arbeit sind (vgl. AvenirSocial 2010: 7, Teubert 2024: 329). Im Hinblick darauf, dass sexualisierte Gewalt und andere Formen von Grenzverletzungen Ursache von sozialen Problemen sein können, ist es für Fachpersonen der Sozialen Arbeit sehr wahrscheinlich, mit einer Klientel konfrontiert zu werden, die von dergleichen betroffen ist, was erneut für die Relevanz dieser Thematik für die Profession der Sozialen Arbeit spricht (vgl. Teubert 2024: 329). Ebenso macht Teubert (ebd.: 331) darauf aufmerksam, dass die Soziale Arbeit auch verstärkt an die Bearbeitung der gesellschaftlichen Bedingungen ansetzen sollte. Die Soziale Arbeit hat sich für die Veränderung des gesellschaftlichen Blicks auf Gewalt und der strukturellen Bedingungen einzusetzen (vgl. ebd.).

Die Untersuchung des Bündner Standards ist für die Soziale Arbeit insofern relevant, da er klare Richtlinien für den Umgang mit Grenzverletzungen liefert und dies bei korrekter Anwendung wiederum die Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Arbeitsalltag stärken und sensibilisieren könnte und zum Schutz der potenziell gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen (mit Beeinträchtigung) führen könnte. Eine falsche Anwendung könnte wiederum dazu führen, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit Fehler und Missstände unter dem Vorwand der Befolgung des Bündner Standards verdecken könnten.

1.7 Überblick über den Aufbau der Arbeit

Zunächst werden in *Kap. 2* zentrale Begrifflichkeiten erläutert, um ein gemeinsames Verständnis für die weiteren Ausführungen zu schaffen. *Kap. 3* widmet sich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext und beleuchtet dabei sowohl deren Eigenschaften und Merkmale als auch strukturelle und persönliche Risikofaktoren. In *Kap. 4* werden zwei theoretische Zugänge zur Prävention vorgestellt – das Triadische Präventionsmodell nach Caplan sowie die sechs institutionellen Präventionsebenen des Leitfadens für Organisationen nach Curaviva und Limita. Diese bilden die Grundlage für die Analyse des Bündner Standards, die in *Kap. 6* erfolgt. *Kap. 5* stellt zuvor den Bündner Standard mit seinen zehn Kernelementen vor. Abschliessend folgt in *Kap. 7* eine zusammenfassende Bewertung, die sowohl zentrale Erkenntnisse herausarbeitet als auch bestehende Lücken und Entwicklungspotentiale aufzeigt.

2. Begrifflichkeiten

In diesem Kapitel werden wichtige Begrifflichkeiten definiert. Ausgenommen davon sind sexualisierte Gewalt und sexualisierte Grenzverletzungen (*Kap. 3*) und Prävention sexualisierter Gewalt (*Kap. 4*).

2.1 Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung

Im Fachdiskurs und in der Fachliteratur kursieren unterschiedliche Auffassungen von den Begriffen „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“. In dieser Arbeit sind die Begriffe wie folgt definiert:

Gemäss INSOS Schweiz (2018: 1) und Schuntermann (2012: 1f.) stellt eine **Beeinträchtigung** eine Einschränkung von Körperfunktionen und/oder -strukturen aufgrund einer Schädigung dar. Diese individuelle Einschränkung kann die Bewältigung alltäglicher Anforderungen erschweren oder verhindern. Die Beeinträchtigung kann dabei kognitiv, körperlich und/oder psychisch bedingt sein und in der Schwere und im Ausmass variieren (vgl. ebd.).

Im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 stellt **Behinderung** ein gesellschaftliches Teilhabeproblem dar, das durch die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft entsteht (vgl. Behindertenrechtskonvention BRK 2014: SR 0.109). Eine Beeinträchtigung muss nicht zu einer Behinderung führen. Eine Beeinträchtigung kann je nach Ausprägung ein individuelles Problem darstellen, während Behinderung ein durch die Gesellschaft erstelltes Problem darstellt, das unter anderem aufgrund einer Beeinträchtigung entsteht. Eine Beeinträchtigung wird also erst durch gesellschaftliche Bewertungen und Einordnungen als Behinderung wahrgenommen (vgl. INSOS Schweiz 2018: 1). Gemäss der Behindertenrechtskonvention BRK (2014: SR 0.109) zählen zu den Menschen mit Behinderungen, alle Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

In verweise in dieser Arbeit bewusst den Begriff **Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung**, da ich den Fokus auf die individuellen Voraussetzungen legen möchte. Dabei handelt es sich um kognitive Beeinträchtigungen, die zusätzlich mit weiteren Beeinträchtigungsformen einhergehen können.

2.2 Fachpersonen

In dieser Arbeit verweise ich **Fachpersonen** als Sammelbegriff, der alle Personen einschliesst, die im institutionellen Kontext berufstätig sind – unabhängig von ihrer Ausbildung oder Qualifizierung. Konkret können dies z.B. Professionelle der Sozialen Arbeit, Professionelle der Heil- oder Sonderpädagogik, Lehrpersonen, Begleitpersonen, Leitungspersonen, Quereinsteigende sowie Zivildienst- und Praktikumsleistende sein.

2.3 Institutioneller Kontext und (pädagogische) Institution

Unter dem **institutionellen Kontext** werden in dieser Arbeit alle Institutionen, Tages- oder Ganztzeiteinrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, die Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung heil-, sonder-, sozial-, pädagogische oder therapeutische Dienstleistungen zu Verfügung stellen. In anderen Worten umfasst der institutionelle Kontext alle pädagogischen Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung „Raum für ihre Entwicklung erhalten sollen, in denen sie beraten, betreut, unterrichtet, behandelt oder therapiert werden“ (Biesel/Urban-Stahl 2022: 358). Dies können z.B. unterschiedliche Formen von Schulen, Heimen oder Tagesstätten sein. Zur Vereinfachung verwende ich den Begriff (**pädagogische**) **Institution** synonym zum institutionellen Kontext.

Sexualisierte Gewalt, die in anderen Kontexten, wie z.B. im familiären Umfeld oder im kirchlichen Kontext ausgeübt wird, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

2.4 Täter:innen und gewaltausübende Personen

Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben oder ausgeübt haben, werden in dieser Arbeit als **Täter:innen** und **gewaltausübende Personen** bezeichnet (vgl. Teubert 2024: 321). Die beiden Ausdrücke sind gleichwertig zu verstehen. Der Begriff der gewaltausübenden Person dient keineswegs der Verharmlosung oder Entlastung. Insbesondere, weil es sich bei sexualisierter Gewalt weder „um Taten im Affekt noch um gleichberechtigte Liebesverhältnisse handelt, sondern um gezielte sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche, die sich in der Situation gar nicht zu Wehr setzen können“ (Biesel/Urban-Stahl 2022: 130). Die ausgeübte Gewaltform stellt in dieser Arbeit immer sexualisierte Gewalt dar.

2.5 Opfer sexualisierter Gewalt und gewalterfahrende Personen

In der vorliegenden Arbeit werden Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, entweder als **Opfer** oder als **gewalterfahrende Personen** bzw. **gewalterfahrende Kinder und Jugendliche** bezeichnet (vgl. Schoch 2024: 4, Teubert 2024: 321). Der Begriff *Opfer* hebt hervor, dass die betroffenen Kinder und Jugendliche zu Unrecht eine gravierende Verletzung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit erlitten haben, während der Ausdruck *gewalterfahrende Personen* darauf abzielt, die Betroffenen nicht auf ihre Opferrolle zu reduzieren oder sie als passiv, hilflos, schwach oder machtlos darzustellen. Durch das Verwenden beider Ausdrücke sollen sowohl die Schwere des Erlebten betont als auch die Autonomie und Würde der betroffenen Kinder und Jugendlichen respektiert werden. Die beiden Ausdrücke sind in dieser Arbeit gleichwertig zu verstehen.

3. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

3.1 Unterschiedliche Begrifflichkeiten und Definition

Anstelle von **sexualisierter Gewalt** werden in der Fachliteratur häufig auch die Begriffe *sexueller Missbrauch*, *sexuelle Misshandlung*, *sexuelle Ausbeutung* oder *sexuelle Gewalt* verwendet. In der Fachdebatte wird der Missbrauchs begriff jedoch vermehrt kritisiert, da dieser das Existieren eines ‚legitimen sexuellen Gebrauchs‘ suggeriert (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 126). Weiter rät Tschan (2012: 31) davon ab, den Begriff *sexuell* zu verwenden, da dieser „ausschließlich (sic!) für einvernehmliche sexuelle Handlungen verwendet werden“ sollte und nicht für „Gewalthandlungen, die sich des Sexuellen bemächtigen“. Ich verwende daher in dieser Arbeit nur den Begriff der sexualisierten Gewalt. In Anlehnung an den Bündner Standard (Kap. 5) werde ich zudem den Begriff **sexualisierte Grenzverletzungen** verwenden. Die Stiftung Bündner Standard (2023e: 5) verwendet den Begriff als Oberbegriff, der alle verschiedenen Formen und Stufen sexualisierter Gewalt beinhaltet.

Unter sexualisierter Gewalt ist hier jede sexualisierte Handlung zu verstehen, „die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“ (Deegener 2010: 22). Die Täter:innen „nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (ebd.). Es handelt sich dabei also um eine absichtsvolle Überwindung von Widerständen, um „eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt und Intimität gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder das Einvernehmen“ der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext durchsetzen zu können (Teubert 2024: 321). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche (mit Beeinträchtigung), aufgrund ihrer „Unerfahrenheit, ihrer fehlenden Kenntnisse und ihrer psychosexuellen Entwicklungsstufe“ noch nicht beurteilen können, ob und inwiefern sie sexuelle Kontakte haben wollen bzw. entscheiden, „wer für sie der ‚richtige‘ Sexualpartner ist“ (Deegener 2010: 22). Zudem sind Beziehungen zu Erwachsenen in der Regel von grossen Abhängigkeits- und Machtverhältnissen geprägt, wodurch eine gleichberechtigte Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen ohnehin unmöglich wird (vgl. ebd.).

Beim Begriff der sexualisierten Gewalt wird im Gegensatz zu den anderen anfangs genannten Begriffen verdeutlicht, dass Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 126). Es handelt sich niemals um zufällige Geschehen, „gleichberechtigte Liebesverhältnisse“ oder „Ausrutscher im Affekt“, sondern stets um „gezielte sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche, die sich in der Situation gar nicht zur Wehr setzen können“ (Biesel/Urban-Stahl 2022: 130). Es handelt sich immer um ein planvolles Vorgehen. Die Täter:innen entwickeln subtile Strategien wie „Grooming“ (siehe Kap. 3.2.2.2), die von aussen oft nur schwer zu erkennen sind (vgl. ebd.: 128f.).

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (mit Beeinträchtigung) stellt eine schwerwiegende Form der Kindeswohlgefährdung dar, die häufig gleichzeitig mit anderen Gewaltformen wie z.B. körperlicher oder psychischer Gewalt auftritt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 126, Deegener 2010: 17). Sexualisierte Gewalt kann dabei in unterschiedlichen Formen ausgeübt werden. Dabei wird in der Fachliteratur in „Hands-off-Taten“ und „Hands-on-Taten“ unterschieden (Teubert 2024: 326f.).

3.1.1 Hands-off-Taten

Bei den sogenannten **Hands-off-Taten** nehmen die Täter:innen keinen Körperkontakt mit den Opfern auf, sondern verletzen durch andere Mittel deren sexuelle Integrität. Sexualisierte Hands-off-Gewalt findet statt, wenn Kinder oder Jugendliche mit Beeinträchtigung überredet oder gezwungen werden, sexuelle Handlungen wie Masturbation, Exhibitionismus oder Pornografie anzuschauen oder verbal sexuell belästigt werden. Zu den Hands-off-Taten gehören unter anderem auch das Erstellen, Zeigen oder Verbreiten von Bildern oder Videos, die Kinder und/oder Jugendliche in sexualisierter Weise darstellen (vgl. Teubert 2024: 326). Die Auswirkungen von Hands-off-Taten können trotz fehlendem Körperkontakt genauso schwerwiegend sein wie bei Hands-on-Taten. Dies gilt insbesondere für sexualisierte Gewalt, die im digitalen Raum stattfindet (vgl. Fuchs 2022: 42). Die hohe Persistenz und Replizierbarkeit und das unsichtbare Publikum im digitalen Raum können zu einer schnellen Eskalation und erschwerten Kontrolle führen und betroffene Kinder und Jugendliche bis weit nach dem eigentlichen Gewalterfahren verfolgen und anhaltend traumatisieren (vgl. Hanson 2017: 106-111).

3.1.2 Hands-on-Taten

Hands-on-Taten umfassen sexualisierte Grenzverletzungen, bei denen körperlicher Kontakt zwischen Täter:innen und Opfer stattfindet. Sie zeichnen sich durch den Einsatz von Zwang oder Manipulation aus und beinhalten unter anderem das Berühren von Genitalien sowie das Überreden von sexuellen Handlungen vor einer Webcam oder das Aufzeichnen solcher Handlungen. Hands-on-Taten können auch in Form von Zungenküssen, Berührungen intimer Körperteile, genitaler Stimulation, sowie vaginaler, oraler oder analer Penetration ausgeübt werden (vgl. Teubert 2024: 327, Tschan 2023: 20).

3.2 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext

Sexualisierte Gewalt kann im institutionellen Kontext auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Nicht selten stellen Fachpersonen die Täter:innen dar. Dies ist aber nicht immer der Fall. Auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung können untereinander sexualisierte Gewalt ausüben. Geht die Gewalt, wie im ersten Fall genannt, von Fachpersonen aus und ist auf Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ausgerichtet oder findet sie, wie im zweiten Fall, unter den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung statt, so sprechen Elmer et al. (2011: 17) von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext. Im institutionellen Kontext können aber auch Fachpersonen Opfer sexualisierter Gewalt werden, wenn sie entweder durch andere Fachpersonen oder durch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ‚sexuell belästigt‘ oder misshandelt werden. Darüber hinaus können auch Angehörige und andere Dritte zu Täter:innen werden oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sich selber sexualisierte Verletzungen zufügen (vgl. ebd.).

Diese Arbeit konzentriert sich aber nur auf jene sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext, die gegen Kinder und Jugendliche gerichtet ist und entweder durch andere Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung oder durch Fachpersonen ausgeübt wird. In *Kap. 3.2.1* werden zunächst Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung als gewaltausübende Personen und in *Kap. 3.2.2* Fachpersonen als gewaltausübende Personen thematisiert, worauf in *Kap. 3.2.3* ein Einblick in die Rolle der Strukturen des institutionellen Kontextes gegeben wird.

3.2.1 Kinder und Jugendliche als gewaltausübende Personen

Sexualisierte Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen stellt ein gesellschaftliches Problem dar, das nur selten offenbart wird, aber durchaus relevant ist (vgl. Kolbe et al. 2022: 2-8). Gemäss Kolbe et al. (ebd.: 8) sind in 18% der rechtsmedizinisch bearbeiteten Sexualdelikte an Kinder (unabhängig vom Kontext) andere Kinder oder Jugendliche die Tatverdächtigen - wobei von einer hohen Dunkelziffer sexualisierter Gewaltvorfälle auszugehen ist.

Sexualisierte Handlungen unter gleichaltrigen Kindern, wie das gegenseitige Erkunden ihrer Körper, das Zeigen von Geschlechtsteilen oder das Ausziehen voreinander, sind häufig Ausdruck kindlicher Neugier und Entdeckungsfreude und stellen in der Regel ein unproblematisches, altersgerechtes Verhalten dar, das nicht mit sexualisierter Gewalt zu verwechseln ist. Der Übergang von harmlosen ‚Doktorspielen‘, die in beidseitiger Einwilligung vollzogen werden, zu machtorientierten Übergriffen kann jedoch fließend sein und birgt für Fachpersonen und Angehörige das Risiko, Vorfälle zu verharmlosen oder einvernehmliche Handlungen fälschlicherweise als Übergriffe zu interpretieren (vgl. Kolbe et al. 2022: 1f.). Kolbe et al. (ebd.: 2) zeigen auf, dass die „Anwendung von (körperlicher) Gewalt oder physischem Zwang, objektivierbare Verletzungen sowie ein deutlicher Altersunterschied von mehr als 5 Jahren bzw.

deutliche Unterschiede in Größe (sic!) und Statur“ als objektivierbare Kriterien für die Identifizierung sexualisierter Gewalt beigezogen werden können. Zugleich soll auch „die individuelle Entwicklung auf körperlicher, kognitiver, emotionaler und motivationaler Ebene berücksichtigt werden“ (ebd.: 7), da gegenseitiges Einverständnis zwar gegeben sein mag, aber aufgrund eines Machtungleichgewichts (z.B. bezüglich Alter, emotionalem und kognitivem Entwicklungsstand oder sozialer Erwünschtheit) nicht legitimiert werden kann (vgl. Elmer et al. 2011: 18).

Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sogar Fachpersonen, die sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen miterleben, nicht zielführend intervenieren, weil sie sich davor scheuen, die gewaltausübenden Kinder und Jugendlichen dadurch zu kriminalisieren (vgl. Tschan 2023: 64). Dabei gehe ich davon aus, dass ein derartiges Fehlverhalten von Fachpersonen das Leiden der gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen noch weiter verstärken und zu zusätzlichen Belastungen führen kann.

3.2.2 Fachpersonen als gewaltausübende Personen

Besonders gravierend bei sexualisierter Gewalt durch Fachpersonen im institutionellen Kontext ist ihr rücksichtsloses Ausnutzen ihrer Macht- und Vertrauensposition. Ihre berufliche Rolle und Funktion ermöglichen den gewaltausübenden Fachpersonen leichten, ungehinderten Zugang zu potenziellen Opfern. Durch ihre Rolle getarnt, wird ihr fachliches Fehlverhalten verschleiert, während sie gegen jegliche professionellen Standards und ethische Prinzipien verstossen und die Integrität unschuldiger Kinder und Jugendlichen zutiefst verletzen (vgl. Tschan 2023: 88). Tatbereite Fachpersonen nutzen ihre Machtposition, um sich Tatorte zu schaffen, während Institutionen und Aufsichtsorgane dies geschehen lassen, wie dies Tschan (ebd.: 48) aufzeigt. Ebenso zeigt Tschan (2012: 23) auf, dass 80 % der Täter:innen im fachlichen Kontext Wiederholungstäter:innen sind und sie in den meisten Fällen gar nicht zur Verantwortung gezogen werden, da entweder zu wenig Beweismaterial vorliegt oder die Fälle bereits als verjährt gelten, sodass die angeklagten Fachpersonen nicht strafrechtlich belangt werden können. Verstärkt wird dieser Missstand durch die Institutionen, die ihren ‚guten Ruf‘ schützen möchten, Vorwürfe abwehren und bagatellisieren und sich fürs Schweigen entscheiden (vgl. ebd.).

3.2.2.1 Sexualisiertes Fehlverhalten von Fachpersonen

Fachpersonen, die im institutionellen Kontext sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ausüben, weisen immer ein sexualisiertes Fehlverhalten im Rahmen ihrer fachlichen Rolle, ihrer fachlichen Tätigkeit und somit ihres Auftragsverhältnisses auf (vgl. Tschan 2023: 20-49). „Sexualisierte Gewalt ist stets eingebettet in ein weites Kontinuum von fachlichem Fehlverhalten“ und „kann nicht isoliert vom übrigen Verhalten betrachtet werden, sondern beinhaltet stets emotionale, körperliche und sexuelle Verletzungen“, so Tschan (2012: 26). Sexualisiertes Fehlverhalten ist nicht gleichzustellen mit sexualisierter Gewalt, kann aber schnell in ihr münden. Daher sollten Fachpersonen und Institutionen bereits bei Anzeichen sexualisierten Fehlverhaltens hellhörig werden und reagieren.

Denn Täter:innen verschleiern ihr Fehlverhalten gezielt und manipulieren sowohl Opfer als auch deren Umfeld geschickt. Was gegen aussen hin z.B. als ein unbeabsichtigtes Hereinplatzen einer Fachperson in die von einem Jugendlichen besetzte Dusche aussehen mag, kann auch ein geplantes Vorgehen sein, um schrittweise Hemmschwellen zu überwinden, Grenzen zu verwischen und das Verhältnis zu sexualisieren (vgl. Elmer et al. 2011: 16).

Sexualisiertes Fehlverhalten von Fachpersonen und allgemein fachliches Fehlverhalten müssen immer kontextbezogen beurteilt werden. Es lässt sich z.B. nicht pauschal sagen, dass das Händehalten von Jugendlichen oder das Umarmen eines Kindes immer eine unangemessene Berührung und somit fachliches Fehlverhalten darstellt. Solche Berührungen können in gewissen Fällen auch situationsangemessen sein und adäquates fachliches Verhalten symbolisieren (vgl. Tschan 2012: 134). Wenn z.B. Jugendliche mit Beeinträchtigung Unterstützung beim Überqueren einer Strasse benötigen und dafür an der Hand gehalten werden müssen oder ein Kind einen Verlust erlitten hat und es die Fachperson von sich aus umarmt, um dadurch getröstet zu werden, stellt die Berührung in der Regel kein fachliches Fehlverhalten dar. Holt sich eine Fachperson von sich aus jedoch eine Umarmung bei Kindern und Jugendlichen ein oder will sie die Hand einer Jugendlichen in ihrem Zimmer halten, um ihr über den Handrücken zu streicheln oder legt eine Fachperson einem Jugendlichen während einem Alltagsgespräch die Hand auf den Oberschenkel, so handelt es sich um unangemessene Berührungen, die klar auf ein fachliches bzw. sexualisiertes Fehlverhalten hindeuten und zu sexualisierten Grenzverletzungen führen können.

3.2.2.2 Täter:innen-Strategien

Die Strategien von tatbereiten Fachpersonen im institutionellen Kontext sind subtil, systematisch und zielgerichtet in ihren alltäglichen Berufstätigkeiten eingebaut. Dabei beginnt der Gewaltakt nicht erst mit den tatsächlichen Handlungen, sondern bereits auf gedanklicher Ebene. Fantasien bilden in der Regel die Grundlage für die spätere Tat. Diese Fantasien richten sich meist an besonders abhängige oder schutzbedürftige Personen – was den gezielten Machtmissbrauch unterstreicht. Obwohl den Täter:innen in der Regel bewusst ist, dass ihr Verhalten moralisch und rechtlich nicht zulässig ist, rechtfertigen sie ihr Handeln häufig durch **kognitive Verzerrungen**. Mithilfe solcher Verzerrungen können sie ihre inneren Hemmungen überwinden. Solche Verzerrungen können etwa in Gedanken wie ‚ein wenig Nähe oder Sexualität schadet nicht, irgendwo müssen sie ja sexuell aufgeklärt werden‘ oder ‚solange keine Gewalt angewendet wird, ist es in Ordnung‘ Ausdruck finden. Auf diese Weise konstruieren sie für sich selbst eine scheinbare Legitimation ihrer Taten. Das in der Regel wohl vorhandene Unrechtsbewusstsein der Täter:innen wird somit schrittweise überwunden (vgl. Tschan 2012: 70f.). Tschan (ebd.) spricht bei der Überwindung solcher inneren Widerstände auch vom „inneren Kampf“. Dass Täter:innen sich der Unrechtmässigkeit ihres Handelns bewusst sind, zeigt sich unter anderem in ihren gezielten und sorgfältigen Bemühungen, die Taten zu verschleiern (vgl. ebd.: 71).

Täter:innen suchen sich ihre Opfer sorgfältig aus. Ihr Arbeitsplatz bietet ihnen einen freien Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen (vgl. Tschan 2012: 72). Gemäss Tschan (2023: 89) gilt es besonders zu beachten, dass viele Fachpersonen sich bereits „durch die Wahl des Arbeitsortes als Tatort“ vor dem Entdeckt-Werden schützen. Gewaltausübende Fachpersonen suchen sich zudem in der Regel diejenigen Kinder und Jugendlichen aus, „mit denen ihnen dies am einfachsten möglich erscheint“ und testen die Grenzen des potenziellen Opfers aus (Tschan 2023: 88). Der Prozess des systematischen Aussuchens potenzieller Opfer wird **Targeting** genannt. Wurde ein Opfer ausgesucht, folgt die Vorbereitung auf die Tat, der sogenannte **Grooming**-Prozess (vgl. ebd.: 90). Im institutionellen Kontext bezeichnet Grooming den gezielten Aufbau einer Vertrauensbeziehung durch Fachpersonen, um Kinder und Jugendliche für sexualisierte Gewalt zu manipulieren und auszubeuten. Durch gezieltes Gewinnen und Vermitteln von Sympathie und Zuneigung – beispielsweise durch besondere Aufmerksamkeit, vermeintlich fürsorgliches Verhalten oder durch das Anbieten von Privilegien oder Geschenken – bauen die gewaltausübenden Fachpersonen eine scheinbare Vertrauensbeziehung auf, die der Desensibilisierung und Verwischung von Grenzen dient (vgl. Tschan 2023: 88-90). Gegen aussen hin kann Grooming schwer zu erkennen sein, da die desensibilisierenden Handlungen kaum merklich in den Alltag eingebaut werden und als „Aufgaben im Rahmen der fachlichen Tätigkeit hingestellt werden“ (Tschan 2023: 48). Es handelt sich zum Teil um Handlungen, die losgelöst vom ganzen Grooming-Prozess betrachtet, nicht als „übergriffig gelten“, so Tschan (ebd.). Dies können z.B. gezielt eingesetzte Komplimente oder Privilegien sein, die vor den anderen Fachpersonen unter dem Vorwand, es handle sich dabei um eine legitime Belohnung für einen vermeintlich stattgefundenen Entwicklungsschritt des Kindes, getarnt und dadurch ‚legitimiert‘ werden.

Grooming betrifft aber nicht nur die (potenziellen) Opfer, sondern wird häufig bewusst auch auf andere Fachpersonen und Angehörige der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ausgeweitet. Die gewaltausübenden Fachpersonen sichern sich dadurch ab. Durch das Grooming wollen sie von ihrem Umfeld als freundliche, geschätzte und beliebte Fachpersonen wahrgenommen werden und verhindern, dass Verdacht geschöpft wird (vgl. Fuchs 2022: 61).

Nach dem Grooming erfolgt die Tat. Die Täter:innen versuchen das potenzielle Opfer schrittweise an „körperliche oder verbale Grenzverletzungen oder zweideutige Situationen zu ‚gewöhnen‘ und somit letztlich dessen Widerstand zu überwinden“ (Fuchs 2022: 63). Opfer erkennen die schrittweise Isolierung und Verschlimmerung häufig nicht als solche, was schlussendlich dazu führt, dass die sexualisierte Gewalt erduldet wird (vgl. ebd.). Insbesondere Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen – die sich gewohnt sind, gepflegt und berührt zu werden und wenig Privatsphäre zu haben und sich in Kontexten befinden, in denen Grenzverletzungen zur Normalität geworden sind – fällt es schwer, ihre Rechte durchzusetzen oder überhaupt wahrzunehmen. Solche Erfahrungen von Fremdbestimmung und Machtlosigkeit begünstigen ein gewaltausübendes Umfeld (vgl. Teubert 2024: 322). Einige

Täter:innen setzen bewusst auch andere Gewaltformen ein. Indem sie physische oder psychische bzw. emotionale Gewalt anwenden, sorgen sie dafür, dass sie mehrfach und über einen längeren Zeitraum hinweg am selben Opfer sexualisierte Gewalt ausüben können (vgl. Fuchs 2022: 64).

Hermann (2003) zit. in Tschan (2023: 24) beschreibt die Täter:innen-Strategie nach der Tat wie folgend:

Um sich der Verantwortung für seine Verbrechen zu entziehen, fördert der Täter (sic!) auf jede ihm mögliche Weise das Vergessen. Die ersten Verteidigungstaktiken des Täters (sic!) sind Geheimhaltung und Schweigen. Wenn Geheimhaltung nicht mehr möglich ist, greift der Täter (sic!) die Glaubwürdigkeit des Opfers an. Wenn dies das Opfer nicht ganz und gar zum Schweigen bringen kann, sorgt er so weit wie möglich dafür, dass dem Opfer niemand zuhört (...). Die Versuchung, sich auf die Seite des Täters zu schlagen, ist groß (sic!). Der Täter (sic!) erwartet vom Zuschauer (sic!) lediglich Untätigkeit.

Hinzu kommt, dass den gewalterfahrenden Kindern und Jugendlichen häufig eingeredet wird, sie hätten freiwillig mitgewirkt, die Handlungen seien normal oder ein Zeichen einer besonderen Beziehung, die unbedingt geheim gehalten werden müsse. Einigen gewalterfahrenden Kindern und Jugendlichen wird sogar vorgeworfen, verantwortlich bzw. selbstschuld dafür zu sein (vgl. Fuchs 2022: 63f.). Viele Opfer empfinden Scham, werden bedroht und haben Angst vor Konsequenzen oder Nachteilen, wenn sie sich wehren oder Hilfe suchen würden (vgl. Teubert 2024: 322). So werden die Opfer zum Schweigen gebracht. Das Paradoxe und zugleich Erschütternde an sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext ist, dass die Gewalt zwar ‚im Verborgenen‘ stattfindet, gleichzeitig aber ‚direkt vor unseren Augen‘ stattfindet und wir es einfach nicht sehen bzw. vielleicht schlimmer noch, nicht wahrhaben wollen.

Auch wenn Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung von sich aus grundsätzlich in der Lage sind, sexualisierte Grenzverletzungen als solche zu erkennen und diese verbal oder auf andere Weise auszudrücken, wird das Benennen ihrer Erfahrungen erheblich dadurch erschwert, dass die gewaltausübende Fachperson vom übrigen institutionellen Umfeld meist ganz anders – nämlich positiv und professionell – wahrgenommen wird (vgl. Tschan 2012: 69f.).

Tschan (2023: 90) weist darauf hin, dass diese Täter:innen-Strategien auch von gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen (mit Beeinträchtigung) genutzt werden können. Erfahrungsgemäss sind die Strategien von Fachpersonen jedoch ausgefeilter, cleverer, bewusster und durchdachter als bei gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen (vgl. ebd.).

3.2.3 Institutionen als Schutzorte und Hochrisikobereiche sexualisierter Gewalt

Gemäss Tschan (2023: 88) gelten Institutionen als „Hochrisikobereiche für Übergriffe“ und für Fehlverhalten von Fachpersonen. Dabei haben Institutionen eigentlich den gesellschaftlichen Auftrag, Kindern und Jugendlichen – mit und ohne Beeinträchtigung – einen Raum sozialer Gerechtigkeit zu bieten. Pädagogische Institutionen sollten Schutzorte für vulnerable Personen darstellen (vgl. Christmann 2022: 153). Institutionen können aus unterschiedlichen Gründen aber zu Tatorten sexualisierter Gewalt werden. Von Fachpersonen ausgeübte sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext geht immer mit fachlichem Fehlverhalten einher, darf aber nicht isoliert betrachtet werden (vgl. Tschan 2012: 26). Denn sexualisierte Gewalt ist ein „systemisches Delikt“ (Tschan 2023: 90). Es handelt sich nicht um tragische Einzelfälle, die ausschliesslich dem sexualisierten Fehlverhalten gewaltausübender Fachperson zuzuschreiben sind, sondern um komplexe Zusammenhänge, in die zahlreiche andere Personen involviert sind und auf unterschiedlichste Weise Einfluss nehmen (vgl. Wolff 2014: 99). Die Institutionen schützen häufig die Täter:innen, anstatt sich für die Opfer einzusetzen. Tschan (2023: 90) spricht deshalb von einer „Opfer-Täter-Institutionsdynamik (sic!)“. Bereits 2003 hat Herman aufgezeigt, dass Institutionen Täter:innen schützen und unterstützen, indem sie sich ‚untätig‘ zeigen und schweigen (vgl. ebd.: 24).

Ein wesentlicher Risikofaktor in pädagogischen Institutionen liegt in den bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Fachpersonen üben aufgrund ihrer Position eine institutionelle Autorität aus, die von den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung selten hinterfragt wird oder gar nicht hinterfragt werden kann. Diese Machtposition kann gezielt missbraucht werden, insbesondere wenn klare Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz fehlen. Gerade Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen befinden sich oft in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen. Zusätzlich mangelt es in vielen Institutionen an Partizipationsmöglichkeiten und effektiven Beschwerdewegen. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, die sexualisierte Gewalt erfahren, haben daher oft keine adäquaten Anlaufstellen. Dieser strukturelle Mangel wird durch eine fehlende Sensibilität für die Problematik verstärkt. Aussagen von Opfern werden bagatellisiert oder ignoriert, während den Täter:innen aus dem Fachpersonenkreis meist vorbehaltlos geglaubt wird. Oft steht der Schutz des ‚guten Rufs‘ der Institution im Vordergrund, was die Offenlegung sexualisierter Gewaltvorfälle weiter erschwert (vgl. Christmann 2022: 157-159). Dabei schwächen das Schweigen und die Vertuschungsversuche die betroffenen Institutionen und führen erst recht zum Vertrauensverlust. Ein offener Umgang von Institutionen mit sexualisierter Gewalt und fachlichem Fehlverhalten muss laut Kerschke-Risch (2022: 170) als Zeichen von Stärke angesehen werden und handelnden Institutionen angerechnet werden – anstatt sie in ihrem Ansehen zu schwächen.

Weitere Risikomerkmale können die räumliche und soziale Isolation mancher Institutionen, aber auch fachliche Defizite von Fachpersonen sein (vgl. Christmann 2022: 157-159). Ebenso spielen die gesell-

schaftliche Wahrnehmung von pädagogischen Institutionen, als moralisch unantastbare Kompetenz- und Schutzorte und der weit verbreitete Irrglaube – es handle sich bei gewaltausübenden Personen grundsätzlich um fremde, männliche Pädophile und bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche um tragische Fälle, die nicht im direkten Umfeld geschehen – eine zentrale Rolle bei der Ermöglichung und Nicht-Erkennung von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext (vgl. Fuchs 2022: 53-57, Kerschke-Risch 2022: 79-83, ebd.: 168-169). Dasselbe gilt für das unzureichende Bewusstsein im öffentlichen Diskurs darüber, dass sexualisierte Gewalt ein „vielschichtiges gesellschaftliches Problem“ darstellt (Kerschke-Risch 2022: 83). Gesellschaftliche Verhältnisse, die Gewalt „**legitimieren, bagatellisieren, beschönigen** oder gar **verschleiern**“ [Hervorhebungen im Original] sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet und sind „Nährboden“ für (sexualisierte) Gewalt, so Teubert (2024: 323).

Institutionen tragen also immer eine Mitverantwortung bei sexualisiertem Fehlverhalten von Fachpersonen und bei sexualisierter Gewalt durch Fachpersonen. Die Fokussierung auf das sexualisierte Fehlverhalten von Fachpersonen ist ungenügend und fahrlässig. Denn häufig unterstützen Institutionen, die zu Tatorten geworden sind, durch Schweigen oder Nichtstun die Täter:innen, während gesellschaftliche und institutionelle Strukturen und Verhältnisse die Entstehung und Gewährung sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext begünstigen (vgl. Teubert 2024: 322f., Tschan 2023: 90f.).

4 Prävention sexualisierter Gewalt

Gewaltprävention umfasst grundsätzlich alle Massnahmen, die darauf abzielen, Gewalt sowie deren Auswirkungen zu verhindern und zu vermindern (vgl. Tschan 2012: 21). Im Fachdiskurs gibt es diverse theoretische Zugänge, die unterschiedliche Sichtweisen darauf bieten, wie Prävention zu verstehen ist bzw. wie der Prozess der Prävention strukturiert werden kann. Im Folgenden werden zwei ausgewählte Zugänge vorgestellt, die die Grundlage für die Analyse (Kap. 6) des Bündners Standards im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte einer nachhaltigen und umfassenden Prävention schaffen werden. Kap. 4 soll somit auch Antworten auf die vorläufige Fragestellung aus Kap. 1.2 geben: *Welche Aspekte von Prävention müssen beachtet und bearbeitet werden, um eine nachhaltige und umfassende Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext gewährleisten zu können?*

Als erster Zugang dient das Triadische Präventionsmodell nach Caplan, da es grundsätzlich auf jede Form von Prävention anwendbar ist und somit eine solide theoretische Grundlage bietet. Als zweiten Zugang habe ich den Leitfaden nach Curaviva und Limita ausgewählt, weil er spezifisch auf den institutionellen Kontext ausgerichtet ist und konkrete Handlungsfelder für Institutionen beschreibt. Ausserdem ist die Fachstelle Limita führendes Kompetenzzentrum für den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Kombination beider Zugänge soll eine umfassende und zugleich praxisnahe Analyse des Bündner Standards ermöglichen.

4.1 Erster Zugang: Das Triadische Präventionsmodell nach Gerald Caplan

1964 hat Gerald Caplan ein Präventionsmodell erstellt, bei dem er Prävention in drei verschiedene zeitbezogene Ebenen (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) unterteilt hat. Dieses Präventionsmodell kann auf unterschiedlichste Gewaltformen angewendet werden (vgl. Damrow 2018: 647, Elmer et al. 2011: 29). In Bezug auf sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext lassen sich die drei Ebenen vereinfacht auf die Zeit vor, in die Zeit während (und unmittelbar davor und danach) und in die Zeit nach der Ausübung sexualisierter Gewalt unterteilen. Im Folgenden werden die drei zeitbezogenen Präventionsebenen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext genauer erläutert.

4.1.1 Ebene Primärprävention

Die Primärprävention hat das langfristige Ziel, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext zu verhindern. Das Entstehen von sexualisierter Gewalt soll möglichst früh verhindert werden. Dies kann aber nur geschehen, indem grundlegende gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse, die Gewalt begünstigen, verändert werden (vgl. Elmer et al. 2011: 29). Ziel der Primärintervention ist es somit, Risikofaktoren auf allen Ebenen zu reduzieren, sodass sexualisierte Gewalt gar nicht erst ausgeübt werden kann (vgl. Damrow 2018: 647).

Durch verstärkten Kinderschutz, der Umsetzung der Kinderrechte und einer stärkeren Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen kann unter anderem das gewaltbegünstigende Machtungleichgewicht zwischen Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen reduziert werden. Ausserdem setzt sich die Primärprävention für die Auflösung von diskriminierenden Strukturen ein, die gewaltfördernd wirken. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sollen gestärkt werden, indem ihre gesellschaftliche Teilhabe verbessert und ihre Selbstbestimmung gefördert wird (vgl. Elmer et al. 2011: 29).

Dank der Primärprävention sollen potenzielle Opfer sexualisierter Gewalt unter anderem auch ermächtigt bzw. emanzipiert werden und wie bereits erwähnt, in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Dies wird häufig durch Aufklärung und sexuelle Bildung anvisiert, die z.B. durch Präventionsprogramme und -projekte in Kindergarten, Schulen und anderen Institutionen erzielt werden. Ein Beispiel dafür ist das Programm „Mein Körper gehört mir!“ von Kinderschutz Schweiz (vgl. Elmer et al. 2011: 30, Kinderschutz Schweiz o.J.). Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sollen durch solche Präventionsprogramme dazu befähigt werden, sich für den Schutz ihrer Integrität einzusetzen und sich ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bewusst zu sein (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

Dies ist aber nur einer von vielen wichtigen Bestandteilen einer umfassenden Primärprävention. Die Primärprävention zielt auch darauf ab, dass Kinder und Jugendliche selbst nicht zu Täter:innen werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die selber bereits Opfer sexualisierter Gewalt wurden und dadurch einem höheren Risiko ausgesetzt sind, selbst gewaltausübend zu werden. Des Weiteren dient sie dazu, Erziehungsberechtigte, Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe und die breite Allgemeinheit über diese Thematik zu sensibilisieren (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). Die Primärprävention hat somit einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag und geht uns alle an. Eine systematische Vorgehensweise, die auch nicht involvierte Personen anspricht, sollte daher unabdingbar sein, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung nicht mehr vorkommen kann (vgl. Damrow 2018: 654).

Neben den gesamtgesellschaftlichen und pädagogischen Massnahmen umfasst die Primärprävention im institutionellen Kontext auch die Etablierung von verbindlichen Schutzstrukturen innerhalb der Institutionen selbst. Dazu gehören Leitfäden, Verhaltenskodizes, Schutzkonzepte und klare Handlungsan-

weisungen die das Verhalten von Fachpersonen regeln und sexualisierte Gewalt vorbeugen sollen. Solche Instrumente schaffen transparente Rahmenbedingungen, definieren Rollen und Verantwortlichkeiten und fördern eine Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes. Sie helfen dabei, Machtmissbrauch zu erkennen und zu verhindern und verstärken gleichzeitig das Bewusstsein für Prävention auf allen Ebenen der Institution (vgl. Teubert 2024: 332-335).

4.1.2 Ebene Sekundärprävention

Die Sekundärprävention richtet sich an Fälle, in denen sexualisierte Gewalt bereits stattfindet oder erste Anzeichen dafür erkennbar sind. Ihr Hauptanliegen ist es, die Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und gezielt zu intervenieren, um die Gewalt zu stoppen und die negativen Folgen für die Opfer so weit wie möglich zu verringern (vgl. Elmer et al. 2011: 30-35). Die Opfer sollen dadurch „rasch und kompetent Hilfe erhalten“ (ebd.: 30). Die Sekundärprävention wird somit als „Früherfassung, Frühdiagnostik und Frühtherapie der Folgen“ sexualisierter Gewalt verstanden (Damrow 2018: 647f.), die sich für die frühzeitige Intervention bei bereits stattfindenden oder potenziell eintretenden Gewaltvorfällen einsetzt (vgl. Elmer et al. 2011: 30-35). Durch diese Frühintervention und der Einleitung gezielter Massnahmen – um weitere Eskalationen zu unterbinden – kann die Steigerungstendenz von sexualisierter Gewalt durchbrochen werden, wodurch die negativen Folgen für die gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen minimiert werden können. Bei gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen kann diese Frühintervention zudem „einer Festigung des Problemverhaltens“ entgegenwirken (ebd.: 30). Die Massnahmen der Sekundärprävention können auf institutioneller und/oder individueller Ebene stattfinden und adressieren jeweils Opfer, Täter:innen, Umfeld und Institution (vgl. ebd.: 35).

Gemäss Damrow (2018: 648) stellt jede Sekundärprävention gleichzeitig auch Primärprävention dar. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch die Bearbeitung eines konkreten Vorfalls institutionelle Schutzmassnahmen angepasst oder verbessert werden. Ebenso kann jede Tertiärprävention – die auf Nachsorge und Verarbeitung sexualisierter Gewalt abzielt (siehe *Kap. 4.1.3*) – langfristig dazu beitragen, zukünftige Gewalt zu verhindern, was wiederum zurück zur Primärprävention führt. Die Übergänge zwischen den Präventionsstufen sind fließend und nicht strikt voneinander trennbar. Dies verdeutlicht, dass Prävention kein linearer, sondern ein zyklischer und dynamischer Prozess ist, bei dem alle Ebenen ineinandergreifen und sich gegenseitig beeinflussen.

4.1.3 Ebene Tertiärprävention

Die Tertiärprävention befasst sich in diesem Kontext mit der Nachsorge und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, die bereits Opfer sexualisierter Gewalt wurden. Nach Damrow (2018: 648), in Anlehnung an Caplan, dient die Tertiärprävention der angemessenen Behandlung und Betreuung von Opfern, mit dem Ziel „manifeste Symptome/Folgen zu lindern“. Elmer et al. (2011: 30) erweitern dieses Verständnis und betonen, dass Tertiärprävention nicht nur auf die Opfer fokussiert sein darf, sondern auch weitere direkt oder indirekt betroffene Personen sowie die Täter:innen selbst miteinzubeziehen sind. Auch Angehörige, Fachpersonen sowie andere Kinder und Jugendliche der betroffenen Institutionen sollen nach einem Gewaltvorfall unterstützt werden (vgl. ebd.: 35).

Für Täter:innen kann die Tertiärprävention unter anderem therapeutische Interventionen beinhalten, die darauf abzielen, Rückfallrisiko zu verringern und Resozialisierung zu ermöglichen (vgl. Elmer et al. 2011: 35). Nachhaltige Erfolge sind jedoch nur durch die Verbindung von therapeutischen Massnahmen mit strafrechtlichen Sanktionen zu erzielen, da Therapie allein nicht ausreicht (vgl. ebd.: 30).

Ein wichtiger Bestandteil der Tertiärprävention findet direkt auf der institutionellen Ebene statt. Tschan (2012: 82) hebt hervor, dass dabei insbesondere interne Meldestellen eine zentrale Rolle spielen. Diese sollen niederschwellig zugänglich, unabhängig organisiert und verbindlich geregelt sein, damit Hinweise und Meldungen ernst genommen, weitergeleitet und professionell bearbeitet werden können. Sie ermöglichen es überhaupt erst, von Vorfällen zu erfahren und angemessen zu handeln.

Darüber hinaus empfiehlt Tschan (2012: 85) standardisierte Abläufe und Handlungsleitlinien, die das interne Handeln nach einem Vorfall klar regeln. Die Aufarbeitung eines Vorfalls muss strukturiert erfolgen, um Schutzlücken identifizieren und entsprechende Konsequenzen ziehen zu können (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich Tertiärprävention sowohl für „Schutz und Unterstützung von direkt und indirekt Betroffenen“ als auch für die therapeutische Nachsorge von Täter:innen einsetzt (Elmer et al. 2011: 35). Ihr Ziel ist es stets, ein erneutes Auftreten sexualisierter Gewalt verhindern und langfristige Sicherheit und Stabilität im institutionellen Kontext gewährleisten zu können (vgl. ebd.).

4.2 Zweiter Zugang: Leitfaden für Organisationen nach Curaviva und Limita

Limita ist ein Verein, der 1990 gegründet wurde und sich seither als „Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung“ gegen sexualisierte Gewalt einsetzt (vgl. Limita o.J.a). Limita hat gemeinsam mit Curaviva, dem nationalen Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter, einen Leitfaden mit sechs konzeptionellen Bausteinen entwickelt, der Institutionen dabei helfen soll, eigene Schutzmassnahmen kritisch zu hinterfragen, Verbesserungspotentiale und Lücken aufzudecken und als ‚lernende Institution‘ stetig an der Prävention sexualisierter Gewalt zu arbeiten. Curaviva und Limita stellen mit ihren sechs Präventionsebenen ein hilfreiches Instrument zur Selbstreflexion und Evaluation zentraler Handlungsbereiche dar, das der institutionellen Weiterentwicklung dient (vgl. Curaviva/Limita 2020: 3-6). Im Folgenden werden die sechs Bausteine einer nachhaltigen und umfassenden Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nach Curaviva und Limita vorgestellt und jeweils als ‚Ebene‘ bezeichnet.

4.2.1 Ebene Personalmanagement

Voraussetzung für eine gelingende Prävention ist das Bewusstsein der Führungskräfte einer Institution, dass es innerhalb der Institution zur Ausübung sexualisierter Gewalt kommen kann – unabhängig davon, von wem die Gewalt ausgeübt wird. Sie müssen wissen, dass sexualisierte Gewalt überall vorkommen kann und sollen dieses Wissen in allen personalbezogenen Prozessen berücksichtigen und an ihre Fachpersonen weitertragen. Durch kontinuierliche Thematisierung kann die Institution ein klares Signal senden, dass sexualisiertes Fehlverhalten nicht toleriert wird, und kann damit eine wichtige Hürde für potenzielle Täter:innen setzen. Die Verfolgung einer derartigen Grundhaltung ist essenziell für die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext (vgl. Curaviva/Limita 2020: 6).

Ein sorgfältiges Auswahlverfahren des Fachpersonals ist ein weiterer zentraler Baustein der Prävention auf der Ebene Personalmanagement. Vor jeder Anstellung sollen Bewerber:innen umfassend überprüft werden. Der berufliche Werdegang der Bewerber:innen wird genau analysiert, Referenzen mit besonderem Fokus auf professionellen Umgang mit Nähe und Distanz werden eingeholt und ein Privat- und Sonderprivatauszug verpflichtend eingefordert. Bewerber:innen sollen im Bewerbungsgespräch explizit zu relevanten Themen wie sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch befragt werden (vgl. Curaviva/Limita 2020: 6). Gemäss Limita (o.J.b) ist eine Schwierigkeit sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext, dass sich Täter:innen bei der Personalauswahl nicht oder nur schwer erkennen lassen. Indem Bewerber:innen aber bereits beim Bewerbungsverfahren auf die Massnahmen des Schutzkonzeptes der Institution aufmerksam gemacht werden, können potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden (vgl. ebd.). Institutionen sollen zudem einen verpflichtenden Verhaltenskodex entwickeln, der den professionellen Umgang mit Machtpositionen regelt und als

fester Bestandteil des Arbeitsvertrages unterzeichnet wird, was dazu führt, dass jegliche Verstösse arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Curaviva/Limita 2020: 6).

Ebenso wichtig auf der Ebene Personalmanagement ist die Personalführung. Führungskräfte sollen Standards für eine machtbewusste Institutionskultur setzen und eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur fördern und fordern. Regelmässige Reflexionsformate helfen, Qualitätsstandards zu überprüfen und Herausforderungen zu besprechen. Themen wie Nähe und Distanz, Rollenklarheit und Grenzverletzungen müssen fester Bestandteil der jährlichen Mitarbeitendengespräche sein. Bei Fehlverhalten im nicht strafrechtlichen Bereich sollen Fachpersonen eng begleitet und gegebenenfalls Auflagen wie Coaching oder Supervision erteilt werden. Wiederholte Verstösse gegen Verhaltensstandards werden nicht geduldet und ziehen arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Diese Massnahmen tragen dazu bei, Transparenz und Schutz in der Institution zu gewährleisten und grenzverletzendes Verhalten frühzeitig erkennen und verhindern zu können (vgl. Curaviva/Limita 2020: 6f.).

4.2.2 Ebene Wissensmanagement

Ein fundiertes Wissen über Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt ist unabdingbar für Prävention und Handlungssicherheit im institutionellen Kontext. Daher sollten regelmässige, obligatorische Schulungen und Weiterbildungen für alle Fachpersonen verpflichtend sein. Neues Fachpersonal soll im ersten Jahr speziell in die Thematik eingeführt werden. Zur Qualitätssicherung kann die Institution regelmässige Weiterbildungen abhalten und interne Ansprechpersonen benennen, die in Kontakt mit externen Fachstellen stehen (vgl. Curaviva/Limita 2020: 8).

Zusätzlich kann es gewinnbringend sein, wenn Institutionen Informationsmaterialien in Form von Broschüren, Leitfäden oder Merkblättern bereitstellen, um das Wissen auch Personen, die nicht an den Schulungen teilnehmen können, zugänglich zu machen. So können auch Dritte, wie freiwillige Tätige, ehrenamtliche Behörden und Angehörige erreicht werden (vgl. Curaviva/Limita 2020: 8).

Zusätzliche Schwellen, die potenzielle Täter:innen abschrecken, können geboten werden, indem Institutionen auf ihrer Webseite nach aussen hin transparent ihre Präventions- und Interventionskultur aufzeigen und thematisieren (vgl. Curaviva/Limita 2020: 8).

4.2.3 Ebene Risikomanagement

Auf der Ebene Risikomanagement geht es darum, Bereiche und Situationen, die für sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen ausgenutzt werden könnten, frühzeitig zu erkennen. Wie bereits in *Kap. 3.2.2.2* erwähnt, nutzen Täter:innen oft subtile, systematische Strategien, um unbemerkt sexualisierte Gewalt ausüben zu können. Dabei verfügt jede Institution über sogenannte Risikobereiche und spezifische Risikosituationen, die von Täter:innen ausfindig gemacht und ausgenutzt werden können.

Daher ist es für die Prävention sexualisierter Gewalt entscheidend, solche Bereiche und Situationen in der Institution zu erkennen und bewusst zu analysieren (vgl. Curaviva/Limita 2020: 9f.).

Ein zentraler Bestandteil davon ist die partizipative Risikoanalyse, bei der die Fachpersonen gemeinsam solche möglichen Gefahrenstellen identifizieren. Anhand der Ergebnisse dieser Risikoanalyse wird der Verhaltenskodex, welcher verbindliche Standards für kritische Situationen festlegt, erarbeitet bzw. angepasst. Des Weiteren soll die Umsetzung der im Verhaltenskodex festgelegten Standards regelmässig in Teamsitzungen, Supervisionen und Mitarbeitendengesprächen thematisiert und reflektiert werden. Ein offener, transparenter Umgang mit Risiken und klare Verhaltensregeln erhöhen die Schutzmassnahmen, stärken die Präventionskultur innerhalb der Institution und tragen zu einer Kultur der Besprechbarkeit bei (vgl. Curaviva/Limita 2020: 4-9). Werden neue Risikosituationen ausfindig gemacht, so müssen diese sofort angesprochen und gemeinsam analysiert werden. Jegliche Abweichungen vom Verhaltenskodex müssen transparent gemacht und nachvollziehbar begründet werden. Wiederholte Verstösse werden nicht geduldet und ziehen arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich (vgl. ebd.: 9f.).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen unterschiedlichen Schweregraden von Vorfällen zu unterscheiden. Curaviva und Limita unterscheiden dabei zwischen dem „Graubereich“ und dem „Roten Bereich“. Im Risikomanagement steht das fachliche Fehlverhalten von Fachpersonen im Graubereich im Vordergrund. Der Graubereich bezeichnet Situationen, in denen Grenzverletzungen zwar unangemessen, aber (noch) nicht strafrechtlich relevant sind. Gerade diese Alltagssituationen sind besonders heikel, da sie Raum für Missverständnisse, schleichende Grenzverschiebungen und Manipulation bieten. Die Arbeit im Graubereich erfordert daher hohe Sensibilität und eine klare Haltung, um sexualisierte Gewalt frühzeitig zu verhindern. Die Handlungen im Graubereich sind zwar nicht strafrechtlich relevant, schaffen aber Unsicherheiten und haben Potenzial, sich zu sexualisierter Gewalt zu entwickeln (vgl. Curaviva/Limita 2020: 4-9).

Demgegenüber steht der „Rote Bereich“, der strafrechtlich relevante Handlungen wie sexualisierte Gewalt umfasst. Diese Handlungen werden strategisch aufgebaut und gezielt geplant – häufig mit dem Ziel, Machtverhältnisse und Abhängigkeiten ausnutzen. Solche Handlungen bzw. Übergriffe sind Offizialdelikte, müssen zwingend gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden und werden auf der *Ebene Krisenmanagement* behandelt (vgl. Curaviva/Limita 2020: 4f.).

Die Unterscheidung zwischen Graubereich und Rotem Bereich ist gemäss Curaviva und Limita (2020: 4-9) zentral, um im institutionellen Alltag angemessen und zielgerichtet reagieren zu können. Die bewusste Auseinandersetzung mit beiden Bereichen unterstützt Institutionen dabei, Risiken frühzeitig zu erkennen, Grenzverletzungen zu thematisieren und im Ernstfall professionell zu handeln (vgl. ebd.).

4.2.4 Ebene Krisenmanagement

Im Gegensatz zum Risikomanagement befasst sich das Krisenmanagement mit Situationen strafrechtlicher Relevanz, bei denen bereits der Ernstfall oder dessen Verdacht eingetreten ist. In solchen Fällen ist ein besonders umsichtiges Vorgehen erforderlich (vgl. Curaviva/Limita 2020: 11).

Ein Interventionsschema legt die ersten Massnahmen im Krisenfall fest, wobei der Krisenstab für Betreuung („Care“), Entscheidungsfindung („Command“) und Kommunikation („Communication“) verantwortlich ist. Um Vertraulichkeit zu wahren, werden nur möglichst wenig Personen involviert. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und eine koordinierte Fallführung stehen im Fokus, weshalb Personen ausserhalb des Krisenstabs nicht einbezogen werden – auch wenn ein Informationsbedürfnis bestünde (vgl. Curaviva/Limita 2020: 11).

Beim Verdacht auf Straftaten gibt es gemäss dem Leitfaden von Curaviva und Limita einige Handlungsgrundsätze, die es zu befolgen gibt. Zunächst ist es wichtig, jede Meldung ernst zu nehmen und somit jeden Verdacht zu prüfen. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, soll zunächst immer Glauben geschenkt werden. In manchen Situationen mag dies schwierig sein, weil es zu Loyalitätskonflikten führen kann. Diese gilt es aber auszuhalten, da das Kindeswohl schlussendlich immer an erster Stelle stehen muss (vgl. Curaviva/Limita 2020: 11f.).

Bei strafrechtlich relevanten Delikten – also im sogenannten Roten Bereich – ist besonders sorgfältiges Handeln gefordert. Hierzu zählen gezielte, geplante Grenzverletzungen wie sexualisierte Gewalt, die unter Ausnutzung von Machtverhältnissen und oft mit systematischer Geheimhaltung begangen werden. Sie sind strafbar und müssen zwingend gemeldet und extern abgeklärt werden (vgl. Curaviva/Limita 2020: 4f.). In solchen Fällen sollten keine internen Befragungen durchgeführt werden. Durch Suggestivfragen können Aussagen der meldenden Kinder und Jugendlichen beeinflusst und dadurch rechtlich unverwertbar gemacht werden. Weiter gilt es, stets besonnen und koordiniert in solchen Krisensituationen vorzugehen, da überstürztes und unreflektiertes Vorgehen kontraproduktiv sein können. Der vorgegebene Interventionsablauf für solche Situationen bietet Sicherheit und kann helfen, allfällige Fehler zu vermeiden. Wichtig ist, dass der ganze Prozess chronologisch schriftlich festgehalten wird, da die Dokumentation später allenfalls vor Gericht benötigt wird (vgl. ebd.: 11f.).

Führt eine Meldung zu einer Verfahrenseinleitung, so gilt während dem ganzen Verfahren die Unschuldsvermutung. Während dem Prozess müssen die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person gewahrt werden. Wird ein Verdacht ausgeräumt, ist ein Rehabilitationsverfahren für die verdächtige Person einzuleiten. Der Krisenstab sorgt gleichzeitig dafür, dass das Opfer die notwendige Unterstützung erhält – beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit einer Opferhilfestelle. Der Krisenstab hat während dem ganzen Prozess die Aufgabe, den Informationsfluss sicherzustellen und dabei die Persönlichkeitsrechte aller involvierter Person zu bewahren (vgl. Curaviva/Limita 2020: 11f.).

4.2.5 Ebene Beschwerde- und Meldemanagement

Institutionen sollen über interne Meldestellen verfügen, die bereits bei geringfügigeren Vorfällen oder Unsicherheiten kontaktiert werden können. Diese Meldestellen bzw. internen Ansprechpersonen sollen dabei unterstützen, Vorfälle einzuordnen und erste Schritte für das weitere Vorgehen einzuleiten. Um die Hemmschwelle für meldende Opfer, Angehörige und/oder Fachpersonen zu senken, darf es sich bei diesen Ansprechpersonen nicht um Personen der Führungsebene handeln. Für die Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext ist es zudem wichtig, dass sie über die interne Meldestelle alters- und entwicklungsgerecht informiert und aufgeklärt werden. Die Kinder und Jugendlichen müssen wissen, wo, wie und wann sie sich Hilfe holen dürfen. Es soll ihnen bewusst gemacht werden, dass diese Ansprechpersonen immer ein offenes Ohr für sie haben und ihnen jederzeit helfen können (vgl. Curaviva/Limita 2020: 13).

Besteht ein Verdacht auf eine Straftat bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung in Abhängigkeitsverhältnissen muss die interne Meldestelle den Verdacht an die Beschwerdeinstanz melden, wofür sie die meldenden Kinder und Jugendlichen in Kenntnis setzen muss. Ebenso sind Fachpersonen verpflichtet, bei Verdacht oder Kenntnis einer Straftat umgehend eine Meldung an die interne Meldestelle oder Beschwerdeinstanz zu machen, damit diese die nötigen Schritte einleiten kann. Bei nicht strafrechtlichem Fehlverhalten, das einer Korrektur bedarf, übernimmt die interne Ansprechperson die unterstützende und vermittelnde Rolle. Nach Rücksprache mit der meldenden Person kann sich die interne Meldestelle an die verantwortliche Leitung mit Weisungsbefugnis wenden. Die meldende Person kann dabei, wenn gewünscht, anonym bleiben. Alle Prozesse müssen jeweils schriftlich dokumentiert werden. Die Institutionsleitung stellt in der Regel die soeben genannte Beschwerdeinstanz dar und arbeitet nachgelagert zur internen Meldestelle. Sie überprüft arbeits- und strafrechtlich relevante Beschwerden. Die Beschwerdeinstanz agiert dabei nicht allein, sondern in Zusammenarbeit mit einem internen Krisenstab. Bei Meldungen oder begründetem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vorfälle sind die verantwortlichen Stellen verpflichtet, externe Fachpersonen für die Fallbearbeitung beizuziehen (vgl. Curaviva/Limita 2020: 13f.).

4.2.6 Ebene Beteiligungsmanagement

Gemäss Elmer et al. (2011: 29) kann eine stärkere Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zur Reduktion des gewaltbegünstigenden Machtungleichgewichts zwischen Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen beitragen. Curaviva und Limita haben in ihrem Leitfaden Reflexionsfragen entwickelt, die dabei helfen sollen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext zu gewährleisten. Die Fragen zielen darauf ab, die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in zentrale Prozesse zu untersuchen und zu stärken, wobei es unter anderem z.B. darum geht, die Kinder und Jugendlichen in die Erarbeitung und Umsetzung des Verhaltenskodex einzubeziehen. Zudem wird reflektiert, wie die Beschwerde- und Meldestrukturen verständlich eingeführt und ihre Nutzung gefördert werden können. Durch die Beantwortung dieser Fragen, sollen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen evaluiert und allenfalls im Anschluss verbessert werden (vgl. Curaviva/Limita 2020: 15). Zentrale Botschaften an die Kinder, wie, dass es auch für die Fachpersonen Regeln gibt; Fachperson auch Fehler machen; sich Kinder und Jugendliche jederzeit bei anderen Personen beschweren dürfen und dass alles, was Fachpersonen tun oder sagen, weitererzählt werden darf und diese keine Geheimhaltung einfordern dürfen, erhöhen die Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und sind somit essenziell für eine nachhaltige Prävention. Indem der Inhalt des Verhaltenskodex visualisiert oder umformuliert wird, sodass sich daraus klare Rechte für die Kinder und Jugendlichen ergeben, können die Beteiligung und Abwehrstrategien der Kinder und Jugendlichen zusätzlich gestärkt werden (vgl. ebd.: 22).

Wie bereits angedeutet gehört die Stärkung von Abwehrstrategien bei den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ebenfalls auf die Ebene Beteiligungsmanagement. Die sogenannte „7-Punkte-Prävention“ ist eine pädagogische Stärkungsarbeit mit sieben Kernbotschaften, deren Umsetzung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sowie für Institutionen von grosser Bedeutung im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt ist (vgl. Curaviva/Limita 2020: 15).

Im Folgenden werden die sieben Punkte von Curaviva und Limita (2020: 15) aufgeführt:

- Dein Körper gehört dir!
- Du bestimmst, was gute und was schlechte Berührungen sind für dich!
- Nimm deine Gefühle wahr und ernst!
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
- Du hast das Recht auf Nein, wenn es deine Integrität betrifft!
- Du bist nicht schuld, wenn jemand Grenzen überschreitet!
- Du hast das Recht auf Hilfe!

Für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung müssten diese Kernbotschaften allenfalls vereinfacht oder verbildlicht vermittelt werden, damit sie die gewünschte Wirkung erzielen können.

Curaviva und Limita (2020: 15) weisen weiter darauf hin, dass „gemeinsame Haltungen zu sexuellen Experimentier- und Schutzräumen“ notwendig sind, um eine „grenzachtende Gruppenkultur auch unter Kindern und Jugendlichen (...) in Abhängigkeitsverhältnissen“ schaffen zu können. Durch gemeinsame Regeln und einem klaren Orientierungsrahmen kann so „auch der partizipative Einbezug der Kinder und Jugendlichen gelingen“ (ebd.).

Bei sexualisierten Grenzverletzungen unter Kinder und Jugendlichen ist die Unterscheidung zwischen pädagogischen und strafrechtlichen Interventionen entscheidend. Vorfälle wie sexistische Witze oder abwertendes Verhalten können zunächst pädagogisch innerhalb der Gruppe bearbeitet werden. Schwerwiegendere Fälle oder der Verdacht auf Sexualstraftaten unter Kindern und Jugendlichen erfordern hingegen eine koordinierte Fallführung gemäss Krisenmanagement. Auch hier gilt es wieder, den Opfern Schutz zu bieten. Auch im Umgang mit den gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen ist ein vorsichtiges Vorgehen geboten, da allenfalls eigene Missbrauchserfahrungen hintergründig sein könnten (vgl. Curaviva/Limita 2020: 16). Die Institution muss in jedem Fall „eine klare Haltung“ einnehmen und „ein pädagogisches Signal“ setzen (ebd.).

5 Der Bündner Standard

5.1 Einführung in den Bündner Standard

Der Bündner Standard ist ein Instrument zur Prävention und zur strukturierten Bearbeitung von Grenzverletzungen im institutionellen Kontext (vgl. Stiftung Bündner Standard 2024b: o.S.). Der Bündner Standard wurde ursprünglich 2011 entwickelt, um den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten in der Kinder- und Jugendhilfe zu professionalisieren und zu vereinheitlichen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der hohen Nachfrage wurde er so weiterentwickelt, dass er zielgruppenunabhängig einsetzbar ist. Der Bündner Standard wurde im Anschluss in eine eigenständige Stiftung überführt. Sein Kernanliegen – Sensibilität zu fördern, präventiv zu wirken und als „unterstützendes Instrument“ im Umgang mit Grenzverletzungen im institutionellen Kontext zu dienen – bleibt jedoch weiterhin bestehen (vgl. Stiftung Bündner Standard 2024a: 5). Mit dem Bündner Standard sollen Grenzverletzungen erfasst, eingestuft und einem professionellen Bearbeitungsprozess zugeführt werden, so die Stiftung Bündner Standard (ebd.: 9). Der Bündner Standard wirkt ergänzend zu den Institutionsstrukturen, -konzepten und -abläufen und ersetzt niemals die Fachlichkeit von Fachpersonen. Mit der Einführung des Bündner Standards thematisieren und implementieren Institutionen „präventive Massnahmen zur Vermeidung von Grenzverletzungen“ (ebd.).

5.2 Begrifflichkeiten

Die Stiftung Bündner Standard (2024a: 8f.) spricht jeweils von „Personen in Verantwortung“ und von „Adressat:innen“. In dieser Arbeit werden „Personen in Verantwortung“ durch **Fachpersonen** ersetzt und „Adressat:innen“ werden als **Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung** verstanden.

5.3 Die zehn Kernelemente des Bündner Standards

Die Stiftung Bündner Standard bietet eine zielgruppenunabhängige Basisversion an, die jeweils zielgruppenspezifisch angepasst werden kann (vgl. Stiftung Bündner Standard ¹2024a: 16-19).

Die Basisversion des Bündner Standards besteht aus zehn Kernelementen (siehe *Abb. 1*). Jedes Kernelement hat Mindestanforderungen, die zwingend erbracht werden müssen (siehe *Abb. 2*). Die Institution ist dafür verantwortlich, die jeweiligen Mindestanforderungen an ihre Institution und *Adressat:innen* anzupassen und diese zu erfüllen (vgl. SBS 2024a: 16-19).

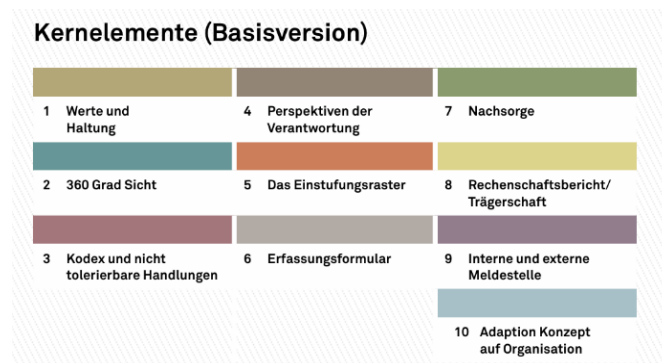


Abb. 1: Übersicht der zehn Kernelemente der Basisversion (in: Stiftung Bündner Standard 2024a: 16)

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird *Stiftung Bündner Standard* fortan stellenweise mit *SBS* abgekürzt.

5.3.1 Kernelement 1: Werte und Haltung

Gemäss der Stiftung Bündner Standard (2023a: 3f.) spielen die Wertvorstellungen und Haltungen einer Institution eine wichtige Rolle in der Prävention von Grenzverletzungen und somit auch in der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext. Institutionen können nur dann Sicherheit gewährleisten, wenn Grundhaltungen nicht nur vermittelt, sondern auch aktiv gelebt und gepflegt werden. Entscheidend ist hierbei eine Kultur der Achtsamkeit, die auf allen Ebenen etabliert wird und sowohl Leitungs- und Fachpersonen als auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung und deren Angehörige gleichermaßen einbindet (vgl. ebd.: 3-6).

Eine Kultur der Achtsamkeit zeichnet sich dabei durch Offenheit und Transparenz im Umgang mit eigenen und fremden Grenzen aus. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sollen regelmässig reflektiert und Grenzverletzungen thematisiert werden (vgl. SBS 2023a: 3-6). Die Stiftung Bündner Standard (ebd.: 5) weist im *Kernelement 1* darauf hin, dass die „Förderung der Selbstkompetenzen zur Wahrnehmung der eigenen Grenzen, zum Umgang mit Nähe und Distanz und zur eigenen Integritätsentwicklung“ aller Personen essenziell für eine grenzachtende Institution ist. Um eine respektvolle und grenzachtende Gemeinschaft zu fördern, sind klare Haltungen und gezielte Massnahmen erforderlich, wenn Grenzen überschritten werden. Wo möglich, sollten Regeln und Vereinbarungen mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden und für alle verständlich zugänglich gemacht werden. Die Verantwortung für ein sicheres und achtsames Miteinander tragen aber immer die Fachpersonen (vgl. ebd.: 3-6).

Institutionen, die mit dem Bündner Standard arbeiten, sollen sich selbst als ‚lernende Institution‘ sehen. Institutionen sollen nämlich aus vergangenen Grenzverletzungen lernen und sich dadurch stetig weiterentwickeln können. Dies kann nur in Institutionen erreicht werden, in denen Grenzverletzungen nicht tabuisiert und vertuscht werden, sondern transparent aufgearbeitet werden. Dafür benötigen die Fachpersonen ein geeignetes Angebot an Austauschgefässen (vgl. SBS 2023a: 3-6). Damit das *Kernelement 1* erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden kann, sind regelmässige Schulungen über die Werte und Haltungen der Institution, die jeweils für alle Fachpersonen verpflichtend sind, von grosser Bedeutung (vgl. SBS 2024a: 19). Die Werte und Haltungen verlieren an Bedeutung und verfehlen ihr Ziel, wenn sie nicht in den Arbeitsalltag integriert und regelmässig thematisiert werden.

Mindeststandard	Indikatoren
<ul style="list-style-type: none"> > Einbettung Präventionsgedanke > Gleichwertigkeit des Menschen (Ich bin ok, du bist ok!) > Schutz der Integrität / Integritätsentwicklung > Prävention ist Grundanliegen der Personen in Verantwortung. > Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens > Alle sind für sich und das Team verantwortlich. > Regelmässige Schulungsangebote > Gefässe für Lernen aus Vorfällen 	<ul style="list-style-type: none"> > Alle Personen in Verantwortung sind in den Schulungsprozess einbezogen. > Regelmässige Schulungen finden statt. > Alle Personen in Verantwortung nehmen an regelmässigen Schulungen teil. > Die Zeitgefässe sind definiert. > Die Personen in Verantwortung sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln entsprechend. > Strukturierte Einführung

Abb. 2: Mindestanforderungen Kernelement 1 (in: Stiftung Bündner Standard 2024a: 19)

5.3.2 Kernelement 2: 360 Grad Sicht

Die Stiftung Bündner Standard (2023b: 2) hat sich zum Ziel gesetzt, „alle Ebenen der Grenzverletzungen, welche möglich sind, mitzudenken“. Grundvoraussetzung muss also sein, dass in den Institutionen das Bewusstsein herrscht, „dass auf allen Ebenen Grenzverletzungen möglich sind“ (SBS 2024a: 19). Durch die Berücksichtigung aller möglichen Konstellationen von Grenzverletzungen ermöglicht der Bündner Standard eine ganzheitliche Sichtweise, sprich eine *360 Grad Sicht* auf Grenzverletzungen im institutionellen Kontext. Der Bündner Standard legt dabei besonderen Fokus auf vulnerable Personen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden (vgl. SBS 2023b: 2).

In der Regel finden Grenzverletzungen zwischen zwei oder mehreren Personen statt. Das Verhältnis in welchem die Personen im Rahmen der Institution zueinanderstehen, bestimmt jeweils die „Ebene der Grenzverletzung“ (SBS 2023b: 3). Dies kann z.B. auf der Ebene Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung untereinander oder auf der Ebene Fachpersonen zu Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung stattfinden (vgl. ebd.: 5). Darüber hinaus zeigt die 360 Grad Sicht, dass Grenzverletzungen auch auf weiteren Ebenen stattfinden können. So können beispielsweise auch Kinder oder Jugendliche mit Beeinträchtigung gegenüber Fachpersonen grenzverletzendes Verhalten zeigen, etwa durch körperliche Übergriffe oder verbale Drohungen. Ebenso sind Grenzverletzungen zwischen Fachpersonen untereinander möglich. Auch Angehörige der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung können gegenüber den Fachpersonen grenzverletzend werden. Dasselbe kann umgekehrt genauso stattfinden. Selbst Grenzverletzungen, die sich gegen die eigene Person richten, werden im Bündner Standard berücksichtigt. Zudem weist der Bündner Standard ergänzend auf mögliche Belastungen hin, die aus den Herkunftssystemen der Kinder und Jugendlichen stammen und die Dynamiken im institutionellen Kontext mitprägen können und daher mitzubersichtigen sind (vgl. ebd.: 3-6).

Da Grenzverletzungen in unterschiedlichen Formen und Verhältnissen auftreten, erfordert ihr Umgang eine jeweils situationsgerechte Vorgehensweise. Besonders bei sexualisierten Grenzverletzungen müssen auch strafrechtliche Aspekte berücksichtigt und spezifische Abläufe eingehalten werden. Je nach Ebene der Grenzverletzung spielen Straf- und Personalrecht eine wichtige Rolle. Die Institution und ihre Fachpersonen müssen daher alle möglichen Ebenen der Grenzverletzungen kennen und sich über die Möglichkeit deren Eintrittes bewusst sein (vgl. SBS 2023b: 2-5).

Institutionen, die mit dem Bündner Standard arbeiten wollen, müssen zielgruppenspezifisch die verschiedenen Ebenen der möglichen Grenzverletzungen innerhalb ihrer Institutionen herausarbeiten. Dafür können sie auf eine Vorlage zurückgreifen, die von der Stiftung Bündner Standard zur Verfügung gestellt wird. Zu jeder definierten Ebene der Grenzverletzung muss die Institution zusätzlich das im Ernstfall geforderte Vorgehen definieren und festhalten. Zudem muss die Institution dafür sorgen, dass alle involvierten und betroffenen Personen jeweils mitberücksichtigt und miteinbezogen werden. Die

360 Grad Sicht sorgt dafür, dass alle Ebenen systematisch erfasst und analysiert werden und die passenden Vorgehensweisen vorgängig festgelegt werden. Dadurch trägt sie erheblich zur Qualitätssicherung und Handlungssicherheit bei (vgl. SBS 2024a: 19).

In Fällen, in denen sich Fachpersonen z.B. aufgrund der strafrechtlichen Relevanz nicht sicher sind, wie vorzugehen ist, soll der Bündner Standard nur als „eine Hilfe zu einer ersten Bearbeitung“ beigezogen werden (SBS 2023b: 7). Im Anschluss sollen „zwingend weiterführende externe Behörden, Fachpersonen und Fachstellen miteinbezogen werden“ (ebd.).

5.3.3 Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext ist das Vorhandensein eines Verhaltenskodex, der für alle Fachpersonen verpflichtend ist. Die im Verhaltenskodex festgehaltenen Werte, Haltungen und Verhaltensregeln sind essenziell, um Risikosituationen zu erkennen und Grenzverletzungen zu verhindern. Ein solcher Kodex schafft zudem Transparenz, erhöht die Sensibilität für unangemessenes Verhalten und erleichtert es allen Personen, bereits geringere Verstösse frühzeitig wahrnehmen, thematisieren und klären zu können (vgl. SBS 2023c: 1-4).

Zudem müssen Institutionen – zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben – festlegen, welche Handlungen innerhalb der Institution als nicht tolerierbar gelten und somit konsequent vermieden werden müssen. Die Institutionen sollen daher eine Liste mit tolerierbaren und nicht tolerierbaren Handlungen erstellen. Jegliche vorstellbaren Risikosituationen werden gemeinsam definiert und der geplante Umgang mit ihnen wird schriftlich festgelegt (vgl. SBS 2023c: 1-4).

In akuten Krisensituationen kann es im institutionellen Kontext erforderlich sein, freiheitsbeschränkende Massnahmen – wie Fixieren, Einschliessen oder medizinische Eingriffe – ohne Zustimmung der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, anwenden zu müssen. Massnahmen, die in solchen Situationen eingesetzt werden dürfen, müssen auf der Liste der tolerierbaren Handlungen aufgelistet sein. Solche freiheitsbeschränkende Massnahmen und Interventionen im Grenzbereich (z.B. Festhalten in fremd- oder selbstgefährdenden Krisensituationen) sind unabhängig von ihrer Intention immer grenzverletzend und müssen daher auch wie alle anderen Grenzverletzungen gemäss Einstufungsraster gemeldet und bearbeitet werden. Freiheitsbeschränkenden Massnahmen müssen trotz ihrer situativen Notwendigkeit zwingend immer allen rechtlichen Vorgaben entsprechen, verhältnismässig sein, sorgfältig dokumentiert und Angehörigen gegenüber transparent kommuniziert werden (vgl. SBS 2023c: 3f.). Die Liste der tolerierbaren und nicht tolerierbaren Handlungen kann insbesondere in akuten Krisensituationen zur Handlungssicherheit von Fachpersonen beitragen.

Ein weiterer zentraler Bestandteil, der im *Kernelement 3* thematisiert wird, ist die Personalauswahl. Zeugnisse und Referenzen insbesondere im Umgang mit Nähe und Distanz müssen geprüft und aktuelle Privat- und Sonderprivatregisterauszüge eingefordert werden. Der Bündner Standard, der Verhaltenskodex und die Liste nicht tolerierbarer Handlungen müssen fester Bestandteil des verpflichtenden Arbeitsvertrages sein. Regelmässige Gespräche mit Vorgesetzten sollen zudem auch nach Anstellung die Einhaltung des Kodex sicherstellen, eine Kultur der Achtsamkeit fördern und einen offenen Austausch über Unsicherheiten und Grenzsituationen ermöglichen (vgl. SBS 2023c: 4).

5.3.4 Kernelement 4: Perspektiven der Verantwortung

Der Bündner Standard und dessen Mindestanforderungen müssen auf allen Hierarchiestufen einer Institution verankert sein (vgl. SBS 2023d: 2f.). Die Verantwortung verteilt sich gemäss der Stiftung Bündner Standard (ebd.: 3) auf folgende Ebenen bzw. Perspektiven: „Aufsicht“, „Verband/Netzwerk“, „Trägerschaft“, „Organisation“ (hier *Institution*), „Team“, „Personen in Verantwortung“ (hier *Fachpersonen*), „Umfeld“ und „Adressat:innen“ (hier *Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung*). Die verschiedenen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Institution müssen einheitlich geklärt und im Institutionskonzept für alle ersichtlich dargestellt sein. Ein weiterer Mindeststandard vom *Kernelement 4* ist – wie auch bereits im *Kernelement 3* erwähnt – eine sorgfältige Personalauswahl (vgl. SBS 2024a: 20).

Ebenso entscheidend für die Prävention von Grenzverletzungen ist deren Enttabuisierung auf allen Ebenen. Die Qualität einer Institution zeigt sich nicht darin, dass keine Vorfälle bekannt werden, sondern darin, wie professionell und transparent Vorfälle gemeldet und bearbeitet werden. Institutionen sollen Fachpersonen nicht zur Vertuschung von Grenzverletzungen animieren, sondern sich für eine Kultur der Besprechbarkeit und einem professionellen Umgang mit Grenzverletzungen einsetzen. Der Schutz der Integrität aller Beteiligten kann nur durch eine systematische Zusammenarbeit, klare Strukturen und offene Kommunikation sichergestellt werden (vgl. SBS 2023d: 2f.).

5.3.5 Kernelement 5: Einstufungsraster

Damit Grenzverletzungen einheitlich beurteilt und bearbeitet werden können, bietet der Bündner Standard ein Einstufungsraster an, das Grenzverletzungen in vier verschiedene Stufen unterscheidet. Das Einstufungsraster muss jeweils an die Institution angepasst werden, bevor es in Kraft gesetzt wird. Die Einstufung basiert auf dem Schweregrad der Grenzverletzung und hat jeweils direkte Auswirkungen auf die Art der Dokumentation sowie auf die einzuleitenden Massnahmen (vgl. SBS 2023e: 2-4). Die Fachpersonen der Institution sollen bereits in den Anpassungsprozess des Einstufungsrasters auf die eigene Institution miteinbezogen werden (vgl. SBS 2024a: 20). Indem sich die Fachpersonen während des Anpassungsprozesses intensiv über die einzelnen Grenzverletzungen und nicht tolerierbaren Handlungen austauschen, sie gemeinsam nach passenden Formulierungen suchen und sie zusammen erarbeiten, welche Handlungen oder Verhaltensweisen zu welcher Stufe gehören, wird bereits ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Grenzverletzungen geleistet. Der Austausch und die gemeinsame Erarbeitung eines an die Institution angepassten Einstufungsrasters helfen dabei, das Wissen über den Umgang mit Grenzverletzungen zu festigen, tragen zur Handlungssicherheit bei und führen die Fachpersonen an eine gemeinsame Haltung und einen einheitlichen Wissensstand heran (vgl. SBS 2023e: 2-4).

Damit das Einstufungsraster sinnvoll eingesetzt werden und wirklich zur Prävention von Grenzverletzungen beitragen kann, müssen alle in der Institution tätigen Fachpersonen das Raster mit seinen Stufen und jeweiligen Informationswegen und Konsequenzen kennen. Nebst den vier Stufen und den ausformulierten möglichen Grenzverletzungen sollen auch die jeweils notwendigen Informationswege bei Grenzverletzungen im Einstufungsraster festgehalten werden. Im Einstufungsraster soll daher immer auch enthalten sein, wer in welchem Fall welche Aufgaben hat, wer wofür verantwortlich ist und wie diese Prozesse jeweils eingeleitet werden (vgl. SBS 2024a: 20).

Bei der *Stufe 1 Alltägliche Situationen* handelt es sich um alltägliche Interaktionen, die zu unangenehmen Situationen, Missverständnissen oder geringfügigen Grenzüberschreitungen führen können. Solche Situationen kommen in Institutionen häufig vor, können auf allen Ebenen vorkommen und bedürfen in der Regel aber keine zusätzlichen internen oder externen Massnahmen.

Je nach Einstufung ergeben sich – wie bereits erwähnt – unterschiedliche Verantwortlichkeiten auf institutioneller Ebene. Bei der *Stufe 1 Alltägliche Situationen* liegt die Verantwortung bei den direkt beteiligten Personen. Die Situation soll aufmerksam beobachtet, intern im Team reflektiert und bei Bedarf dokumentiert werden. Es kann sinnvoll sein, institutionelle Werte zu thematisieren oder Supervisionen und kollegiale Beratung beizuziehen. Eine formelle Meldung ist auf dieser Stufe in der Regel nicht vorgesehen, auch externe Stellen oder die Trägerschaft müssen nicht informiert werden (vgl. SBS 2023e: 3f., SBS 2024c: o.S.).

Die *Stufe 2 Leichte Grenzverletzung* behandelt jegliche Verhaltensweisen, bei denen Grenzen überschritten werden, ohne dass eine erhebliche Gefährdung vorliegt. Hierbei handelt es sich um leichte Grenzverletzungen, bei denen Menschen die Grenzen anderer nicht ausreichend wahrnehmen oder diese überschreiten. In diesen Fällen sind klärende Gespräche sowie mediative und aufklärende Interventionen notwendig. Kommen solche Vorfälle gehäuft vor, kann es sinnvoll sein, die Meldestelle beizuziehen (vgl. SBS 2023e: 3-7).

Bei der *Stufe 2 Leichte Grenzverletzung* bleiben Fachpersonen in der Verantwortung, allerdings können – insbesondere bei wiederholten oder unklaren Vorfällen – die Leitungspersonen oder auch die internen Meldestellen hinzugezogen werden. Ziel ist es, durch klärende Gespräche, pädagogische Interventionen oder mediativen Austausch aufzuklären und die Situation einzuordnen. Auch hier steht die interne Bearbeitung im Vordergrund. Eine externe Meldung oder Information der Trägerschaft ist nicht zwingend vorgesehen, kann jedoch bei Bedarf erfolgen. Je nach Situation kann es auch ratsam sein, die Angehörigen und/oder Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung darüber in Kenntnis zu setzen (vgl. SBS 2023e: 3, SBS 2024c: o.S.).

Sexualisierte Grenzverletzungen auf der *Stufe 1* oder *2* können beispielsweise sexistische Sprüche, anzügliche Verhaltensweisen unter den Kindern und Jugendlichen oder „Abweichungen vom Verhaltenskodex und irritierende Gestaltung von Risikosituationen“ durch Fachpersonen sein (SBS 2023e: 7). Solche Vorfälle sind noch im ‚Rahmen der Besprechbarkeit‘ und können daher durch transparente Kommunikations-, Aufklärungs- und Reflexionsarbeit im Team und mit den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung gemeinsam bearbeitet werden (vgl. ebd.: 6f.).

Die *Stufe 3 Schwere Grenzverletzungen* bezieht sich auf Grenzverletzungen, die psychische und/oder physische Gewalt beinhalten. Der Bündner Standard sieht vor, dass Ereignisse ab der *Stufe 3* formell im Erfassungsformular (interne Massnahme) festgehalten und der entsprechenden Leitungsperson und/oder der internen Meldestelle zugestellt werden müssen. Eine formelle Erfassung und eine Meldung an die verantwortlichen Stellen sind in diesem Fall zwingend. Je nach Situation müssen auch externe Fachpersonen oder Behörden hinzugezogen werden. Diese externen Massnahmen sollten bereits bei der Einführung des Bündner Standards festgelegt worden sein und dementsprechend im Einstufungsraster zu finden sein (vgl. SBS 2023e: 4-6).

Ab *Stufe 3 Schwere Grenzverletzungen* sind also verschiedene institutionelle Ebenen verbindlich involviert. Die Fachpersonen tragen die Verantwortung, die Grenzverletzung zu erkennen, zu dokumentieren und an die zuständige Leitungsperson oder die interne Meldestelle weiterzuleiten. Darauf übernimmt die Leitung die Fallverantwortung, prüft die Einschätzung, leitet Massnahmen ein und entscheidet – in Absprache mit der Meldestelle – über das weitere Vorgehen. Die interne Meldestelle ist aktiv an der Koordination beteiligt und sorgt für eine sachgerechte Dokumentation (vgl. SBS 2023e: 3-6, SBS

2024c: o.S.). Die „externen Massnahmen (z.B. Einbezug Fachstellen, Information Eltern und Behörden) werden gemäss Einstufungsraster umgesetzt“, so Stiftung Bündner Standard (2023e: 4).

Bei der *Stufe 4* handelt es sich jeweils um eine *Massive Grenzverletzung*. Bei Vorfällen dieser Stufe besteht eine erweiterte institutionelle Verantwortung. Die Fachpersonen sind verpflichtet, die Grenzverletzung unverzüglich über die vorgesehenen Meldewege zu kommunizieren. Die Leitungsperson übernimmt die Koordination des weiteren Vorgehens, informiert sowohl die Trägerschaft als auch – sofern noch nicht geschehen – die interne Meldestelle. Diese wiederum dokumentiert den Fall vollständig und begleitet den Prozess fachlich. In dieser Stufe ist zudem zwingend der Einbezug externen Fachexpertise vorgesehen, z.B. durch spezialisierte Beratungsstellen, juristische Fachpersonen oder externe Krisenteams. Auch die Aufsichtsbehörde muss informiert werden. Die Trägerschaft trägt Mitverantwortung für die institutionelle Reaktion und wird aktiv in die Krisenführung eingebunden. Darüber hinaus ist durch die Leitung und/oder die interne Meldestelle eine Prüfung möglicher strafrechtlicher Relevanz durchzuführen – diese sollte nicht institutionsintern erfolgen, sondern mit externer juristischer Beratung abgestützt werden (vgl. SBS 2023e: 4-6, SBS 2024c: o.S.).

Sobald ein Verdacht auf eine sexualisierte Straftat vorliegt, erfolgt umgehend eine Einstufung in *Stufe 4*. Der Bündner Standard ist so konzipiert, dass sexualisierte Grenzverletzungen gesondert gehandhabt und immer auf der *Stufe 4* eingestuft werden, sofern sie nicht den *Stufen 1* und *2* zugeordnet werden können (vgl. SBS 2023e: 4-6).

Wie der *Abb. 3* zu entnehmen ist, werden jegliche sexualisierte Grenzverletzungen die über die *Stufe 2* hinausgehen, also über den *Rahmen der Besprechbarkeit*, umgehend auf der *Stufe 4* verortet und verlangen in ihrem Umgang eine „andere Handlungslogik“ (vgl. SBS 2023e: 6).



Abb. 3: Ablauf Vorgehen bei Grenzverletzungen (in: Stiftung Bündner Standard 2023e: 6)

Ob es sich jeweils um eine Grenzverletzung mit strafrechtlicher Relevanz handelt, muss von der Institutionsleitung geklärt werden. Da diese Abklärung aber in der Regel mit hoher Komplexität einhergeht, empfiehlt sich ein Beizug juristischer Fachberatung (vgl. SBS 2024a: 24).

Häufig gibt es bei sexualisierten Grenzverletzungen (insbesondere bei Hands-off-Taten) keine eindeutigen Beweise wie bei körperlichen Grenzverletzungen, sondern lediglich Indizien, die sehr sorgfältig behandelt werden müssen. Insbesondere in potenziell strafrechtlich relevanten Fällen muss mit besonderer Sorgfalt gehandelt werden (vgl. SBS 2023e: 6). Bereits ein Verdacht kann eine erhebliche emotionale Belastung für potenzielle Opfer und Täter:innen sowie alle anderen anderweitig involvierten

Personen verursachen. Deshalb sind eine gezielte Kommunikation und Nachsorge entscheidend, um alle involvierten Personen bestmöglich zu unterstützen (vgl. ebd.: 5-7). Löst ein Verdacht eine Einstufung auf *Stufe 4* aus, so muss gemäss der Stiftung Bündner Standard (ebd.: 7) folgendes vorläufig geklärt worden sein: „Ein allfälliges externes Krisenmanagement muss durch die Organisation geklärt und der Zuzug von externer Fachexpertise festgelegt werden“. Wie dies jeweils konkret zu bewerkstelligen ist, gibt der Bündner Standard nicht vor und liegt somit in der Verantwortung der Institutionen.

Die Stiftung Bündner Standard (2023e: o.S.) weist in ihrer Ergänzung zur Zielgruppe Kinder und Jugendliche im institutionellen Setting darauf hin, dass bei Grenzverletzungen, bei denen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung die grenzverletzenden Personen sind, ihre „Urteilsfähigkeit und der Entwicklungsstand“ zwar einen „Einfluss auf allfällige pädagogische Massnahmen, nicht jedoch auf die Einstufung“ haben sollen. Die Einstufung soll losgelöst vom Entwicklungsstand, kognitiven Kompetenzen und Selbsteinschätzungsfähigkeiten stattfinden, da es für die gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen letztendlich keine Rolle spielt, aus welcher Intention heraus, die Grenzverletzung stattgefunden hat (vgl. ebd.).

Des Weiteren weist die Stiftung Bündner Standard (2023e: o.S.) darauf hin, dass das Einstufungsraster nicht als „Nachschlagewerk“ dienen soll, sondern lediglich als „Einstufungs- und Orientierungshilfe“. Die Stiftung Bündner Standard ist sich der Unmöglichkeit bewusst, alle „denkbaren Grenzverletzungen im Raster“ präventiv aufzuführen zu können.

Die *Abb. 4* zeigt einen Ausschnitt eines Einstufungsrasters und soll dazu dienen, sich ein klareres Bild über die Arbeit mit dem Einstufungsraster verschaffen zu können. Das Einstufungsraster in *Abb. 4* ist nicht vollständig ausgefüllt und dient lediglich als Orientierung.

Einstufungsraster		Kind / Jugendliche(r) mit Unterstützungsbedarf		
				Version: BS-3.02
	Situationen im Alltag	leichte Grenzverletzungen	schwere Grenzverletzungen	Massive Grenzverletzungen
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
K/JU	<ul style="list-style-type: none"> • verbaler Streit • alltägliche Auseinandersetzungen • nicht adäquater Umgang mit Meinungsverschiedenheiten • kleine Regelverletzungen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • leichte verbale und nonverbale Drohungen • kleine Sachbeschädigung • unangemessene, Sprüche • leichte Handgreiflichkeiten • leichte Beleidigungen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • physische Gewalt/Übergriffe • mobbingartige Verhaltensweisen • Drohungen (nicht gegen Leben) Weitergeben unerlaubter Daten • ... • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich: Sexualität, Nötigung, Gewalt) • Mobbing • Massive Drohungen (z.B. gegen Leben) • Weitergeben unerlaubter Daten vor allem mit gewalttätigem Hintergrund • ...
MA/JU	<ul style="list-style-type: none"> • Machtkampf • zu lautes Reden • verbaler Streit (zum Beispiel wegen Abmachungen) • alltägliche Auseinandersetzungen • nicht adäquates Durchsetzen von Konsequenzen • nicht adäquater Umgang mit Meinungsverschiedenheiten • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Blossstellung • unangemessene, Sprüche • unangepasste Kommunikation (rassistisch, werbend, beleidigend usw.) • Abweichung vom Verhaltenskodex • anschreien • Gestaltung der Betreuungsarbeit nicht dem Leitbild entsprechend 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht angemessene Intervention • physische Gewalt/Übergriffe Kinder/Jugendliche • Drohungen • anhaltendes Ignorieren • verweigern von Hilfeleistung in (psychischer und physischer) Not • mobbingartige Verhaltensweisen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • massive, nicht angemessene Intervention • Anwendung physische und psychische Gewalt • Verweigern von Hilfeleistung in (psychischer und physischer) Not • Mobbing • ...
sexualisierte Grenzverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • irritierendes Verhalten mit möglicherweise sexueller Komponente im Rahmen der Besprechbarkeit • Grenzüberschreitungen im Bereich Nähe/Distanz mit möglicherweise sexualisierten Aspekten • sexualisierte Grenzverletzungen im Rahmen der Besprechbarkeit • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • irritierendes Verhalten mit sexueller Komponente im Rahmen der Besprechbarkeit • Grenzüberschreitungen im Bereich Nähe/Distanz mit sexualisierten Aspekten • sexualisierte Grenzverletzungen im Rahmen der Besprechbarkeit 	<p>Sexualisierte Grenzverletzungen: spezifisches Vorgehen, keine Stufe 3, Einstufung in Stufe 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Signale oder Aussagen von Betroffenen, die auf eine strafrechtliche Tat hindeuten • sämtliche nicht der Stufe 1 und 2 zugeordneten sexualisierten Grenzverletzungen • Meldung an Meldestelle, Leitungsperson (bestimmt weiteres Vorgehen) • ...

Abb. 4: Ausschnitt eines Einstufungsrasters (in: Stiftung Bündner Standard 2024c: o.S.)

5.3.6 Kernelement 6: Erfassungsformular

Dank dem Erfassungsformular vom Bündner Standard können Grenzverletzungen systematisch erfasst und dokumentiert werden. Bevor das Erfassungsformular in Kraft treten kann, muss es individuell an die Anforderungen der jeweiligen Institution und inhaltlich an den spezifischen Arbeitsbereich angepasst werden. Zudem müssen alle Fachpersonen im Prozessablauf geschult sein, sodass eine einheitliche und fachgerechte Dokumentation von Grenzverletzungen sichergestellt werden kann. Im Erfassungsformular können mehrere Fachpersonen ihre Beschreibungen und Sichtweisen gleichzeitig festhalten (vgl. SBS 2023f: 3). Die Stiftung Bündner Standard (2024a: 20) sieht vor, dass jede Grenzverletzungseinstufung mindestens im Vieraugenprinzip stattfinden muss. Für die Stellungnahme von Kindern und Jugendlichen sieht der Bündner Standard ein anderes Formular vor. Dieses Formular können Kinder und Jugendliche entweder selbstständig oder in Begleitung ausfüllen (vgl. SBS 2023f: 3). Damit auch Kinder und Jugendliche, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, Meldungen machen können, sollen sich Institutionen darum bemühen, Meldungen auch „möglichst formlos (mündlich, mit Piktogrammen, Erfassungsformular mit UK-Symbolen, etc.)“ zu ermöglichen (ebd.: o.S.). Indem die Ansprechpersonen für Meldungen präsent in der Institution sind und den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bekannt sind, können Meldehürden verkleinert werden (vgl. ebd.). Grenzverletzungen mit personalrechtlichen Konsequenzen sollen nicht im Erfassungsformular erfasst werden, so Stiftung Bündner Standard (ebd.: 3). Solche Grenzverletzungen müssen ausserhalb des Bündner Standards dokumentiert werden (vgl. ebd.).

Besonders bei sexualisierten Grenzverletzungen sind institutionsinterne Befragungen der Opfer aus verfahrenstechnischen Gründen kontraproduktiv und sollen unterlassen werden. Grenzverletzungen der *Stufe 4* unterliegen oft dem Strafrecht, sodass die Befragung der Opfer durch die Strafermittlungsbehörden erfolgen muss. Fachpersonen können in solchen Situationen durch „empathisches Zuhören und Begleiten“ ihren Beitrag leisten (vgl. SBS 2023f: o.S.).

5.3.7 Kernelement 7: Nachsorge

Die Stiftung Bündner Standard (2023g: 2) sieht Nachsorge als essenziellen Bestandteil im Umgang mit Grenzverletzungen im institutionellen Kontext, bei dem sowohl formelle als auch informelle Unterstützungsangebote eine wichtige Rolle spielen. Die Nachsorge zielt darauf ab, Personen nach einer Grenzverletzung emotional zu entlasten, ihnen Halt zu bieten und sie bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen. Je nach Schwere des Vorfalles und individueller Belastung variiert der Bedarf an Nachsorge erheblich. Zunächst empfiehlt es sich, die Grenzverletzung im Einstufungsraster der passenden Stufe zuzuordnen. Durch die Zuordnung wird besser ersichtlich, welche Form von Nachsorge in etwa notwendig ist. Für jede Stufe der Grenzverletzung ist eine andere Art und Ausprägung der Nachsorge vorgesehen (vgl. ebd.). Die Stiftung Bündner Standard (ebd.: 4) weist aber darauf hin, dass die effektive Nachsorge in jedem Fall trotzdem nochmals spezifisch konkretisiert werden muss.

Welche Unterstützungsangebote in der Basisversion des Bündner Standards jeweils empfohlen werden, ist der *Abb. 5* zu entnehmen.

Die Stiftung Bündner Standard (2023g: 4) zeigt auf, dass Nachsorge je nach Ausprägung und Art der Grenzverletzung entweder durch „Psychohygiene“ (Selbst-

versorgung), „kollegiale Nachsorge“ (Versorgung im Team bzw. kollegiale Unterstützung) und/oder professionelle Unterstützung geleistet werden soll. In weniger gravierenden Fällen (*Stufe 1* und *2*) stehen Selbstfürsorge und kollegiale Unterstützung im Vordergrund. Die kollegiale Unterstützung bzw. Nachsorge stellt die erste Hilfe dar. Bei schweren Vorfällen (*Stufe 3* und *4*) sind in der Regel externe Unterstützung und auf jeden Fall strukturierte Abläufe notwendig, die von der Meldestelle oder Institutionsleitung koordiniert werden müssen (vgl. ebd.).

Wichtig ist, dass alle betroffenen Personen in den Blick genommen werden – das betrifft sowohl Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung als auch Fachpersonen und andere Personen, die direkt oder indirekt davon betroffen sind. Abhängig von der Grenzverletzung kann es sinnvoll sein, nicht nur Einzelpersonen, sondern auch ganze Gruppen oder die gesamte Institution in den Nachsorgeprozess einzubeziehen. Denn auch jene, die nicht direkt betroffen sind, können durch das Geschehene verunsichert oder emotional belastet sein (vgl. SBS 2023g: 3f.).

Damit eine effektive Umsetzung der Nachsorge für alle involvierten und betroffenen Personen sichergestellt werden kann, müssen sowohl der Zugang zu Unterstützungsangeboten als auch die institutionellen Rahmenbedingungen der Nachsorge klar definiert und allen bekannt sein. Institutionen sollen



nach: Fischer&Wunderlich, 2022

Abb. 5: Formen der Nachsorge und Verantwortlichkeiten (in: Stiftung Bündner Standard 2023g: 4)

daher bereits bei der Einführung des Bündner Standards festlegen, welche Fachpersonen, Fachstellen und Unterstützungsangebote für die Nachsorge und Nachbetreuung kontaktiert werden können. Besonders in Fällen massiver Grenzverletzungen oder anhaltender akuten Belastungsreaktionen müssen qualifizierte externe Fachpersonen für alle zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Einleitung der Nachsorge liegt jeweils bei der Institutionsleitung (vgl. SBS 2023g: 3f.).

Wichtig zu wissen ist ausserdem, dass es verschiedene Phasen der Nachsorge gibt. Direkt nach dem Vorfall braucht es eine „Erstversorgung und emotionale Entlastung der Beteiligten“, so Stiftung Bündner Standard (2023g: 5). Wurde der Vorfall im Einstufungsraster einer Stufe zugeordnet und die darin vorgesehene Intervention durchgeführt, so müssen allenfalls in einer zweiten Phase weitere Massnahmen eingeleitet werden. Verantwortlich für den ganzen Prozess sind jeweils die Institutionsleitung und Meldestelle (vgl. ebd.: 5).

Die Abb. 6 gibt einen Überblick über die verschiedenen Phasen der Nachsorge. Die Fachpersonen sollen gemäss den Mindestanforderungen des Bündner Standards ausserdem gezielt darin geschult werden, in akuten Situationen sofort untereinander



Abb. 6: Phasen der Nachsorge (in Stiftung Bündner Standard 2023g: 5)

kollegiale Unterstützung leisten zu können und über die Möglichkeiten der individuellen Psychohygiene bzw. Selbstversorgung sensibilisiert werden (vgl. SBS 2024a: 21).

5.3.8 Kernelement 8: Rechenschaftsbericht und Trägerschaft

Ein zentrales Element ist der jährliche Rechenschaftsbericht, den die Leitung der operativen Ebene erstellt und der Trägerschaft vorlegt. Dieser Bericht basiert auf den Meldungen, die die Meldestellen erfassen und regelmässig an die Leitung weiterleiten. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Übersicht aller meldepflichtigen Fälle – insbesondere zu Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4. Dabei werden unter anderem die Anzahl der gemeldeten Fälle, die jeweils betroffenen Ebenen sowie die getroffenen Massnahmen erfasst. Ziele des Rechenschaftsberichtes sind es, die Einhaltung des Bündner Standards und der damit einhergehenden Bearbeitung von Grenzverletzungen zu überprüfen, Transparenz zu schaffen und die Wirksamkeit der bestehenden Schutzmassnahmen zu bewerten. Durch die regelmässige Berichterstattung wird sichergestellt, dass die Trägerschaft über alle relevanten Vorfälle informiert ist und bei Bedarf steuernd eingreifen kann. Dank dem Rechenschaftsbericht kann die Trägerschaft, als ‚Kontrollorgan‘ fungieren (vgl. SBS 2023h: 2f.).

5.3.9 Kernelement 9: Interne und externe Meldestelle

Eine weitere wichtige Voraussetzung, um mit dem Bündner Standard arbeiten zu können, ist das Vorhandensein einer internen und externen Meldestelle, deren Zuständigkeiten, Abläufe und Ansprechpersonen klar definiert und sowohl den Fachpersonen als auch den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung und deren Angehörigen bekannt sind. Durch das Zusammenspiel von interner und externer Meldestelle soll sichergestellt werden, dass Grenzverletzungen frühzeitig erkannt, professionell bearbeitet und transparent dokumentiert werden können (vgl. SBS 2023i: 2f.).

Die interne Meldestelle dient als erste Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, deren Angehörigen und auch für Fachpersonen der Institution. Die Meldestelle soll freiwillig und möglichst niederschwellig kontaktiert werden können. Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Grenzverletzung oder ‚nur‘ um eine Unsicherheit handelt. Die interne Meldestelle hilft jeweils bei der Einschätzung von Vorfällen und unterstützt das weitere Vorgehen. Sie übernimmt eine Triagefunktion und stellt sicher, dass betriebliche Abläufe eingehalten werden. Falls erforderlich, werden Meldungen an die Leitung mit Weisungsbefugnis mittels dem Erfassungsformular weitergeleitet. Falls möglich soll die interne Meldestelle nicht Teil der Institutionsleitung sein, da dies einen negativen Einfluss auf die Niederschwelligkeit haben könnte. Die interne Meldestelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sofern die Institutionsleitung nicht selber die interne Meldestelle darstellt, ist sie für die Bestimmung der Mitglieder der internen Meldestelle zuständig. Die interne Meldestelle ist jeweils direkt der Institutionsleitung unterstellt (vgl. SBS 2023i: 2-4).

Die externe Meldestelle soll eine unabhängige Beschwerde- und Beratungsstelle darstellen, die sich ausserhalb der Institution befindet, dennoch allen Personen bekannt ist und deren Zugang barrierefrei gestaltet ist (vgl. SBS 2024a: 22).

5.3.10 Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation

Institutionsleitungen können sich dafür entscheiden, den Bündner Standard in ihrer Institution einzuführen, tragen dann aber die Verantwortung, dass er in der Institution auch umgesetzt wird. Jede Institution, die mit dem Bündner Standard arbeiten will, muss sich ihr spezifisch an die Institution angepasstes Konzept für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten erarbeiten. Das Konzept basiert dabei auf den Mindestanforderungen des Bündner Standards und muss an die individuellen Gegebenheiten und Strukturen der Institution angepasst werden. Der Bündner Standard kann ohne Anpassung und Überarbeitung nicht übernommen werden. Im Konzept müssen die einzelnen Kernelemente an die Institution angepasst aufgeführt sein. Weiter muss das Konzept jegliche Grundsätze der Institution zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten festhalten, sodass die institutionelle Haltung für alle Personen transparent zugänglich ist (vgl. SBS 2023j: 3). Die Stiftung Bündner Standard (ebd.) empfiehlt zudem, den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten auch als „Bestandteil der Qualitätsentwicklung“ anzuerkennen, sodass in der Institution „eine Kultur der Besprechbarkeit über Schwierigkeiten und Fehler und deren künftige Vermeidung“ entstehen kann.

Weiter müssen alle Fachpersonen und Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung in das Konzept eingeführt werden. Die Institution hat dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des Bündner Standards regelmässig überprüft und das Konzept weiterlaufend aktualisiert wird (vgl. SBS 2024a: 22). Ausserdem sollten alle Personen der Institution regelmässig an Schulungsangeboten teilnehmen. Dasselbe gilt für alle Neuzugänge (vgl. SBS 2023j: 3).

6 Analyse: Der Bündner Standard im Hinblick auf die verschiedenen Präventionszugänge und -ebenen sexualisierter Gewalt ²

Nachdem in *Kap. 5* nun der Bündner Standard vorgestellt wurde, werden in diesem Kapitel Aspekte des Bündner Standards herausgearbeitet, die den verschiedenen Präventionsebenen aus *Kap. 4* zugeordnet werden können. Dafür habe ich die verschiedenen Präventionszugänge und -ebenen analysiert und mit den Kernelementen des Bündner Standards abgeglichen. Die Aspekte, die durch den Bündner Standard nicht oder aus meiner Sicht nur unzureichend abgedeckt werden, werden erst im *Kap. 7.1* ausführlich aufgegriffen. Im *Kap. 6* werden somit nur diejenigen Aspekte aufgezeigt, die den Anforderungen einer nachhaltigen und umfassenden Prävention, wie sie in *Kap. 4* beschrieben wird, nachkommen. Die Erkenntnisse dieser Analyse sind essenziell für die Beantwortung der zentralen Fragestellung in *Kap. 7.2*.

6.1 Bündner Standard auf den Präventionsebenen nach Caplan

In den folgenden drei Unterkapiteln werden die Aspekte des Bündner Standards dargelegt, die dem Triadischen Präventionsmodell (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) zugeordnet werden können.

6.1.1 Bündner Standard auf der Ebene der Primärprävention

Gemäss Stiftung Bündner Standard (2023a: 4) setzt sich die Primärprävention mit der Beantwortung der Frage „*Was tun wir, damit es nicht passiert?* [Hervorhebung durch die Verf.]“ auseinander. Welche Antworten der Bündner Standard auf diese Frage bietet, wird hier dargelegt.

Der Bündner Standard berücksichtigt mithilfe seiner zehn Kernelemente mehrere zentrale Aspekte der Primärprävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext. Mit der Umsetzung von *Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation* wird vermutlich der weitreichendste Beitrag auf der Ebene der Primärprävention geleistet. Allein die intensive und länger anhaltende aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Institution und den Anforderungen der zehn Kernelemente – um den Bündner Standard überhaupt erst an die Institution anpassen zu können – führt zu einer erheblichen Sensibilisierung und Wissenserweiterung aller daran beteiligten Personen, was wiederum eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Primärprävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext darstellt. Konkret wird dies z.B. im *Kernelement 5: Einstufungsraster* ersichtlich. Während Fachpersonen zusammen ein Einstufungsraster erarbeiten und an die Institution anpassen, eignen sie sich gleichzeitig ein gemeinsames Wissen über verschiedene Grenzverletzungen und über den Umgang mit solchen an, was

² Zur besseren Lesbarkeit verzichte ich in *Kap. 6* und *Kap. 7* weitgehend auf Quellenangaben. Sofern keine explizite Quelle genannt wird, beziehen sich die Ausführungen auf Inhalte, die bereits in *Kap. 4* und *Kap. 5* quellenbelegt dargestellt wurden.

zur Handlungssicherheit und Sensibilisierung beiträgt, was schlussendlich wiederum primärpräventive Auswirkungen zur Folge hat.

Im *Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation* wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass nicht nur alle Fachpersonen, sondern auch alle Kinder und Jugendlichen in das Konzept des Bündner Standards eingeführt werden müssen. Die Institutionen sind dafür verantwortlich, das Konzept so darzustellen und zu vermitteln, dass auch alle Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung (so weit wie möglich) verstehen und wissen, welche Verhaltensweisen nicht tolerierbar sind, was sexualisierte Grenzverletzungen sind, wo sie sich Hilfe holen können usw. – wobei dies in Anbetracht der unterschiedlichen Verständnisfähigkeiten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung unterschiedlich herausfordernd für die Institutionen sein kann. Gelingt die Einführung des Konzeptes jedoch auf allen Ebenen, so kann ein weiterer wichtiger Teil der Primärprävention erfüllt werden, indem Fachpersonen, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung und im Idealfall, auch möglichst viele andere Personen, zugleich sensibilisiert, aufgeklärt, gebildet und emanzipiert werden.

Das *Kernelement 1: Werte und Haltung* betont die Bedeutung einer institutionellen Kultur, die auf Achtsamkeit, Offenheit und Transparenz basiert. Eine solche Kultur trägt direkt zur Primärprävention bei, indem sie ein Umfeld schafft, in dem Machtverhältnisse regelmässig reflektiert und Grenzen besser erkannt und respektiert werden können. Der Fokus auf eine respektvolle und grenzachtende Gemeinschaft ist ein zentraler Bestandteil, um das Entstehen von sexualisierter Gewalt zu verhindern. Der Bündner Standard setzt sich dafür ein, dass Institutionen eine gemeinsame Haltung im Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickeln und diese auch regelmässig reflektieren, kontrollieren und im gemeinsamen Diskurs mit allen involvierten Personen weiterentwickeln. Das in *Kernelement 1* thematisierte gemeinsame Erarbeiten von Regeln und Vereinbarungen, kann zudem das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf den verschiedenen Ebenen stärken und weiter deren Selbstbestimmung fördern, was eine weitere wichtige Grundlage für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist.

Das *Kernelement 2* mit seiner *360 Grad Sicht*, berücksichtigt alle möglichen Ebenen und Formen von Grenzverletzungen und schafft das Bewusstsein, dass Grenzverletzungen in verschiedenen Konstellationen auftreten können – was Institutionen dazu angeregt, Risiken auf allen Ebenen zu minimieren. Indem dieses Bewusstsein geschaffen und für alle Fachpersonen klar ersichtlich gemacht wird, wo und zwischen wem Grenzverletzungen entstehen können, werden Fachpersonen dazu motiviert, genauer hinzusehen. Zusätzlich können Grenzverletzungen dadurch einfacher als solche erkannt werden. Insbesondere solche, die zuvor gar nicht als solche eingestuft bzw. wahrgenommen worden wären. Gerade im Hinblick auf Hands-off-Taten ist Fachwissen und Sensibilisierung seitens Fachpersonen extrem wichtig. Dem Irrglauben, es handle sich bei Hands-off-Taten aufgrund des fehlenden Körperkontaktes

nicht um Grenzverletzungen, muss mithilfe von Schulungen und Sensibilisierung entgegengewirkt werden. Die 360 Grad Sicht deckt somit einen wichtigen Teil der Primärprävention ab.

Auch im *Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen* sind wichtige Aspekte der Primärprävention enthalten. Der Verhaltenskodex, der unter anderem tolerierbare und nicht tolerierbare Handlungen festhält, schafft Transparenz und erhöht das Bewusstsein für unangemessenes Verhalten. Fachpersonen erhalten dadurch einen sicheren Handlungsrahmen, was z.B. dazu führen kann, dass Grenzverletzungen, die aufgrund von fehlendem Fachwissen bzw. fehlendem Wissen über grenzverletzendes Verhalten entstanden wären, gar nicht erst ausgeübt werden. Indem alle Fachpersonen wissen, welche Verhaltensweisen nicht tolerierbar sind, wird den grenzverletzenden und gewaltausübenden Personen Handlungsspielraum genommen. Mit dem *Kernelement 3* erschwert der Bündner Standard potenziell gewaltausübenden Fachpersonen, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung unbemerkt zu groomen, Grenzen schrittweise zu übertreten oder gar sexualisierte Gewalt ausüben zu können. Indem Risikosituationen gemeinsam definiert und der Umgang mit ihnen schriftlich festgelegt wird, wird eine klare Orientierung für alle Personen geschaffen. Die dadurch gewonnene Handlungssicherheit kann zudem abschreckend auf potenzielle Täter:innen wirken, was wiederum einen primärpräventiven Charakter aufweist.

Kernelement 3 sowie *Kernelement 4: Perspektiven der Verantwortung* thematisieren die Wichtigkeit der Personalauswahl. Die Einholung und gründliche Überprüfung von Referenzen, Privat- und Sonderprivatauszügen und Zeugnissen sind auch aus Sicht des Bündner Standards wichtige primärpräventive Massnahmen, die dazu beitragen, das Risiko sexualisierter Gewalt durch Fachpersonen zu minimieren. Die regelmässige Auseinandersetzung mit dem Kodex im Rahmen von Gesprächen zwischen Fachpersonen und Vorgesetzten fördert zudem eine Kultur der Achtsamkeit, in der Unsicherheiten und Grenzsituationen offen thematisiert werden.

Kernelement 4 zeigt auf, dass die Mindestanforderungen des Bündner Standards auf ALLEN Ebenen verankert werden müssen. Das heisst, dass nicht nur die verschiedenen Hierarchiestufen der Institution und die Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung berücksichtigt werden, sondern auch deren Umfeld. Indem auch nicht involvierte Personen miteinbezogen werden und die Sensibilisierung und Enttabuisierung auf allen Ebenen gefördert werden soll, wird ein wichtiger primärpräventiver Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, gewaltfördernde Strukturen in Institutionen und in der Gesellschaft zu verändern, geleistet. Der breiten Gesellschaft soll bewusst gemacht werden, dass es sich bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nicht um tragische Einzelfälle handelt, sondern um ein weit verbreitetes, gesamtgesellschaftliches Problem. Wie konkret dies erreicht werden soll, wird im Bündner Standard nicht ersichtlich.

Gemäss Stiftung Bündner Standard (2023a: 4) unterstützen die *Kernelemente 1, 2 und 9* aber eine „klare Kommunikation nach aussen (...) und zeigen, dass das Thema präsent ist“ – zwei wichtige Elemente einer nachhaltigen Primärprävention. In *Kernelement 9: Interne und externe Meldestelle* wird weiter die Bedeutung niederschwelliger, barrierefreier Meldemöglichkeiten betont, die bereits bei Unsicherheiten oder Unklarheiten aufgesucht werden können. Der Bündner Standard sieht ausserdem vor, dass Regeln und Vereinbarungen möglichst gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung erarbeitet und für sie verständlich zugänglich gemacht werden sollen.

Abschliessend deckt im weitesten Sinne das *Kernelement 8: Rechenschaftsbericht und Trägerschaft* auch einen Aspekt der Primärprävention ab. Indem die Trägerschaft den jährlichen Rechenschaftsbericht analysiert und daraus wichtige Schlüsse im Hinblick auf Verbesserungspotentiale herleitet, kann fortlaufend an der Verbesserung der institutionellen Präventionsstrukturen, der Risikosenkung und der Verhinderung sexualisierter Gewalt und anderer Grenzverletzungen innerhalb ihrer Institution gearbeitet werden.

6.1.2 Bündner Standard auf Ebene der Sekundärprävention

Die Sekundärprävention gibt Antworten auf die Frage: „*Was tun wir, wenn etwas passiert?* [Hervorhebung durch die Verf.]“ (SBS 2023a: 4). Folgend werden die Aspekte der Sekundärprävention herausgearbeitet, die durch den Bündner Standard abgedeckt werden.

Der Bündner Standard beinhaltet zentrale Aspekte der Sekundärprävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext. Der Bündner Standard bietet allgemein betrachtet, einen „standardisierten Ablauf bei Grenzverletzungen“, bei dem der Prozess mithilfe von verschiedenen, spezifisch an die Institution angepassten Dokumenten gesichert wird (SBS 2023a: 4). Einen besonders hohen Stellenwert auf der Ebene der Sekundärprävention nimmt das *Kernelement 5* mit seinem *Einstufungsraster* ein. Durch die differenzierte Kategorisierung von Grenzverletzungen in vier Stufen (bzw. drei Stufen im Rahmen sexualisierter Grenzverletzungen) sowie durch die Zuweisung klarer Handlungs- und Meldewege können bereits leichte Grenzverletzungen frühzeitig erkannt, thematisiert und professionell bearbeitet werden. Die Einstufung einer Grenzverletzung erfolgt bewusst unabhängig von der Urteilsfähigkeit oder dem Entwicklungsstand der gewaltausübenden Person, wodurch der Schutz der gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung konsequent in den Mittelpunkt gestellt wird. Der Einbezug der Fachpersonen in die Entwicklung des Einstufungsrasters fördert gemeinsame Haltungen und stärkt die Handlungssicherheit bei Frühinterventionen.

Die *360 Grad Sicht* aus dem *Kernelement 2* erweitert zudem den Blick auf alle möglichen Ebenen von Grenzverletzungen und fördert das Bewusstsein für potenziell gefährdende Konstellationen, wodurch eine strukturierte Grundlage für Früherkennung und Frühintervention in Abhängigkeitsverhältnissen geschaffen wird.

Auch *Kernelement 1: Werte und Haltungen* und *Kernelement 4: Perspektiven der Verantwortung* schaffen institutionelle Rahmenbedingungen, die eine offene Thematisierung von Grenzverletzungen begünstigen. Die etablierte Kultur der Achtsamkeit und der Besprechbarkeit (sofern es sich nicht um strafrechtlich relevante Sexualdelikte handelt), sowie transparente Verantwortlichkeiten und die Enttabuisierung von Grenzverletzungen im institutionellen Kontext fördern eine frühzeitige Reaktion und tragen ebenfalls zur Handlungsfähigkeit auf der Ebene der Sekundärprävention bei.

Das *Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen* schafft durch die klare Benennung und institutionelle Festlegung von Risikosituationen und nicht tolerierbaren Verhaltensweisen einen klaren Orientierungsrahmen, der sowohl Fachpersonen, als auch Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung und deren Angehörigen dabei helfen kann, grenzverletzendes Verhalten frühzeitig erkennen und benennen zu können. Dank dem Verhaltenskodex werden das Bewusstsein für Grenzverletzungen und die Wahrnehmung subtiler Anzeichen sexualisierter Gewalt gestärkt. Indem alle Fachpersonen regelmässig geschult werden und in den Anpassungsprozess des Konzeptes an die Institution einbezogen werden, werden sie noch intensiver auf präventionsrelevante Themen sensibilisiert und dazu befähigt, Grenzverletzungen zu erkennen sowie früher eingreifen und handlungssicherer auftreten zu können.

Ebenfalls zentral für die Sekundärprävention ist das Erfassungsformular aus *Kernelement 6: Erfassungsformular*, das eine systematische und mehrperspektivische Dokumentation von Vorfällen ermöglicht. Die Möglichkeit zur niederschweligen Meldung – etwa mündlich oder vereinfacht z.B. mithilfe von Piktogrammen – trägt dazu bei, dass auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, die einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen, frühzeitig Hilfe erhalten können. Die Erfassung im Vieraugenprinzip und die, durch die Institution konkretisierten, spezifischen Regelungen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt (*Stufe 4*) gewährleisten einen sorgfältigen Umgang.

Das *Kernelement 9: Interne und externe Meldestelle* schafft zudem niederschwellige Anlaufstellen. Durch klare Zuständigkeiten und barrierefreie Kommunikation können Vorfälle sexualisierter Gewalt rasch gemeldet und beurteilt werden. Dies stellt ein wesentliches Instrument zur Frühintervention dar, insbesondere in Fällen, in denen Unsicherheit über das Ausmass einer Grenzverletzung besteht. Gerade im Hinblick darauf, dass die Täter:innen-Strategien oft sehr subtil sind und auf den ersten Blick nicht unbedingt als grenzverletzende Handlungen erscheinen müssen, ist es für die Sekundärprävention sehr wichtig, sich auch bereits bei Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten Hilfe oder Rat bei der Meldestelle einholen zu können – wie dies im Bündner Standard vorgesehen wird. Die Meldestellen

stellen essenzielle Strukturen dar, um frühzeitig auf Hinweise oder Meldungen sexualisierter Gewalt reagieren zu können. Ihre niederschwellige Zugänglichkeit und die klare Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten schaffen die notwendige Vertrauensbasis, um Personen schnelle Hilfe zukommen zu lassen. Besonders die externe Meldestelle kann dabei eine wichtige Rolle als unabhängige Anlaufstelle spielen.

Weiter sieht das *Kernelement 7: Nachsorge* in der ersten Phase unmittelbar nach dem sexualisierten Gewaltvorfall eine Erste Hilfe in Form von emotionaler Entlastung und empathischem Zuhören vor, wobei an dieser Stelle der Übergang zur Ebene der Tertiärprävention stattfindet.

6.1.3 Aspekte der Ebene der Tertiärprävention im Bündner Standard

In diesem Kapitel werden Aspekte aus dem Bündner Standard hervorgehoben, die der Ebene der Tertiärprävention zugeordnet werden können und sich mit der Frage befassen, „*Wie bearbeiten wir es, wenn etwas passiert ist?* [Hervorhebung durch die Verf.]“ (SBS 2023a: 4).

Die Tertiärprävention nimmt im Bündner Standard eine, auf den ersten Blick womöglich weniger auffällige Rolle ein, als die Primär- und Sekundärprävention – ist aber ebenso vertreten und in mehreren seiner Kernelemente fest verankert. Besonders deutlich wird die Tertiärprävention im *Kernelement 7: Nachsorge* abgebildet. Dort wird sie als essenzieller Bestandteil der institutionellen Reaktion auf sexualisierte Grenzverletzungen definiert. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sollen nach sexualisierten Gewaltvorfällen gezielte Unterstützung erhalten. Ziel ist es, Folgen und Belastungen für die Opfer zu lindern und ihnen langfristige Stabilität und Sicherheit zu bieten. Auch die Unterstützung weiterer direkt oder indirekt involvierter Personen wird im Bündner Standard angesprochen. Fachpersonen, die im Zusammenhang mit einem Vorfall emotional belastet sind, sollen Zugang zu Supervision, Coaching oder anderen entlastenden Massnahmen erhalten. Die systematische Nachsorge für Fachpersonen stellt einen weiteren wichtigen Bestandteil der Tertiärprävention dar. Je nach Schweregrad der Grenzverletzung kann Nachsorge in Form von individueller Selbstfürsorge, kollegialer Unterstützung oder professioneller Begleitung durch externe Fachpersonen stattfinden. Die Verantwortung für die Organisation und Einleitung solcher Massnahmen liegt bei der Institutionsleitung oder Meldestelle. Dabei wird im Bündner Standard explizit betont, dass nicht nur die unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, sondern auch Fachpersonen, Angehörige und indirekt Betroffene in die Nachsorgestrategien einzubeziehen sind. Die klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten nach einer Grenzverletzung an Institutionsleitung, Trägerschaft, Fachpersonen und ans sonstige Umfeld stellt sicher, dass die Nachsorge nicht zufällig, sondern strukturiert und koordiniert erfolgt. Die Institutionen müssen, die im Ernstfall vorgesehenen Massnahmen, Vorgänge und Adressen, schriftlich festhalten.

Eine weitere wichtige Grundlage für die angemessene Gestaltung von Nachsorgeprozessen bildet das *Kernelement 5* mit seinem *Einstufungsraster*. Die Einordnung der sexualisierten Grenzverletzung in eine der vier (bzw. drei) Stufen hat direkte Auswirkungen auf die Art und den Umfang der notwendigen Nachsorgemassnahmen. Das Einstufungsraster unterstützt damit eine systematische und qualitätsgesicherte Umsetzung tertiärpräventiver Massnahmen.

Ergänzend dazu dient das *Kernelement 6: Erfassungsf formular*. Mit seiner standardisierten Dokumentation wird die Basis für eine reflektierte Aufarbeitung und nachhaltige Prävention geschaffen. Durch das Vieraugenprinzip und spezifisch angepassten Erfassungsoptionen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf wird sichergestellt, dass auch vulnerable Gruppen, wie Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung aktiv am Prozess teilhaben können – sofern die Institution sich an den Mindestanforderungen des Bündner Standards hält und sie die Erfassungsoptionen an die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung angepasst hat. Um die Belastungsgrenzen der Opfer und die strafrechtlich relevanten Vorgaben bei sexualisierten Gewaltdelikten zu wahren, sollen interne Befragungen vermieden werden. Der Bündner Standard verweist an dieser Stelle auf die ‚andere Handlungslogik‘ und verlangt einen besonders sorgfältigen Umgang.

Nachdem es zu einem sexualisierten Gewaltvorfall gekommen ist, ist es wichtig, dass sich die Institution als ‚lernende Institution‘ bekennt, die Vorfälle als Lernchance betrachtet, um sich in ihrer Qualität stetig weiterverbessern zu können. Die Stiftung Bündner Standard zeigt in ihren Kernelementen an mehreren Stellen auf, dass sich die Qualität einer guten Institution nicht dadurch auszeichnet, dass es zu keinen Grenzverletzungen kommt, sondern wie mit solchen umgegangen wird. Unter anderem hilft der Rechenschaftsbericht aus *Kernelement 8: Rechenschaftsbericht und Trägerschaft* dabei, diesen Lernprozess regelmässig überprüfen zu können.

6.2 Bündner Standard auf den Präventionsebenen nach Curaviva und Limita

In den folgenden sechs Unterkapiteln werden die Aspekte des Bündner Standards herausgearbeitet, die den Präventionsebenen nach Curaviva und Limita zugeordnet werden können. Die Aspekte, die nicht oder aus meiner Sicht nur unzureichend durch den Bündner Standard abgedeckt werden, werden in *Kap. 7.1* ausführlicher thematisiert.

6.2.1 Bündner Standard auf der Ebene Personalmanagement

Der Bündner Standard deckt die Präventionsebene Personalmanagement sehr umfassend ab. Bereits im *Kernelement 2: 360 Grad Sicht* wird betont, dass Institutionen sich der Tatsache bewusst sein müssen, dass Grenzverletzungen – einschliesslich sexualisierter Gewalt – auf allen Ebenen auftreten können und daher eine 360 Grad Sicht notwendig ist. Weiter zählt die Stiftung Bündner Standard ebenso wie Curaviva und Limita die sorgfältige Auswahl von Fachpersonen als essenziellen Aspekt einer umfassenden Prävention. Der Bündner Standard fordert in seinem *Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen* in Bezug auf Fachpersonen explizit die Einholung von Privat- und Sonderprivatauszügen und Überprüfung von Referenzen zum Umgang mit Nähe und Distanz. Zudem ist in Institutionen, die mit dem Bündner Standard arbeiten, ein Verhaltenskodex ein verpflichtender Bestandteil des Arbeitsvertrages, was aufgrund seines Inhaltes, abschreckend auf potenzielle Täter:innen wirken kann. Verstösse gegen diesen Kodex ziehen arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich, worüber schon im Bewerbungs- und Anstellungsverfahren informiert wird. In *Kernelement 1* wird ausserdem eine Kultur der Achtsamkeit gefordert, in der Machtverhältnisse reflektiert und Grenzen respektiert werden müssen. Regelmässige Gespräche mit Vorgesetzten, wie in *Kernelement 3* vorgesehen, fördern diese Kultur und bieten Raum für Reflexion. Ergänzend sieht *Kernelement 7: Nachsorge* vor, dass Fachpersonen nach belastenden Situationen professionelle Unterstützung, wie z.B. durch Supervision, erhalten, was ebenfalls ein wichtiger Aspekt dieser Präventionsebene darstellt. Der Bündner Standard erfüllt in dem Sinne alle Anforderungen der Präventionsebene Personalmanagement von Curaviva und Limita.

6.2.2 Bündner Standard auf der Ebene Wissensmanagement

Ein fundiertes Wissen über sexualisierte Gewalt und anderen Grenzverletzungen gilt aus Sicht der Ebene Wissensmanagement als unerlässlich für eine wirksame Prävention. Der Bündner Standard greift diesen Anspruch in mehreren Kernelementen auf. So betont *Kernelement 1: Werte und Haltung* die zentrale Rolle von Werten, Haltungen und einem bewussten Umgang mit Machtverhältnissen. Das *Kernelement 1* fordert in diesem Zusammenhang explizit regelmässige verpflichtende Schulungen für alle Fachpersonen, die der Verankerung einer grenzachtenden Haltung im institutionellen Kontext dienen und gleichzeitig zur Sensibilisierung beitragen. Darüber hinaus werden Fachpersonen im Rahmen von *Kernelement 5* aktiv in die Anpassung des *Einstufungsrasters* an die Institution

eingebunden. Dieser Prozess fördert nicht nur das gemeinsame Verständnis über Grenzverletzungen, sondern trägt auch zur Erweiterung der Fachkompetenzen und zur Stärkung der Handlungssicherheit bei. Auch *Kernelement 7: Nachsorge* greift die Bedeutung von Wissen auf, indem es Schulungen zur kollegialen Unterstützung und zur Selbstfürsorge im Rahmen der Nachsorge vorsieht. Weiter weist die Stiftung Bündner Standard (2023c: o.S.) in ihrer Erweiterung explizit darauf hin, dass die „Intim- und Körperpflege bei Kindern und Jugendlichen (...) [mit Beeinträchtigung] ein zusätzliches Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden“ birgt und daher „in Sensibilisierungsschulungen von Fachpersonal und im Verhaltenskodex besonders zu thematisieren“ ist. Die Stiftung Bündner Standard deckt dadurch viele Aspekte der Präventionsebene Wissensmanagement nach Curaviva und Limita ab und geht auf dem Sonderbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ein.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Wissenssicherung leistet *Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation*. Hier wird festgehalten, dass auch neu eingestellte Fachpersonen systematisch in das Konzept eingeführt und in Schulungen eingebunden werden sollen. Damit wird eine gezielte Einführung neuer Fachpersonen in die Thematik sexualisierter und anderer Grenzverletzungen institutionell verankert – ein weiterer wichtiger Aspekt auf der Ebene Wissensmanagement.

Im *Kernelement 5: Einstufungsraster* und *Kernelement 7: Nachsorge* wird zudem die zwingende Einbindung externer Fachexpertise in komplexen oder strafrechtlich relevanten Fällen gefordert, was die Bemühungen des Bündner Standards, externe und interne Fachexpertise zu verknüpfen, aufzeigt.

6.2.3 Bündner Standard auf der Ebene Risikomanagement

Der Bündner Standard deckt alle Aspekte der Präventionsebene Risikomanagement ab. Er trägt massgeblich zur Früherkennung und Bearbeitung potenzieller Gefährdungssituationen im institutionellen Kontext bei. Im Fokus steht dabei die bewusste Auseinandersetzung mit institutionellen Risikobereichen und -situationen, die von potenziellen Täter:innen systematisch ausgenutzt werden könnten. Im *Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen* wird z.B. verlangt, dass Institutionen eine Liste mit tolerierbaren und nicht tolerierbaren Handlungen sowie typischen Risikosituationen erarbeiten und schriftlich festhalten. Dieser Prozess erfolgt partizipativ und bindet Fachpersonen aktiv mit ein, wodurch eine differenzierte Risikoanalyse im Team ermöglicht wird. Zudem ist der Verhaltenskodex, der verbindliche Standards für kritische Situationen festlegt, fester Bestandteil des Bündner Standards – ein weiterer präventionsfördernder Aspekt auf Ebene Risikomanagement. Grenzverletzungen sollen nicht tabuisiert, sondern offen angesprochen werden und im Sinne einer ‚lernenden Institution‘ professionell bearbeitet und reflektiert werden, wie dies z.B. im *Kernelement 4: Perspektiven der Verantwortung* gefordert wird. Von der Institution wird transparent vermittelt, dass Verstösse gegen

den Verhaltenskodex arbeitsrechtlich verfolgt werden und diese disziplinarische Massnahmen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen können.

Der Bündner Standard fördert somit einen transparenten und strukturierten Umgang mit Risiken und legt durch klare Regeln, partizipative Prozesse und eine offene Kommunikationskultur innerhalb der Institution den Fokus auf Prävention.

6.2.4 Bündner Standard auf der Ebene Krisenmanagement

Im Unterschied zum Risikomanagement konzentriert sich das Krisenmanagement auf Situationen, in denen ein konkreter Verdacht oder Ernstfall eingetreten ist. Der Bündner Standard sieht in solchen Fällen ein besonders umsichtiges Vorgehen vor, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Straftaten. Solche Grenzverletzungen werden zwingend auf *Stufe 4* eingestuft, wobei externe Fachpersonen hinzugezogen und die strafrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Jegliche Verdachtsmeldungen müssen ernst genommen werden, wobei das Kindeswohl stets im Vordergrund steht und gleichzeitig die Unschuldsvermutung gewahrt bleiben muss. Ein strukturierter Interventionsablauf wird durch das Einstufungsraster vorgegeben. Das Einstufungsraster regelt erste Massnahmen und legt fest, welche Stellen informiert und welche Schritte eingeleitet werden müssen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen steht dabei im Vordergrund. Um die rechtliche Verwertbarkeit von Aussagen zu gewährleisten, sind interne Befragungen der gewalterfahrenden Kinder und Jugendlichen ausdrücklich untersagt. Fachpersonen sind angehalten, lediglich empathisch zuzuhören und die weiteren Schritte den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu überlassen. Zudem fordert der Bündner Standard eine vollständige und chronologische Dokumentation aller Schritte sowie gezielte Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, beispielsweise durch die Vermittlung an externe Fachstellen.

6.2.5 Bündner Standard auf der Ebene Beschwerde- und Meldemanagement

Der Bündner Standard berücksichtigt soweit alle Aspekte der Präventionsebene Beschwerde- und Meldemanagement und trägt wesentlich zur frühen Erkennung und professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen bei. Gleich wie Curaviva und Limita sieht die Stiftung Bündner Standard die Einrichtung einer internen Meldestelle vor, die bereits bei Unsicherheiten oder geringfügigeren Vorfällen kontaktiert werden und Fachpersonen, Angehörige sowie Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung beim weiteren Vorgehen unterstützen kann. Zur Senkung der Hemmschwelle wird empfohlen, dass die interne Meldestelle nicht aus Mitgliedern der Institutionsleitung besteht. Kinder und Jugendliche sollen alters- und entwicklungsgerecht über die Aufgaben der Meldestellen informiert werden, wodurch der

Zugang erleichtert werden soll. Wie dies bewerkstelligt werden kann, ist Aufgabe der Institution und wird im Bündner Standard nicht explizit aufgezeigt.

Beim Verdacht auf strafrechtlich relevante Fälle sind Fachpersonen verpflichtet, Meldung zu erstatten. Die Meldestelle koordiniert das Vorgehen und informiert falls erforderlich, die Leitung mit Weisungsbefugnis. Bei weniger gravierenden Vorfällen übernimmt sie eine beratende und vermittelnde Rolle, wobei die Wahrung der Anonymität der meldenden Person möglich ist. Alle Prozesse werden systematisch dokumentiert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Institutionsleitung trägt die Verantwortung für die Überprüfung und Bearbeitung der Beschwerden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die klaren Strukturen, niederschweligen Zugänge und die konsequenten Dokumentationen, der Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im Hinblick auf die Ebene Beschwerde- und Meldemanagement nachhaltig gestärkt werden kann.

6.2.6 Bündner Standard auf der Ebene Beteiligungsmanagement

Durch die Förderung von Partizipation kann ein gewaltbegünstigendes Machtungleichgewicht zwischen Fachpersonen und Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung reduziert werden. Im *Kernelement 1: Werte und Haltung* wird daher betont, dass Regeln, Vereinbarungen und Konzepte möglichst gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung entwickelt werden sollen.

Weiter wird in *Kernelement 9: Interne und externe Meldestelle* auch die alters- und entwicklungs-gerechte Information über die internen Meldestellen ausdrücklich eingefordert. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sollen genau wissen, an wen sie sich wenden können. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass diese Unterstützung für sie jederzeit zugänglich ist. Gelingt es der Institution, dies umzusetzen, kann dies zur Stärkung der Handlungssicherheit der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Die Bedeutung von Beteiligung wird auch im *Kernelement 6: Erfassungsformular* aufgegriffen. Um Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung eine möglichst barrierefreie Meldung von Grenzverletzungen zu ermöglichen, sieht der Bündner Standard vor, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ein speziell angepasstes Formular zur Verfügung gestellt bekommen. Dieses kann entweder selbstständig oder in Begleitung ausgefüllt werden. Zusätzlich sollen Institutionen weitere einfache, niederschwellige Möglichkeiten zur Meldung schaffen – etwa durch mündliche Mitteilungen, Piktogramme oder Formulare mit Symbolunterstützung. Dadurch sollen sich auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung, die einen hohen Unterstützungsbedarf aufweisen, beteiligen können.

7 Schlussfolgerungen und Erkenntnisse

7.1 Lücken und Grenzen des Bündner Standards

In diesem Kapitel gehe ich auf Grenzen des Bündner Standards und diejenigen Aspekte einer nachhaltigen, umfassenden Prävention ein, die durch den Bündner Standard nicht oder aus meiner Sicht nur unzureichend abgedeckt werden. Ich beziehe mich dabei nicht auf den Anspruch der Stiftung Bündner Standard an sich selbst, sondern auf die in *Kap. 4* herausgearbeiteten Aspekte einer umfassenden Prävention. Die Lücken und Grenzen leiten sich daher mehrheitlich aus der Analyse aus *Kap. 6* ab.

Die grössten Lücken sehe ich auf der Ebene der **Tertiärprävention**. Einige Aspekte dieser Ebene werden durch den Bündner Standard nur bedingt abgedeckt. Der Bündner Standard bildet zwar zentrale Elemente der Tertiärprävention (z.B. erste Entlastung und Dokumentation) ab, lässt aber wichtige Aspekte unberücksichtigt oder zeigt diese nur lückenhaft auf. Am deutlichsten zeigt sich dies für mich bei den **Rehabilitationsmassnahmen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung**, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden. Die Rehabilitationsmassnahmen werden nicht systematisch thematisiert. Der Bündner Standard führt keine konkreten therapeutischen, sozialpädagogischen oder medizinischen Folgeangebote oder Nachsorgemassnahmen auf, wie dies in der Tertiärprävention vorgesehen wäre. Dasselbe gilt für die therapeutische **Nachsorge und Resozialisierung von Täter:innen**. Während der Bündner Standard bei massiven Grenzverletzungen (*Stufe 4*) eine externe Meldung und behördliche Schritte vorsieht, bleibt unklar, wie mit Täter:innen im Sinne einer nachhaltigen Tertiärprävention gearbeitet werden soll. Aspekte wie psychotherapeutische Behandlung, Rückfallprophylaxe oder Resozialisierungsmassnahmen fehlen vollständig. Strukturelle Konsequenzen für Täter:innen aus dem Fachpersonenkreis werden zwar über personalrechtliche Massnahmen angedeutet (z.B. in *Kernelement 3: Kodex und nicht tolerierbare Handlungen*), jedoch nicht weiter ausgeführt.

Dasselbe gilt für gewaltausübende Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung. Aus den Ergänzungen zur Zielgruppe ‚Kinder und Jugendliche im institutionellen Setting‘ wird zwar ersichtlich, dass die „Urteilsfähigkeit und der Entwicklungsstand“ der gewaltausübenden Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung einen „Einfluss auf allfällige pädagogische Massnahmen“ haben, nicht jedoch, was konkret mit ihnen geschieht (SBS 2023e: o.S.). Aus meiner Sicht wäre das Thematisieren der **Folgen und Konsequenzen** ein sehr wichtiger Aspekt, der im Bündner Standard leider zu kurz kommt. Ich kann mir nämlich vorstellen, dass das in *Kap. 3.2.1* erwähnte, gewaltbegünstigende Phänomen, bei welchem Fachpersonen Täter:innenschutz betreiben – weil sie Angst davor haben, die gewaltausübenden Kinder und Jugendlichen zu kriminalisieren – dadurch reduziert werden könnte. Solange unklar ist, was mit den gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen passiert, bleibt die Reaktion seitens Fachpersonen mit Unsicherheiten verbunden, wodurch eine adäquate Reaktion zusätzlich erschwert wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bündner Standard ein solides Grundgerüst auf der Ebene der **Tertiärprävention** bietet, indem er sich für einen transparenten, niederschweligen Zugang zu Nachsorgeunterstützungsangeboten einsetzt und mithilfe eines eigenen Kernelementes die Wichtigkeit der Nachsorge und Nachbetreuung betont – dies allein aber nicht für eine nachhaltige und umfassende Tertiärprävention ausreicht. Der Bündner Standard befasst sich selber nicht mit den einzelnen Nachsorge- und Nachbetreuungsmaßnahmen, sondern sorgt lediglich für die Einleitung, Strukturierung und Dokumentation der tertiärpräventiven Schritte. Ausserdem wird kein Verfahren erwähnt oder beschrieben, welches die **Rehabilitierung** von zu Unrecht verdächtigten Personen im Falle einer Entlassung ausdrücklich vorsieht, wie dies z.B. auf der Präventionsebene Krisenmanagement gefordert wird.

Ein weiterer Aspekt, der meiner Meinung nach nur unzureichend im Bündner Standard thematisiert wird, ist die gezielte **Einbindung von Angehörigen** potenziell gewalterfahrender Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung. Indem Angehörige darüber informiert werden, dass die Institution mit dem Bündner Standard arbeitet, wird bei den Angehörigen zwar ein Bewusstsein dafür geschaffen, wie die Institution in Fällen von Grenzverletzungen vorgeht. Aus meiner Sicht fehlen im Hinblick auf die in *Kap. 4* dargelegten Präventionszugänge aber konkrete Angaben zur Angehörigenarbeit. Diesbezüglich werden weder Krisengespräche, noch Beratung, Informationsmaterialien oder andere Mittel genannt.

Allgemein betrachtet bleibt auch die **Dimension der niederschweligen Wissensvermittlung** weitgehend offen – gerade in Bezug auf externe Personen und im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit. Die Einbindung der Öffentlichkeit und weiterführende gesellschaftliche Massnahmen, wie die Sensibilisierung der Gesellschaft, z.B. durch Aufklärungskampagnen oder sexuelle Bildung, werden nicht oder nur wenig thematisiert, wobei gemäss der Primärprävention genau solche Dinge essenziell wären, um den Kampf gegen sexualisierte Gewalt erfolgreich aufnehmen zu können. Ein zentrales Element der Primärprävention ist es nämlich auch, wie in *Kap. 3* aufgezeigt wurde, die strukturellen gesellschaftlichen Bedingungen zu verändern, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Dabei stehen insbesondere Machtverhältnisse und diskriminierende Strukturen im Fokus, die zu einer erhöhten Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung führen können. Zwar wird im Bündner Standard die Reflexion von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Institution mehrfach und ausführlich thematisiert, eine vertiefte Auseinandersetzung mit strukturellen Machtverhältnissen auf gesellschaftlicher Ebene oder deren gezielte Veränderung findet jedoch nur bedingt statt. Damit bleibt ein zentraler Anspruch der Primärprävention auf gesellschaftlicher Ebene unbehandelt. Dasselbe gilt für die **Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe und Inklusion** von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung. Der Bündner Standard adressiert zwar regelmässig die Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung in institutionelle Prozesse, führt aber keine Massnahmen aus, die auf die Stärkung gesellschaftlicher Partizipation und Emanzipation abzielen.

Abschliessend muss diesbezüglich aber auch betrachtet werden, dass der Bündner Standard zwar „ein Instrument zur Prävention“ ist, aber an erster Stelle ein Instrument „zur strukturierten Erfassung und zur professionellen Bearbeitung von Grenzverletzungen im organisierten [hier: institutionellen] Kontext“ darstellt und es daher auch nicht unbedingt sein Anspruch ist, auch auf gesellschaftlicher Ebene einen grossen Beitrag zu leisten – wie es z.B. die Primärprävention, wie sie in *Kap. 4.1.1* vorgestellt worden ist, vorsieht (SBS 2024b: o.S.). Der Fokus des Bündner Standards liegt schliesslich auf dem institutionellen und nicht auf dem gesellschaftlichen Kontext.

Ein weiterer nicht oder nur schwach behandelter Aspekt betrifft die **Verhinderung von Täter:innenverhalten bei Kindern und Jugendlichen** mit Beeinträchtigung – insbesondere bei jenen, die selbst Gewalt erfahren haben (siehe *Kap. 4.1.1*). Obwohl der Bündner Standard aufzeigt, wie grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung eingeordnet und dokumentiert werden kann, fehlen präventive pädagogische oder therapeutische Massnahmen, die gezielt darauf ausgerichtet sind, die Entwicklung gewaltförmiger Verhaltensweisen frühzeitig zu verhindern. Die Möglichkeit, Primärprävention auch auf potenziell gewaltausübende Kinder und Jugendliche anzuwenden, bleibt damit weitgehend ungenutzt.

Darüber hinaus fehlt im Bündner Standard eine systematische Verankerung von **sexueller Bildung** und **Empowerment**-Programmen. Massnahmen, die auf Aufklärung über den eigenen Körper, Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung sowie das Erkennen und Abwehren sexualisierter Gewalt abzielen, werden nur angedeutet. Im *Kernelement 1: Werte und Haltung* wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche lernen sollen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und sich ihrer Rechte bewusst zu werden. Eine explizite Umsetzung der durch Curaviva und Limita empfohlenen „7-Punkte-Prävention“ erfolgt jedoch nicht. Ebenso wird nicht ersichtlich, wie genau Kinder und Jugendliche bzw. Fachpersonen vorgehen sollen, damit die Selbstkompetenzen der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung gefördert werden können. Die **explizite Umsetzung spezifischer Präventions- und Aufklärungsprogramme** sowie die formale Verbindlichkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bei der Erarbeitung des Kodex könnten daher vertiefter ausgeführt sein. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen wird zwar gewünscht und von den Institutionen gefordert, ist aber weitgehend weder systematisch strukturiert noch verpflichtend abgesichert.

Generell betrachtet, werden durch den Bündner Standard keine bzw. nur **wenige konkreten Massnahmen und Vorschläge** geliefert, wie etwas konkret umgesetzt werden soll. Der Bündner Standard liefert Grundgerüste und -strukturen, deren Ausbau und Umsetzung jeweils in der Verantwortung der Institution liegt. Die Bearbeitung sexualisierter Grenzverletzungen ist zwar im Bündner Standard verankert, bleibt aber bezüglich ihrer Umsetzung vielerorts offen. Ein zentrales Defizit zeigt sich in der nur oberflächlich ausgeführten ‚anderen Handlungslogik‘ bei sexualisierten Grenzverletzungen. Obwohl der

Bündner Standard sexualisierte Gewalt ab einem gewissen Schweregrad stets der höchsten Stufe zuordnet und damit deren besondere Relevanz betont, **fehlen detaillierte Vorgaben**, wie mit entsprechenden Vorfällen konkret umzugehen ist. Die Verantwortung für die Ausgestaltung des Vorgehens wird an die Institutionen delegiert, ohne dass verbindliche Abläufe oder unterstützende Strukturen festgelegt werden. Die genauen Anforderungen an Informationspflichten, Meldewege oder Verantwortlichkeiten im Fall sexualisierter Gewalt bleiben somit weitgehend offen.

Eine weitere Grenze des Bündner Standards wird von der Stiftung Bündner Standard (2023b: 7) selbst in ihrem *Kernelement 2: 360 Grad Sicht* erwähnt: In Fällen von sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, sind die „Situationen bezüglich strafrechtlicher Relevanz nicht immer klar“, weshalb der Bündner Standard nur als „eine Hilfe zu einer ersten Bearbeitung“ beigezogen werden soll, da ferner „zwingend weiterführende externe Behörden, Fachpersonen und Fachstellen miteinbezogen werden“ müssen. Die Stiftung Bündner Standard (2023f: 3) zeigt weiter auf, dass Grenzverletzungen mit personalrechtlichen Konsequenzen nicht im Erfassungsformular erfasst werden sollten. Solche Grenzverletzungen müssen ausserhalb des Bündner Standards dokumentiert werden. Wie genau diese **Dokumentation** zu bewerkstelligen ist, wird nicht aufgezeigt.

Nichtsdestotrotz hat meine Auseinandersetzung mit dem Bündner Standard aufgezeigt, dass der Bündner Standard eine sehr gute Grundlage zur Prävention sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext bietet und dass er, insbesondere durch seine strukturelle Klarheit, seine opferorientierte Haltung und seine Reflexionskultur, in hohem Masse dafür geeignet ist, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung zu schützen. Zumindest überall dort, wo er konsequent und kontextangepasst angewendet wird, wobei dies jeweils in der Verantwortung der Institutionsleitungen und Fachpersonen liegt.

Während der Auseinandersetzung mit dem Thema sind mir einzelne Aspekte aufgefallen, die aus meiner Sicht noch an Entwicklungsbedarf aufweisen. Diese Aspekte greife ich erst in *Kap. 7.3* auf. Zunächst soll im *Kap. 7.2* die zentrale Fragestellung beantwortet werden.

7.2 Diskussion der Erkenntnisse und Beantwortung der zentralen Fragestellung

Dieses Kapitel ist der Beantwortung der zentralen Fragestellung (*Kap. 1.3*) gewidmet, die wie folgt lautet: **Welche Aspekte von Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext deckt der „Bündner Standard“ ab?**

Um diese Frage beantworten zu können, gehe ich auf *Kap. 3* und die in *Kap. 6* herausgearbeiteten Aspekte ein. Das *Kap. 6* kann demnach bereits als Teilantwort auf die Fragestellung betrachtet werden, von welcher ich hier nur zusammenfassend Aspekte nochmals aufführen möchte.

Wie in *Kap. 3.2.3* aufgezeigt, sind bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in pädagogischen Institutionen oft wesentliche Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext. Die Stiftung Bündner Standard adressiert diese gewaltbegünstigende Tatsache in mehreren ihrer zehn Kernelemente und setzt sich dafür ein, dass solche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse regelmässig hinterfragt, reflektiert und soweit wie möglich reduziert werden. Indem der Bündner Standard klare, allgemeingültige Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz verlangt, wird es für gewaltausübende Fachpersonen immer schwieriger, ihre Machtposition gezielt zu missbrauchen. Dank dem Bündner Standard können wichtige gewaltbegünstigende, institutionelle Strukturen reduziert oder gar beseitigt werden, sodass aus ‚Hochrisikobereichen sexualisierter Gewalt‘ wieder Schutzorte entstehen können.

Der Bündner Standard legt in Verdachts- und Ernstfällen den Opferschutz an erster Stelle und setzt sich aktiv gegen den weit verbreiteten Täter:innenschutz ein. Zum Beispiel werden Grenzverletzungen unabhängig vom Entwicklungsstand oder der Intention der Täter:innen eingestuft. Nur die Art und Intensität der Grenzverletzung entscheidet darüber, wie eine Grenzverletzung eingestuft wird und wie das weitere Vorgehen aussehen soll. Dies kommt gewalterfahrenden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung entgegen. Ich kann mir gut vorstellen, dass Fachpersonen dadurch weniger zögern, sexualisierte Gewaltvorfälle aufzudecken oder zu melden. Indem es nämlich an erster Stelle darum geht, den Gewaltvorfall zu melden und der richtigen Stufe zuzuordnen, wird der Fokus von der oftmals einschüchternden, möglichen ‚Kriminalisierung‘ der gewaltausübenden Person genommen, was den Schritt des Meldens erleichtern könnte. Ein weiterer Faktor, der diesen Schritt erleichtern könnte, ist die Eigenverantwortung, die durch das Einstufungsraster und den ‚nicht tolerierbaren Handlungen‘ reduziert wird. Meldende Personen können sich auf die gegebenen Strukturen beziehen und die systematisch, gemeinsam erfassten Handlungsschritte als unterstützendes und zugleich absicherndes Instrument zur Hand nehmen. Ich gehe davon aus, dass so dem Phänomen des Täter:innenschutzes durch Fachpersonen, das in *Kap. 3.2.1* erklärt wird, entgegengewirkt werden kann.

In *Kap. 3.2.2* habe ich weiter aufgezeigt, dass Institutionen häufig Gewalt begünstigen, indem sie *ihren ‚guten Ruf‘ schützen möchten und Vorwürfe abwehren und bagatellisieren und sich fürs Schweigen entscheiden*. Auch hier setzt sich der Bündner Standard aktiv gegen diese Täter:innenschutz-Dynamik

ein – ganz im Sinne von Tschan (2023: 22), der klar kommuniziert, dass der bisherige Schutz der Täter:innen zuerst beendet werden muss, damit sich etwas verändern kann. Dieses Ziel wird im Bündner Standard klar ersichtlich gemacht, indem vermittelt wird, dass sich die Qualität einer Institution nicht dadurch auszeichnet, dass es zu keinen Gewaltvorfällen kommt, sondern dadurch, wie die Institution mit solchen umgeht und was sie dafür tut, um solche zu verhindern. Institutionen, die mit dem Bündner Standard arbeiten, sollen sich als ‚lernende Institution‘ bekennen, die institutionelle Grenzverletzungen als Lernchancen betrachtet, um die Qualität der Institution ständig zu verbessern.

Weiter können dank der intensiven Primärprävention des Bündner Standards potenzielle Täter:innen abgeschreckt werden. Die Institutionen vermitteln, dass sie einerseits wissen, dass sexualisierte Gewalt durch Fachpersonen existiert und sie sich andererseits für deren Verhinderung engagieren und ständig daran arbeiten, mithilfe von partizipativen Risikoanalysen jegliche Risikoorte und -situationen aufdecken und beseitigen zu können. Dabei wird den tatbereiten Fachpersonen die Tat erschwert, da die Institution als Tatort unattraktiv gemacht wird und es ausserdem immer schwieriger wird, sich innerhalb einer Institution geeignete Tatorte zu schaffen (siehe auch *Kap. 3.2.2* und *Kap. 3.2.2.2*).

Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Primärprävention zeigt sich in der gezielten Sensibilisierung von Fachpersonen für das Thema sexualisierter Grenzverletzungen sowie für bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse im institutionellen Kontext. Besonders das *Kernelement 1: Werte und Haltung* hebt hervor, dass eine Kultur der Achtsamkeit etabliert werden soll, in der Fachpersonen aktiv Verantwortung für ein respektvolles, grenzachtendes Miteinander übernehmen. Die Reflexion eigener Machtpositionen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit institutionellen Dynamiken tragen dazu bei, Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen und deren Entstehung vorzubeugen. Zudem fördert der Bündner Standard durch strukturelle Massnahmen wie z.B. dem Verhaltenskodex, dem Einstufungsraster, den internen und externen Meldestellen sowie der klaren Verteilung von Zuständigkeiten, die Entwicklung sicherer institutioneller Rahmenbedingungen. Diese Massnahmen schaffen transparente und verlässliche Strukturen, innerhalb derer grenzverletzendes Verhalten nur erschwert entstehen oder unentdeckt bleiben kann. Die institutionelle Verankerung von Prävention als Qualitätsmerkmal verdeutlicht, dass die Prävention als kontinuierlicher Entwicklungsprozess verstanden wird.

In *Kap. 3.2.2.1* habe ich weiter aufgezeigt, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext, die von Fachpersonen ausgeübt wird, immer mit fachlichem bzw. sexualisiertem Fehlverhalten einhergeht. Dank dem Bündner Standard kann derartiges Fehlverhalten schneller und gezielter als solches wahrgenommen oder gedeutet werden. Die Kernelemente des Bündner Standards schaffen eine Basis dafür und animieren Fachpersonen und auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung dazu, bereits bei Anzeichen hellhörig zu werden und in Aktion zu treten. Indem auch Grenzverletzungen – die in bestimmten Kontexten und Situationen zwar als tole-

rierbar gelten und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen begangen werden dürfen oder müssen – dokumentiert und gleich wie alle anderen Grenzverletzungen gemäss dem Einstufungsraster behandelt werden müssen, wird es für gewaltausübende Fachpersonen schwieriger, Grenzverletzungen un bemerkt oder gedeckt unter falschen Vorwänden auszuführen. Im Bündner Standard wird nämlich explizit aufgezeigt, dass Grenzverletzungen, wie z.B. freiheitsbeschränkende Massnahmen, *trotz ihrer situativen Notwendigkeit zwingend immer allen rechtlichen Vorgaben entsprechen, verhältnismässig sein, sorgfältig dokumentiert und Angehörigen gegenüber transparent kommuniziert werden müssen* (siehe Kap. 5.3.3). Solche klar geregelten, allen bekannten Strukturen weisen einen präventiven Charakter auf, der gleichzeitig auch entlastend für Personen in Verdachts- oder Ernstfällen wirken kann.

In der Analyse in Kap. 6 hat sich gezeigt, dass der Bündner Standard wesentliche Aspekte einer nachhaltigen und umfassenden Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext abdeckt. Im Sinne des Triadischen Präventionsmodells weist der Bündner Standard besonders auf den Ebenen der **Primär- und Sekundärprävention** starke Strukturen auf. Der Bündner Standard legt grossen Wert auf die Schaffung einer achtsamen Institutionskultur. Durch die Einführung verbindlicher Verhaltensstandards, regelmässige Schulungen, die Beteiligung von Fachpersonen an der Entwicklung und Anpassung der Instrumente und durch eine institutionelle Haltung der Offenheit gegenüber Fehlern und Reflexion, werden Risikofaktoren reduziert und präventive Schutzstrukturen etabliert. Mit dem Einstufungsraster und dem dazugehörigen Erfassungsfeld werden klare Strukturen geschaffen, um bereits eingetretene oder drohende sexualisierte Grenzverletzungen frühzeitig erfassen, einordnen und fachlich adäquat bearbeiten zu können. Fachpersonen gewinnen durch die verbindlichen Schulungen und den gemeinsamen Entwicklungs- und Auswertungsprozessen an Handlungssicherheit und werden für die Thematik der sexualisierten Gewalt und anderen Grenzverletzungen sensibilisiert. Die **Tertiärprävention** wird hingegen nur in Teilen umgesetzt, wobei zumindest die *Nachsorge* dank *Kernelement 7* institutionell verankert ist (siehe dazu mehr in Kap. 7.1).

Besonders stark deckt der Bündner Standard die Aspekte des zweiten Zugangs – dem Leitfaden für Organisationen nach Curaviva und Limita – ab. Die Ebenen **Personal-, Risiko-, Krisen- sowie Beschwerde- und Meldemanagement** werden fast vollständig abgedeckt und durch den Bündner Standard systematisch in der Institution verankert, was wiederum die Handlungssicherheit in Bezug auf sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext und somit auch die Prävention erheblich verstärkt. Etwas weniger konsequent werden die Ebenen **Wissens- und Beteiligungsmanagement** abgedeckt, wobei bei der Ebene Wissensmanagement nur kleinere Aspekte unbehandelt bleiben. Obwohl Partizipation als Ziel benannt wird, fehlen verbindliche Verfahren und spezifische Programme zur Stärkung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, wie dies im Beteiligungsmanagement verlangt wird (siehe dazu mehr in Kap. 7.1).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bündner Standard ein breit angelegtes, differenziertes und praxisnahes Präventionsinstrument darstellt, das wesentliche Aspekte einer nachhaltigen und umfassenden Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext abdeckt. Besonders wirkungsvoll zeigt er sich auf fünf der sechs Präventionsebenen nach Curaviva und Limita und in der Primär- und Sekundärprävention im Sinne von Caplan. Durch die Verankerung einer achtsamen Haltung, verbindlicher Regeln, klarer Zuständigkeiten und strukturierter Verfahren schafft der Bündner Standard vielversprechende Rahmenbedingungen, um sexualisierte Gewalt vorbeugen, Risiken frühzeitig erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Die konkrete Handhabbarkeit des Einstufungsrasters sowie die klare Ausrichtung auf Opferschutz erleichtern es Fachpersonen, Verantwortung zu übernehmen und Grenzverletzungen sichtbar zu machen – auch in schwierigen Konstellationen. Darüber hinaus setzt der Bündner Standard ein deutliches Zeichen gegen institutionellen Täter:innenschutz und gegen das Schweigen über sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Wo dennoch Lücken offenbleiben, wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

7.3 Möglicher Entwicklungsbedarf

Wie bereits angekündigt, gehe ich in diesem Kapitel auf Aspekte ein, die Entwicklungsbedarf aufweisen oder mir während meiner Auseinandersetzung Schwierigkeiten beim Verständnis bereitet haben.

Im Falle sexualisierter Grenzverletzungen zwischen Fachpersonen und Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung ist gemäss der Stiftung Bündner Standard (2023b: 5) „ein gesondertes Vorgehen aufgrund der strafrechtlichen Relevanz vorgesehen“. Dieses gesonderte Vorgehen bzw. diese ‚andere Handlungslogik‘, wie sie in *Kernelement 5* und *Kernelement 9* auch genannt wird, bleibt inhaltlich unklar. In den zehn Kernelementen wird der spezielle Umgang bei sexualisierten Grenzverletzungen zwar immer wieder angedeutet oder teilthematisiert, aber nie vollständig ausgeführt. Stattdessen wird häufig auf andere Stellen verwiesen, ohne dass ersichtlich ist, wo genau die weiterführenden Informationen zu finden sind. Ein Beispiel dafür zeigt sich im *Kernelement 6: Erfassungsformular*, wo es heisst: „Bei sexualisierter Grenzverletzung gilt ein gesondertes Vorgehen (siehe Raster)“ (SBS 2023f: 3). Es bleibt jedoch unklar, wie das gesonderte Vorgehen zu verstehen ist und welches Raster gemeint ist – wobei das *Einstufungsraster* aus *Kernelement 5* wohl am naheliegendsten ist.

Weiter werden in *Kernelement 5* an einer Stelle sexualisierte Grenzverletzungen thematisiert (siehe *Abb. 7: „→ Siehe sexualisierte Grenzverletzungen mit gesondertem Vorgehen“*). In dieser Erläuterung wird aber erneut auf eine andere Stelle verwiesen. Hier endet der Pfad endgültig, da sich unter dem genannten Titel weder in einem der Kernelemente noch auf der Nutzungsplattform der Stiftung Bündner Standard etwas finden lässt.

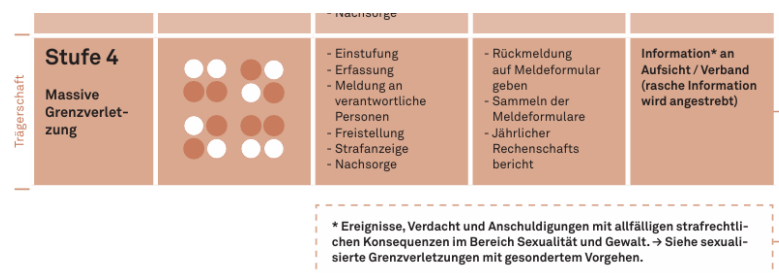


Abb. 7: Beispiel für Weiterverweisung von Informationen (in: Stiftung Bündner Standard 2023e: 3)

Dasselbe gilt für das in *Kernelement 1: Werte und Haltung* erwähnte, weiterführende Dokument „Melde-management sexualisierte Gewalt“ (SBS 2023a: 4). Auch hier lässt sich weder in den Kernelementen noch auf der Nutzungsplattform oder restlichen Webseite ein Dokument bzw. Eintrag dazu finden.

Dasselbe gilt für das in *Kernelement 1: Werte und Haltung* erwähnte, weiterführende Dokument „Melde-management sexualisierte Gewalt“ (SBS 2023a: 4). Auch hier lässt sich weder in den Kernelementen noch auf der Nutzungsplattform oder restlichen Webseite ein Dokument bzw. Eintrag dazu finden.

Ich finde es schade, dass in der Basisversion des Bündner Standards vermehrt auf andere Stellen verwiesen wird, die teilweise nicht zu finden sind. Weiter wünsche ich mir, dass das Fachwissen zum Thema sexualisierte Grenzverletzungen vertiefter aufgezeigt wird. Ich habe den Eindruck, dass dadurch sowohl der Zugang als auch die Enttabuisierung sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext erleichtert werden könnten. Indem die Informationen einfacher zugänglich sind, könnte eine Menge an Unwissenheit und Handlungsunsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt vermieden werden.

Auch etwas irreführend habe ich die inkonsistente Begriffsverwendungen hinsichtlich der Institutionsleitung empfunden. In der Basisversion werden dafür viele verschiedene Begriffe – namentlich *Leitungsperson mit Entscheidungskompetenz; operative Leitung; Betriebsleitung; Leitung; Institutionsleitung; Leitung mit Weisungsbefugnis; Organisationsleitung* und *Personalführung* – verwendet, wobei für mich bis zum Schluss nicht genau ersichtlich geworden ist, ob es sich jeweils wirklich um dieselbe Leitung handelt oder sich die Stiftung Bündner Standard intentionell für unterschiedliche Begriffe entschieden hat. Ich kann mir vorstellen, dass es einfacher wäre bzw. zu weniger Unsicherheiten führen würde, wenn weniger unterschiedliche Begriffe im Diskurs wären.

Davon abgesehen, nehme ich den Bündner Standard als ein schlüssiges, sorgfältig durchdachtes und kohärentes Präventionsinstrument wahr, das für die Praxis der Sozialen Arbeit äusserst geeignet ist.

7.4 Kritischer Ausblick und weiterführende Überlegungen

In *Kap. 1.3* und *Kap. 1.4* habe ich mich unter anderem gefragt, inwiefern der Bündner Standard spezifisch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung geeignet ist und inwiefern ich mich auf Schutzkonzepte oder Handlungsinstrumente, wie dem Bündner Standard, verlassen darf.

Ob der Bündner Standard dem besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung gerecht werden kann, lässt sich so nicht beantworten. Es steht jedoch fest, dass die Stiftung Bündner Standard in ihrer Basisversion und in ihrer zielgruppenspezifischen Ergänzung die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung und die damit einhergehenden, meist erhöhten Macht-, Fremdbestimmungs- und Abhängigkeitsverhältnisse explizit mitberücksichtigt. Ob die einzelnen Elemente im Endeffekt aber adäquat an den besonderen Unterstützungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen angepasst werden, lässt sich durch die Einführung des Bündner Standards nicht garantieren. Schlussendlich liegt dies in der Verantwortung der Institutionsleitungen und Fachpersonen. Der Bündner Standard wird – unabhängig von der Zielgruppe – immer einen Anpassungsbedarf aufweisen, daher auch das *Kernelement 10: Adaption Konzept auf Organisation*. Ohne die vertiefte Auseinandersetzung mit den institutionsspezifischen Themen, den verschiedenen Grenzverletzungen und dem institutions- und zielgruppenabhängigen Umgang damit, kann der Bündner Standard nicht wirksam in der Praxis eingesetzt werden.

Die Stiftung Bündner Standard zeigt weiter auf, dass institutionelle Handlungsinstrumente niemals die Fachlichkeit von Fachpersonen ersetzen können. Institutionelle Handlungsinstrumente wie der Bündner Standard wirken lediglich unterstützend und dürfen nicht unhinterfragt in der Praxis angewendet werden. Der Bündner Standard ist somit nicht DIE Lösung im Kampf gegen sexualisierte Gewalt, aber definitiv ein wichtiger Teil davon!

Je präsenter sexualisierte Grenzverletzungen im gesellschaftlichen Diskurs thematisiert werden, desto leichter könnte es für Institutionen werden, im Ernstfall adäquat zu reagieren – gerade im Hinblick auf den Täter:innenschutz, der stark mit dem gesellschaftlichen Fehlverständnis von Prävention und dem kontraproduktiven Irrglauben, die Qualität einer Institution zeichne sich durch die Inexistenz von Grenzverletzungen ab, verbunden ist. Für eine weiterführende Arbeit wäre daher (neben Caplan, Curaviva/Limita und Stiftung Bündner Standard) ein vierter Präventionszugang spannend, der die gesellschaftlichen Anforderungen einer nachhaltigen und umfassenden Prävention aufzeigt und untersucht. Die Gesellschaft spielt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine sehr wichtige Rolle, die im Rahmen dieser Arbeit aber nur schwach beleuchtet werden konnte. Es wäre spannend zu wissen, wie der Bündner Standard in seiner Eignung abschneiden würde, stünde der Fokus der Untersuchung auf *Prävention als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe*.

Im Hinblick auf die in *Kap. 7.1* erwähnten Lücken betreffend der Ebene Beteiligungsmanagement, sehe ich eine mögliche Lösung in der Zusammenarbeit mit Curaviva und der Fachstelle Limita. Um die Partizipation und Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung noch besser gewährleisten zu können, könnten Institutionen, die mit dem Bündner Standard arbeiten, z.B. auf die Reflexionsfragen von Curaviva und Limita zurückgreifen (siehe *Kap. 4.2.6*), die darauf abzielen, die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in zentrale Prozesse, wie der Erarbeitung und Umsetzung des Verhaltenskodex, zu stärken. Besonders die Fachstelle Limita bietet nebst diesen Reflexionsfragen noch viele weitere Handlungsinstrumente und Unterstützungstools an, die grösstenteils auf sexualisierte Gewaltvorfälle spezialisiert sind und die diesbezüglich ‚offengebliebenen Lücken‘ füllen könnten. Ich sehe daher ein grosses und vielversprechendes Potential in der Kombination von Handlungsinstrumenten und -elementen der Stiftung Bündner Standard und der Fachstelle Limita. Denn Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung sollen nicht nur geschützt, sondern auch aktiv mitbezogen werden. Nebst diesem Bedarf, die Partizipationsmöglichkeiten und -chancen der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext stärker zu fördern, wäre allenfalls auch eine Weiterentwicklung der Täter:innen-Nachsorge und Rehabilitation sinnvoll – nicht aus Nachsicht, sondern mit der Absicht, dadurch Rückfälle verhindern und Verantwortung einfordern zu können.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass der Bündner Standard einen bedeutenden Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im institutionellen Kontext leistet. Der Bündner Standard schafft eine Grundlage für eine institutionelle Kultur, die sexualisierte Gewalt erkennt, benennt und ihr aktiv entgegentritt. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass es auch mit den besten Schutzkonzepten und Handlungsinstrumenten keinen vollständigen Schutz geben kann. Ein Nullrisiko von sexualisierter Gewalt lässt sich auch mit dem besten Präventionskonzept nicht garantieren. Pädagogische Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben soziale Räume, in denen Machtgefälle bestehen und in denen sich Täter:innen auch unter bestehenden Schutzkonzepten bewegen

können. Auch der Bündner Standard kann diese Risiken nicht vollständig eliminieren, wohl aber deren Wirkung deutlich abschwächen. Indem er klare Grenzen zieht, Handlungssicherheit für Fachpersonen schafft und Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung ermutigt, sich bei Grenzverletzungen zu wehren bzw. Hilfe zu holen, erschwert er den gezielten Aufbau sexualisierter Gewalt erheblich. Institutionen, die den Bündner Standard ernsthaft umsetzen und kontinuierlich weiterentwickeln, werden so zu weniger attraktiven Tatorten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung im institutionellen Kontext bleibt eine gesellschaftliche und fachliche Herausforderung, die es zu bekämpfen gilt. Der Bündner Standard kann nur dort etwas bewirken, wo er nicht nur formal eingeführt oder als Nachschlagewerk gebraucht wird, sondern als Teil eines kontinuierlichen und selbstkritischen Entwicklungsprozesses im Alltag verstanden wird. Damit sich ernsthaft etwas verändert und Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Beeinträchtigung und andere vulnerable Gruppen sich im institutionellen Kontext sicher fühlen können, ist die Handlung von uns allen gefragt.

8 Quellenverzeichnis

- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.
- Baader, Meike/Böttcher, Nastassia/Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröer, Wolfgang (2024). Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Balbach, Kristin/Herz, Birgit (2022). Sexualisierte Gewalt, Kinderschutz in Schulen und Behinderung: Risikokonstellationen, Tabuzonen und Professionalisierungsanforderungen. In: Sonderpädagogische Förderung heute. Jg. 67, (1). S. 31-42.
- Behindertenrechtskonvention BRK (2014). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006. In: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de> [Zugriffsdatum: 15.01.2025].
- Bergmann, Christine (2011). Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2022). Lehrbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Christmann, Bernd (2022). Sexualisierte Gewalt und pädagogische Einrichtungen. In: Kerschke-Risch, Pamela (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Hintergründe – Zusammenhänge – Erklärungen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 152-165.
- Curaviva/Limita (2020). Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung. Leitfaden für Organisationen. URL: https://www.curaviva.ch/files/VA0BOG6/praevention_von_grenzverletzungen_und_sexueller_ausbeutung_leitfaden__curaviva_schweiz_limita__2020.pdf [Zugriffsdatum: 10.01.2025].
- Damrow, Miriam Kristina (2018). Prävention sexueller Gewalt. In: Gysi, Jan/Rüegger, Peter (Hrsg.). Handbuch Sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung. Bern: Hogrefe. S. 647-655.
- Deegener, Günther (2010). Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. 5. Auflage. Weinheim: Beltz Verlag.

- Elmer, Corina/Maurer, Katrin/Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (Hrsg.) (2011). Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich: Limita.
- Engelhardt, Iris (2018). Kinderrechte (k)ein Thema für die Soziale Arbeit!? In: Zeitschrift für Sozialpädagogik. Jg. 16, (2). Weinheim: Beltz Juventa Verlag. S. 150-167.
- Fuchs, Katharina Anna (2022). Verwundete Kinderseelen: Sexueller Missbrauch und seine verheerenden Auswirkungen. In: Kerschke-Risch, Pamela (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Hintergründe – Zusammenhänge – Erklärungen. Stuttgart: Kohlhammer. S. 40-52.
- Hanson, Elly (2017). The Impact of Online Sexual Abuse on Children and Young People. In: Brown, Jon (Hrsg.). Online Risk to Children. Impact, Protection and Prevention. Newark: John Wiley & Sons, Incorporated. S. 97-122.
- INSOS Schweiz (2018). UN-Behindertenrechtskonvention. Begriffserklärungen. URL: https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/asset/file/23/insos_begriffsklaerungen_un-brk.pdf?lm=1550066215 [Zugriffsdatum: 15.01.2025].
- Kasper, Daniel (2019). Das Tabu ist gebrochen, der Missbrauch geht weiter! Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik. Jg. 25, (4). S. 36-43.
- Kerschke-Risch, Pamela (Hrsg.) (2022). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Hintergründe – Zusammenhänge – Erklärungen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kinderschutz Schweiz (o.J.). Programm „Mein Körper gehört mir!“. Präventionsangebote sexualisierter Gewalt im pädagogischen Kontext. URL: <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/mein-koerper-gehoert-mir> [Zugriffsdatum: 04.02.2025].
- Kolbe, Verena/Bingert, Rebecca/Uhlmann, Marie/Büttner, Andreas (2022). Nicht nur Doktorspiele – (rechts)medizinische Aspekte von Sexualdelikten an Kindern durch Kinder. In: Monatsschrift Kinderheilkunde. Online erschienen am 21.11.2022. S. 1-10.
- Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (o.J.a). Über Limita. Grundhaltung. URL: <https://limita.ch/kontakt/> [Zugriffsdatum: 07.02.2025].
- Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung (o.J.b). Schutzkonzepte. URL: <https://limita.ch/schutzkonzepte> [Zugriffsdatum: 07.02.2025].

Schoch, Aline (2024). Formen und Folgen sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs. BA251, WPK Kinderschutz. Unveröffentlichte PowerPoint vorgestellt in der Lehrveranstaltung vom 07.11.2024. Olten.

Schuntermann, Michael F. (2012). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). CAS Funktionale Gesundheit 2011-2012. S. 1-5.

Stiftung Bündner Standard (2023a). Kernelement 1. Werte und Haltung. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-1> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023b). Kernelement 2. 360 Grad Sicht. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-2> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023c). Kernelement 3. Kodex und nicht tolerierbare Handlungen. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-3> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023d). Kernelement 4. Perspektiven der Verantwortung. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-4> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023e). Kernelement 5. Einstufungsraster. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-5> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023f). Kernelement 6. Erfassungsformular. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-6> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023g). Kernelement 7. Nachsorge. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-7> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023h). Kernelement 8. Rechenschaftsbericht & Trägerschaft. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-8> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023i). Kernelement 9. Interne und externe Meldestelle. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-9> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

Stiftung Bündner Standard (2023j). Kernelement 10. Adaption Konzept auf Organisation. URL: <https://www.buendner-standard.ch/de/nutzungsplattform/kernelement-10> [Zugriffsdatum: 15.02.2025].

- Stiftung Bündner Standard (2024a). Der Bündner Standard. URL: https://www.buendner-standard.ch/system/files/2024-02/Stiftung-Buendner-Standard_04_10-2.pdf [Zugriffsdatum: 15.02.2025].
- Stiftung Bündner Standard (2024b). Der Bündner Standard. Ein Instrument zur Prävention und Bearbeitung von Grenzverletzungen. In: <https://www.buendner-standard.ch/de> [Zugriffsdatum: 30.04.2025].
- Stiftung Bündner Standard (2024c). SBS Raster Kinder Jugendliche im institutionellen Setting 3.02 2 0. URL: https://www.buendner-standard.ch/sites/default/files/2024-10/SBS_Raster_Kinder_Jugendliche_im_institutionellen_Setting_3.02_2_0.docx [Zugriffsdatum: 30.04.2025].
- Teubert, Anja (2024). Soziale Arbeit und sexualisierte Gewalt. In: Sauer, Karin E./Klus, Sebastian/Gugel, Rahel (Hrsg.). Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS. S. 317-342.
- Tschan, Werner (2012). Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen. Bern: Verlag Hans Huber.
- Tschan, Werner (2023). Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen. 3., überarbeitete Auflage. Freiburg: Karger.
- Wolff, Mechthild (2014). Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS. S. 95-109.